



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Sprache und Rechtskultur

Zu Wert und Wesen der Sprache in der Staatsbürgerschaft

Verfasserin

Mag.^a iur. Martina Franziska Rumerstorfer

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A >083 101 <

Dissertationsgebiet lt.
Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: Ao.Univ.-Prof. MMag.DDr. Christian Stadler

Initio:	6
<i>Konzeption:</i>	9
1. Kapitel – Kultur und Sprache im geistesgeschichtlichen Kontext:	10
1. <i>Entwicklungsgeschichtlicher Hintergrund</i>	10
a. Historische Eckdaten im Zeitraum von 1770-1830	10
b. Geistesgeschichtlicher Hintergrund	13
c. Renaissance des Denkens	16
d. Von rein politischer Ordnungsstruktur zur Kulturgemeinschaft	18
e. Kulturbegriff	20
2. <i>Volk, Nation, Staat, Bürgertum: kultur- und sprachphilosophischer Zugang</i>	24
a. Die Sprachphilosophen	24
i. Fichtes' Ansatz zu Sprache und Zugehörigkeit	26
ii. Schellings' Sichtweise der Sprache durch seine Identitätsphilosophie	30
iii. Die Sprachphilosophie Herders'	32
iv. Die dialektische Einheit von Denken und Sprechen	34
v. Exkurs: Identität durch Sprache	36
b. Inwieweit konstituiert Sprache Phänomene wie Volk, Nation, Staat und Bürgertum?	42
c. Volk, Nation, Sprache	46
i. Der sprachliche Einfluss auf die Begrifflichkeit Volk	46
ii. Herders' Terminologie von Volk und Nation	50
iii. Der konstituierende Einfluss von Sprache auf die Nation	52
iv. Die Entstehung von Nationalsprachen	55
v. Der Nationalstaat und seine Entwicklung	64
d. Das Nationskonzept Herders'	67
e. Kulturnation, Staatsnation, Sprachnation	70
f. Sprache und Bürgernation – Bürgertum und Sprache	77
2. Kapitel - Zu Wert und Wesen der Sprache im geltenden Staatsbürgerschaftsrecht	82
<i>Das Rechtsinstitut der Staatsbürgerschaft</i>	82
a. Historische Entwicklung	83
b. Spannungsfeld Bürgerrechte – Menschenrechte	95
c. Anspruch auf Einbürgerung- Gibt es ein Menschenrecht auf Staatsangehörigkeit?	97
2. <i>Vom Bürger zum Unionsbürger – die Staatsbürgerschaft im Wandel</i>	100
a. Die Entwicklung der Unionsbürgerschaft	100
b. Die rechtliche Dimension der Unionsbürgerschaft	102
c. Braucht Unionsbürgerschaft eine einheitliche Sprache	103
b. Exkurs: „Lingua Franca“ der internationalen Gemeinschaft	105
e. Sprachenpolitik der Europäischen Union	110
f. Akzessibilität der Unionsbürgerschaft	115
g. Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft	118
h. Erwerbstatbestand Sprache	119
3. <i>Recht auf Sprache</i>	125
3. Kapitel – Abschließende Betrachtungen	133
1. <i>Integration durch Sprache</i>	133

2. <i>Macht durch Sprache</i>	137
3. <i>Conclusio</i>	141
<i>Literaturverzeichnis:</i>	146
<i>Rechtsquellen:</i>	163
<i>Internetquellen</i>	169
<i>Abbildungen</i>	172
<i>Abstract</i>	173
<i>Curriculum Vitae</i>	174

Initio:

Zielsetzung dieser Arbeit ist es, die kulturphilosophische Einflussnahme von Sprache auf die Konstitution von Phänomenen wie Volk, Staat, Nation und Bürgertum, insbesondere im deutschen Sprachraum zu erörtern und deren Auswirkungen auf die Staatsbürgerschaft bis dato darzulegen.

Nach der Entstehung der Nationalstaaten in Europa von 1770 bis 1830 und der sich darin konstituierenden Nationalsprachen sieht man sich nunmehr mit der Frage konfrontiert, inwieweit – in heutiger Zeit, in der zum einen in der Europäischen Union die Politik der Mehrsprachigkeit gelebt wird und zum anderen der Faktor Sprache in der aktuellen Integrationsdebatte einen besonderen Stellenwert erlangt – die Konzeption von Nationalsprachen noch von Bedeutung ist.

Grundsätzlich dient die Beherrschung einer Sprache als grenzüberwindendes Kommunikationsmittel. Inwieweit jedoch ein Sprachvermögen – zuweilen losgelöst von seinem sprachkulturellen Hintergrund – ausreicht, um tatsächlich zu einer vollendeten Integration beitragen zu können, ist fraglich und soll im Laufe der vorliegenden Arbeit erörtert werden.

Sprache als rein kommunikatives Werkzeug zu betrachten wird wohl ihrer multipler Eigenschaften nicht gerecht. Vielmehr stellt Sprache ein Werkzeug des Denkens dar, das erst durch das Zusammenspiel von Geist und Verstand ihren tatsächlichen Bedeutungsgehalt offenbart.

„Durch die gegenseitige Abhängigkeit des Gedankens und des Wortes von einander leuchtet es klar ein, daß die Sprachen nicht eigentlich Mittel sind die schon erkannte Wahrheit darzustellen, sondern weit mehr; die vorher unerkannte zu entdecken; ihr Einfluß erstreckt sich über alles, was der Mensch denkt und empfindet, beschließt und vollbringt.“¹

Wilhelm von Humboldt hält hierbei den der Sprache implizierten Mehrwert fest der Geist, Empfindsamkeit und Verstand umfasst. Genau dieses Verständnis vom Mehrwert der Sprache ist unerlässlich um Sprache als integratives Merkmal festzumachen.

Sprache konstituiert unser Denken und somit unsere Gesellschaftsformen und deren Gebilde. Zweifelsohne dient Sprache als unabdingbares Element der Integration. Doch was bedeutet dies genau? Genügt es eventuell Sprache als reines Werkzeug zur Verständigung zu betrachten? Oder bedarf es für die Vollendung der Integration die Fähigkeit, den Mehrwert der Sprache zu erkennen um diesem Raum geben zu können?

Die jeweiligen Nationalstaaten gestalten kraft ihrer normativen Befugnisse grundlegende Gegebenheiten, die sich maßgeblich auf die verschiedentlichen Integrationsstadien auswirken.

In diesem Zusammenhang erhebt sich im Hinblick auf unsere globalisierte Welt zudem die Frage, ob das Institut Staatsbürgerschaft – als rechtlicher Rahmen zur Etablierung einer zivilen Gesellschaft – eventuell schon ausgedient haben könnte. Worin liegt das Erstrebenswerte einer Gemeinschaft zugehörig und in einem Staat als Staatsbürger/in integriert zu sein?

Ausgehend von Rechten und Pflichten – die einer Staatsangehörigkeit innewohnen – ist zu fragen, welche Rolle die Institute Nation, Nationalstaat und nationale Staatsangehörigkeit in Zeiten der Globalisierung spielen. Dies in Zeiten, in denen die Interessen der Bürger/innen

¹ HUMBOLDT Wilhelm v., „Über das vergleichende Sprachstudium“ in REICHMANN Oskar, Nationalsprache als Konzept der Sprachwissenschaft, in Nation und Sprache, Hrsg. v. GARDT Andreas, Berlin, de Gruyter Verlag, 2000, S. 430.

sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene gewahrt werden und darüber hinaus auch die Möglichkeit besteht, sich durch internationale Organisationen Gehör verschaffen zu können.

Insofern die notwendige rechtliche Legitimation durch andere Optionen, wie beispielsweise durch einen gültigen Aufenthaltstitel oder in Form der in Österreich vor kurzem eingeführten Rot-Weiß-Rot Karte erlangt werden kann, ist zu erörtern, welchen Mehrwert man noch aus dem Status der Staatsbürgerschaft ziehen kann.

Konzeption:

Intention gegenständlicher Arbeit ist es, die Geistes- und kulturgeschichtlichen Hintergründe des Entstehens von Nationen und Nationalsprachen sowie deren Deutung als Vorbedingung des geltenden Staatsbürgerschaftskonzepts darzulegen. Die vorliegende Arbeit beleuchtet die aufgeworfenen Fragen in rechtsphilosophischer sowie sprach- und völkerrechtlicher Sicht.

Im ersten Kapitel ist - um die kulturphilosophische Betrachtung des im Menschen innewohnenden Bedürfnisses nach Gemeinschaft näher zu bringen - vom Kultur- und entwicklungsgeschichtlichen Hintergrund in der Epoche von 1770-1830 auszugehen. Diesbezüglich werden vorweg die für diesen Zeitraum relevanten historischen Eckdaten dargelegt werden.

Die Elemente dieses Bedürfnisses nach Gemeinschaft und Zugehörigkeit werden sodann in weiterer Folge durch den Faktor Sprache näher betrachtet werden. So stellt Sprache als Brücke zur Kommunikation und Integration einer Gemeinschaft ein notwendiges Bindeglied dar, das aus einer sprachphilosophischen Perspektive darzustellen ist.

Im Anschluss daran wird anhand der einzelnen Begriffe wie Volk, Nation, Staat und Bürgertum in weiterer Folge das Zusammenspiel von Sprache und Gemeinschaft erörtert werden. Inwieweit hierbei Sprache bei Entstehung dieser Phänomene als konstituierender Faktor maßgeblich war, ist Thema dieser Diskussion.

Im zweiten Kapitel wird untersucht werden, was nun Staatsbürgerschaft und Sprache miteinander verbindet. So ist das Recht Staatsbürger zu sein, Ausdruck einer aktiven Teilhabe am Geschehen in einem Staat. Welche Bedeutung die Sprache für den Erwerb der Staatsbürgerschaft einnimmt, soll in diesem Abschnitt untersucht werden.

Im Zuge der abschließenden Betrachtungen wird im dritten Kapitel zum gesamtheitlichen Verständnis das integrative Element der Sprache sowie der Faktor Macht durch Sprache diskutiert werden, bevor in der Conclusio Resümee gezogen wird.

1. Kapitel – Kultur und Sprache im geistesgeschichtlichen Kontext:

1. Entwicklungsgeschichtlicher Hintergrund

a.) Historische Eckdaten im Zeitraum von 1770-1830

Anhand einiger relevanter historischer Eckdaten im Zeitraum von 1770-1830 wird nachstehend aufgezeigt werden, weshalb die Umbrüche dieser Zeit für die Geistes- und Kulturgeschichtliche Entwicklung so bedeutsam waren.

Im Hinblick auf das historisch-politische Umfeld dieser Zeit erhält hierbei jedenfalls die 1789 stattgefundenen Französische Revolution zentrales Gewicht. Sie soll im Laufe der europäischen Geschichte als Wendepunkt – insbesondere in Bezug auf die Teilhabe am politischen Geschehen des Bürgertums – Geltung erlangen.²

Naturgemäß bedarf es gewisser Auslösefaktoren um einen Nährboden für revolutionäres Gedankengut zu schaffen. Das absolutistisch regierte Ancien Régime war geprägt von einem Selbstverständnis den Willen des Einzelnen zu unterjochen und dem monarchischen Ständestaat zu opfern. Zur Finanzierung des immensen Hofstaates wurde der Bevölkerung eine hohe Abgabenlast aufgebürdet. Ungeachtet dessen geriet die französische Monarchie in ein schwerwiegendes Haushaltsdefizit³. Das monarchische System befand sich zusehends in der Krise. Zur Bekämpfung des absolutistischen Systems koalierten zunächst noch der Adels- und der Bürgerstand. Sehr bald kristallisierten sich jedoch deren differente politische Einstellungen zum Staat heraus. Gezeichnet von tiefer Armut, Seuchen und einem

2 Vgl. ERBE Michael, Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht 1785-1830, Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Band 5, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2004.

3 Vgl. BÜTTNER Sabine, I. Inkubationsphase: Vorrevolution, Die Französische Revolution unter http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/472/ (26.06.2012).

wachsenden politischen Bewusstsein, gedieh sodann das Bedürfnis des Bürgerstandes die absolutistische Monarchie anzugreifen.⁴

Wie beschrieben, war Ende des 18. Jahrhunderts insbesondere die Französische Revolution und ihre Auswirkungen höchster Ausdruck eines Umbruchs und einer Systemerneuerung. Sie diente auch andernorts als maßgeblicher Einfluss für einen gesellschaftlichen Wandel.

So entstand auch in Deutschland ein geistiger Gegenentwurf zum monarchischen Ständestaat und der christlichen Kultur⁵. Geebnet von vorangegangener „Blütezeit“ der Aufklärung wuchs auch in Deutschland das Reformbestreben. Nicht zuletzt um einer Revolution wie der in Frankreich Einhalt zu gebieten, wurden beispielsweise in deutschen Einzelstaaten Reformen in den Bereichen Militär, Recht und Bildung sowie in der Agrarordnung vorgenommen.⁶ Trotz eifrigem Reformwillen und auch deren Umsetzungen sollten diesen im Laufe der Zeit Revolutionen nachfolgen.⁷

Zu dieser Epoche formierten sich auch im deutschsprachigen Raum alte Strukturen neu. So folgte 1792 in Wien Franz II Leopold II.⁸ Auch waren die Folgen der Französischen Revolution andernorts spürbar. Allmählich nahmen die Protestbewegungen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation zu. Die autoritär regierten Fürstentümer fühlten sich von den revolutionären Freiheitsgedanken in ihren bestehenden Herrschaftsformen bedroht. 1793 erklärten sodann die Verbündeten Großbritannien, Sachsen, Preußen und Österreich Frankreich den Krieg. In den sogenannten Koalitionskriegen versuchte man ein „Überschwappen“ Frankreichs Revolte zu verhindern.

Kaiser Franz II, der Österreich bis zum Jahre 1806 als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und von 1806-1835 als Franz I Kaiser von Österreich regierte, bot

4 Ebenda.

5 Vgl. BÜTTNER Sabine, VI. Auswirkungen auf Europa, Die Französische Revolution – Wirkungsbereiche unter http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/497/, (27.06.2013).

6 Ebenda.

7 Anm.: Auch den europäischen Revolutionen 1830 und 1848/7 sowie der Revolution in Russland 1917 diente die Französische Revolution samt ihrer politischen Ideen als Leitbild und Orientierungspunkt.

8 ERICHSEN Johannes und HEINEMANN Katharina, Bayerns Krone 2006, Bayerns Krone 1806, 200 Jahre Königreich Bayern, S. 155 f zitiert in Verbündet Verfeindet Verschwägert, Bayern und Österreich hrsg. von VAVRA Elisabeth, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 2012, S.221.

Napoleon durch zweimaliges Verhindern der Besetzung Wiens die Stirn⁹. Dennoch musste sich das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im 2. Koalitionskrieg gegen Frankreich geschlagen geben und zerfiel schlussendlich 1806.

Max IV verhinderte derweilen in Bayern - durch konsequente Umsetzung von Reformen im Inneren - auflodernde Freiheitsbestrebungen seitens der Bevölkerung und verbündete sich in weiterer Folge mit Frankreich¹⁰.

Kronprinz Ludwig hingegen sah in Frankreich und der Politik Napoleons die Bedrohung für die deutsche Freiheit. Er strebte vielmehr einen Bund der Deutschen, geeint durch Sprache, Zusammengehörigkeit und Rechtlichkeit an.¹¹ Bereits 1803/1804 beschloss Kronprinz Ludwig Deutschland neu zu gliedern.¹²

Bevor es zu beim Wiener Kongress 1815 zu einer Neuordnung Europas kommen sollte, zerfiel Napoleons Macht infolge der Völkerschlacht bei Leipzig. Zuvor wurde noch über Vermittlungsversuche Metternichs eine Lösung auf diplomatischem Wege initiiert. Nachdem dieses Vorhaben scheiterte, erklärte Österreich Frankreich 1813 den Krieg mit der Zielsetzung ein europäisches Gleichgewicht mit den Grenzen 1805 herzustellen.¹³ In Allianz mit den europäischen Mächten Russland, Preußen und England formierte sich ein massives Gegengewicht zu Napoleons Machtposition. Die seit 1815 bestehende Vorherrschaft der Pentarchie der Großmächte Preußen, Österreich, Frankreich, Russland und Großbritannien dominierte nachhaltig europäische Strukturen.¹⁴

Die Zeit nach Neuordnung des europäischen Staatensystems beim Wiener Kongress 1815 bis zur Julirevolution 1830 wird oftmals als Epoche der Restauration bezeichnet. Mit dieser

9 Vgl. Verbündet Verfeindet Verschwägert, Bayern und Österreich hrsg. von VAVRA Elisabeth, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 2012, S.221.

10 Ebenda.

11 ERICHSEN Johannes und HEINEMANN Katharina, Bayerns Krone 2006, Bayerns Krone 1806, 200 Jahre Königreich Bayern, S. 155 f zitiert in Verbündet Verfeindet Verschwägert, Bayern und Österreich hrsg. von VAVRA Elisabeth, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 2012, S.251f.

12 Anm.: Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass Deutschland zu dieser Zeit ganz anders ausgestaltet war. Im Gegensatz zu den einheitlichen Nationalstaaten wie Frankreich und England war „Deutschland“ eine loser Staatenbund, der sich aus mehreren hundert Kleinstaaten zusammensetzte. Vgl. BRUFORD Walter Horace, Die gesellschaftlichen Grundlagen der Goethezeit, Ullstein Verlag, Frankfurt am Main, 1975, S.11ff.

13 Vgl. Verbündet Verfeindet Verschwägert, Bayern und Österreich hrsg. von VAVRA Elisabeth, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 2012, S.256.

14 Vgl. KOSELLECK Reinhart, Europäische Umriss deutscher Geschichte, Manutius Verlag, Heidelberg, 1999, S.11.

Bezeichnung verleiht sie der Beendigung tiefgehender gesellschaftlicher Umbrüche Ausdruck.¹⁵ Zielsetzung dieses Zeitalters war die Wiederherstellung eines gewissen Gleichgewichts ohne hegemoniale Vormachtstellung eines einzelnen Staates¹⁶. Auch innerhalb der jeweiligen Staaten musste dem Bestreben der Bürger nach Mitbestimmung und Volkssouveränität Genüge getan werden. Insbesondere für Österreich war dieses Reformbestreben nicht immer unproblematisch, da die Nationalstaatsbewegung und der von der Bevölkerung ausgehende Liberalismus mitunter den Interessen des dynastischen Vielvölkerstaates entgegenstanden.¹⁷ Metternich unterdrückte die Reformbestrebungen mit eiserner Härte und zeichnete sich durch eine äußerst repressive Politik aus. Die ebenfalls seit 1815 bestehende „Heilige Allianz“ der absoluten Monarchien Russland, Österreich und Preußen vereinigte sich mit der Intention „allen nationalen und liberalen Bestrebungen Einhalt zu gebieten, um Gottesgnadentum und absolute Fürstenherrschaft in ganz Europa zu verteidigen“.¹⁸ Durch strenge Verbote von Bündnissen und einer restriktiven Handhabe der Presse und einer starken Einflussnahme auf die Universitäten sollte dies bis zur Julirevolution 1830 gelingen.¹⁹

b.) Geistesgeschichtlicher Hintergrund

Die Entstehung von Phänomenen wie Volk, Nation, Staat und Bürgertum, insbesondere durch die Bedeutung der Sprache, findet ebenfalls ihren Ursprung und ihre Fokussierung im Zeitraum von 1770 - 1830 im deutschen und mitunter auch französischen Sprachraum. Wie beschrieben, zeigt kaum eine andere Zeitspanne so eindrucksvoll eine Periode des Aufbruchs und des Umdenkens, die bis in die heutige Zeit durch ihre Modernität nachwirkt²⁰. Inwieweit diese exemplarische Zeit der Revolution, insbesondere die Revolution des Geistes und der

15 Vgl. LANGEWIESCHE Dieter, Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849, Oldenbourg-Grundriß der Geschichte Bd. 13, 4. Auflage, München 2004.

16 Ebenda.

17 Ebenda.

18 II. Kapitel zu Restauration und Heilige Allianz 1815-1830 unter http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Historisches_Seminar/Studium/Folien/Neuzeit/GK/gk-neuzeit-fol6.pdf (04.06.2013).

19 Ebenda.

20 Vgl. NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.10.

Gedanken dazu beigetragen hat, Phänomene wie Volk, Staat, Nation und Bürgertum hervorzubringen, respektive neu zu definieren, ist Gegenstand dieses Diskurses.

Nicht zuletzt durch maßgebliche Einflussgeber wie allen voran Immanuel Kant, bezeichnet Heimsoeth²¹ die erwähnte Zeit als „...*Glanzzeit der Metaphysikgeschichte...und der Sternstunde der deutschen Philosophie*“, die insbesondere im deutschen Sprachraum ihren Niederschlag fand.

Nohl²² bezeichnete diese Bewegung als „Deutschen Bewegung“, die ihren Anbeginn Ende des 18. Jahrhunderts (um 1770) in der Phase des Sturm und Drang findet und weiter zur deutschen Klassik bis hin zur Romantik verläuft, bietet damit einen mannigfaltigen Spiegel vielschichtiger Geistesbewegungen.²³ Die Vernetzung diverser Fachbereiche zueinander, von Literatur, Pädagogik, Politik und Philosophie zeichnet diese Zeit aus. Durch eben diese Vereinigung gewinnt man Einblick und Überblick über ein breites Spektrum kulturgeschichtlicher Entwicklung.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass sich Nohl aber wie im Vorwort zu seinem Buch ‚Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830‘ erwähnt wird, von jeglichem nationalen Gedankengut ausdrücklich distanziert. Es ginge darum geschichtliche Fakten nicht zu verfälschen und so wird explizit differenziert, dass „*das für viele Autoren bezeichnende Selbstbewusstsein des deutschen Geistes wenig mit einem aggressiven Nationalismus zu tun hätte.*“²⁴

Anders als die heute im deutschen Sprachgebrauch oftmals negativ konnotierten Bezeichnung des Nationalismus hat man auf internationaler Forschungsebene einen weit neutraleren Zugang zur Begrifflichkeit des Nationalismus gefunden und sieht darin einen „...*Wertbezug*,

21 HEIMSOETH Heinz zitiert in FURHMANN Horst, Einleitung zu SCHELLING F.W.J., Über das Wesen der menschlichen Freiheit, Reclam Verlag, Stuttgart, 2008, S.1.

22 Anm.: Wie Nohl aber im Vorwort zu seinem Buch ‚Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830‘ ausführlich erwähnt, distanziert er sich ausdrücklich von nationalem Gedankengut. Er betont vielmehr auf Tatsachen, die weit vor dem zweiten Weltkrieg liegen würden, eingehen zu wollen. Er wolle des Weiteren geschichtliche Fakten nicht verfälschen.

23 Vgl. NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.10.

24 NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.11.

der große Gruppen zu integrieren vermag, die sich auf einen bestimmten Staat, eben den nationalen Staat bezieht und seinen Mitgliedern Selbstbestimmung ermöglicht...“²⁵

In diese Richtung gehen auch Zimmermanns‘ Abhandlungen vom Nationalstolze, der explizit davor warnt, dass „...*die Treue zum eigenen Vaterland nie ein Mißachten anderer Länder herbeiführen darf: Daß man das eigene Land liebt und schätzt, sollte nie auf Kosten der Nächstenliebe geschehen.*“²⁶

Auch Kant plädierte auf die dem Menschen gegebene Vernunft, die über die Gesetze der Tiere zur Maxime erhoben und Gesetz werden soll: „*Um deswillen ist dieser Nationalwahn auszurotten, an dessen Stelle Patriotism und Cosmopolitism treten muß*“²⁷ – und verdeutlicht darin ausdrücklich seine Einstellung zur kulturgeschichtlichen Entwicklung des Nationsbegriffs.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang die Begrifflichkeit des Patriotismus. Nach damaligem Verständnis war Patriotismus keine abgeschwächte Version eines Nationalismus sondern eine differenziert hinterfragende und anspruchsvolle Haltung eines verfassungstreuen und ehrenhaften Bürgers.²⁸ Bormann zitiert in seinem Werk '*Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe*' George Berkely, der den Patrioten folgendermaßen beschreibt: „*someone who heartily wisheth the public prosperity, and doth not only wish, but also labour and endeavour to promote it.*“²⁹

25 HARDTWIG Wolfgang, Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung, Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500 – 1840 in Wolfgang Hardtwig: Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500 – 1914. Ausgewählte Aufsätze. Göttingen 1994, Heft 57, Linie 3, 1996, S.4.

26 ZIMMERMANN Johann Georg, Abhandlungen vom Nationalstolze, 1758 zitiert in LEERSSEN Joep, Nation, Volk und Vaterland zwischen Aufklärung und Romantik in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.175.

27 KANT Immanuel, Kants handschriftlicher Nachlass, Bd.II.1.Anthropologie, Berlin/Leipzig, 1923, S.590 f zitiert in RICKLEFS Ulfert, Geschichte, Volk, Verfassung und das Recht der Gegenwart: Achim von Arnim in Romantik in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.66.

28 Vgl. BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.173.

29 BERKELEY George, Maxims concerning Patriotism, 1750 zitiert in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.173.

Die damalige Semantik des Begriffes ‚Patriot‘ legt sohin eher ein Bild eines mündigen und engagierten Bürgers/in³⁰ nahe und drückt weniger eine ausschließlich dem eigenen Land zugewandte und alles andere exkludierende Überzeugung aus.

c.) *Renaissance des Denkens*

Um wieder auf erwähnte Zeit Ende des 18. beziehungsweise Anfänge des 19. Jahrhunderts zurückzukommen, ist diese Epoche nicht für alle aus demselben Blickwinkel zu betrachten. Für Schelling bedeutet beispielsweise dieser Zeitabschnitt keine Phase des Zeitgeschehens, die das bisherige Geschichtsbild maßgeblich verändert; ganz im Gegenteil entdeckt er in der Geschichte Abläufe die sich wiederholen, Handlungen von Menschen „*die Gott in sich walten lassen*“.³¹ Der obig erwähnte Zeitraum ist aus dem Sichtwinkel seiner prominenten Vertreter – wie unter anderem Kant, Fichte, Schelling und Hegel – erhellend um Zusammenhänge zu verstehen, die bis dato ihre Auswirkungen auf etablierte Strukturen und Konzeptionen, wie der Staatsbürgerschaftsrechts und den damit verbundenen Rechten und Pflichten anschaulich zeigen.

Stark geprägt von den Ausläufen der Aufklärung, der Französischen Revolution in der „...*sich ein ganzes Volk zu befreien schien*...“³² und einer Distanzierung zur christlichen Religion und deren Habitus, etablierte sich eine gemeinsame Intention – die der „*Wiedergeburt des Denkens*“³³.

Diese Renaissance des Denkens entwickelte sich grundsätzlich von der anfänglichen Konzentration auf das Individuum zu einem Ideal der Allgemeinheit; geprägt von einem Bewusstsein, nur durch ein Kollektiv auch sein eigenes Ich bewahren zu können.

30 Anm.: Grundsätzlich wird in dieser Arbeit auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise Wert gelegt; zuweilen wird jedoch - aufgrund leichter Lesbarkeit - davon Abstand genommen. In diesem Falle ist bei Verwendung der männlichen Form, diese geschlechtsneutral zu verstehen.

31 FUHRMANN Horst in SCHELLING F.W.J., Über das Wesen der menschlichen Freiheit, Reclam Verlag, Stuttgart, 2008, S. 15f.

32 FUHRMANN Horst in SCHELLING F.W.J., Über das Wesen der menschlichen Freiheit, Reclam Verlag, Stuttgart, 2008, S. 5.

33 Ebenda.

Anders als in Frankreich hat sich die Revolution in Deutschland „...in der Form des Gedankens niedergelegt und ausgesprochen...“³⁴. Die „...egalitäre französische Staatsbürgerschaftsnation“³⁵ wurde „...als ideologisches Konstrukt entlarvt“ und es kam zu einer Distanzierung von dem französischen Leitbild.

Diese Zeit des Umbruchs in Frankreich, die wie ein Funke auf Deutschland übergesprungen war, erwies sich im Laufe der Ereignisse, vor allem mit der Selbsterkennung Napoleons zum Kaiser im Jahre 1806 und seinen Siegen über Preußen und Österreich in den darauffolgenden Jahren, als wenig nachahmenswert. Vielmehr wuchs der Wunsch nach der Gestaltung des eigenen Wesens und es erhob sich immer mehr die Frage nach einer eigenen, deutschen Identität.

„Daß aber jene Lebendigkeiten der Individuen und der Völker, indem sie das Ihrige suchen und befriedigen, zugleich die Mittel und Werkzeuge eines Höheren und Weiteren sind, von dem sie nichts wissen, das sie bewußtlos vollbringen, das ist es, was zur Frage gemacht werden könnte, auch gemacht worden, und was ebenso vielfältig geleugnet wie als Träumerei und Philosophie verschrieen und verachtet worden ist.{...}“³⁶

Hegel beschreibt hierin mit dem „Ihrigen“, die eigene Identitätsfindung eines Volkes – die sohin unter Wahrung der Freiheit des/der Einzelnen, gerichtet auf ein gemeinsames Ideal als erstrebenswert galt.

Die Bewusstwerdung dieses „Kollektivindividuum Nation“ verlangte allmählich nach Inhalt. Das im Menschen innewohnenden Bedürfnis nach einem gemeinsamen, geistigen Hinwirken auf neue Organisationsformen war auch mit einer tiefen Emotionalität verbunden. Mit reinem Verstand alleine war die Existenzberechtigung zu einem gemeinschaftlichen Wesen und einer strukturierten Entität nicht mehr zu erklären. Denn die Bildung und Organisation von Gesellschaftsformen als reine Hülle zu konzipieren deren Innerlichkeit fehlt, kann von einem

34 HEGEL Georg Wilhelm, Geschichte der Philosophie, XIX, S. 534f zitiert in NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.116.

35 MÖSER Justus zitiert in HINDERER Walter, Das Kollektivindividuum Nation im deutschen Kontext in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.189.

36 HEGEL Georg Wilhelm, Philosophie der Geschichte, Glocknerausgabe, Bd.XI, S.54 zitiert in RÖTTGES Heinz, Nietzsche und die Dialektik der Aufklärung, de Gruyter Verlag, Berlin, 1972, S. 75.

Volk auf Dauer nicht getragen werden, da schlichtweg die Identifizierungsmöglichkeit zwischen dem eigenen Ich und der Umwelt beziehungsweise Außenwelt nicht gegeben ist³⁷.

Durch die Betrachtung eines „Zusammenhanges des Ganzen“³⁸ sollte sich jeder Mensch gewissermaßen als Teil einer Einheit spüren. Das Bewusstsein, dass die Auslebung der eigenen Freiheit sowie die Entwicklung und Erhaltung unseres kulturellen Daseins nur in der Gemeinschaft erfüllt werden können, führt zu der Erkenntnis, dass es der Konzepte eines Volkes, einer Nation und letzten Endes eines Staates bedarf, um Wirklichkeit zu werden.

In dieser Epoche vollzog sich jedoch auch ein gewisser Wandel, der ausgehend von der rein vernunftorientierten Gesinnung der Aufklärung allmählich das Bestreben nach einer gemeinsamen Empfindsamkeit erkannte und gesellschaftliche Intentionen eine gewisse Emotionalität verlieh. Unter der Formulierung des „romantischen Nationalismus“ wird zum einen eine sich unter eine Führungsgewalt ergebende politische Ordnung und andererseits eine geübte Verwirklichung des Volkswillens gelebte Struktur verstanden. Diese Definition fasst wohl trefflich die Wesenselemente dieser Zeit der Umbildung zusammen, in der man - beeinflusst vom deutschen Idealismus - im Staat die Verwirklichung einer kollektiven Identität wiederfinden sollte.³⁹

d.) Von rein politischer Ordnungsstruktur zur Kulturgemeinschaft

Nohl beschreibt den Bedarf eines Volkes: „...zum bloßen Leben...“ das „...außer seiner politischen Einheit und Souveränität, seinem Staat und dessen Machtorganisation, seinen gesicherten Grenzen und seiner Aktionsfreiheit das Mark eines geistigen Gehaltes, aus dem

37 Vgl. HEGEL Georg Wilhelm, Philosophie der Geschichte, Glocknerausgabe, Bd.XI, S.54 zitiert in RÖTTGES Heinz, Nietzsche und die Dialektik der Aufklärung, de Gruyter Verlag, Berlin, 1972, S. 75 ff.

38 NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.124.

39 Vgl. LEERSSEN Joep, Nation, Volk und Vaterland zwischen Aufklärung und Romantik in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.174.

alle seine Äußerungen sich speisen, der aus seiner eigensten Kraft stammt, und in dem sich alle seine Glieder innerlich verbunden wissen“⁴⁰.

Verbunden ist somit ein Volk durch sein „*objektiv geistiges Dasein*“⁴¹, das in Form von „*Sprache, Mythologie, Religion, Sitte, Recht, Wissenschaft und Kunst*“⁴² ausgedrückt wird.

Weg von einer rein politischen Ordnungsstruktur bewegte man sich zusehends in Richtung Kulturgemeinschaft.⁴³ Die Gemeinschaft, die getragen von der Identität jedes Einzelnen die Summe eines gemeinsamen, kulturellen Ganzen formierte, entwickelte durch eine bis dahin vollzogenen Selbstfindung einen allgemeinen Volkswillen.

Als eines der kulturell verbindenden Elemente eines Volkes erschien für Kant die Kunst „*als die Vollendung einer Entwicklung im Bewusstsein, die durch Gegensätze zur Einheit führt*“⁴⁴; Nohl legt dazu weiter dar, dass Kant hier „*die Geschichte als ein Ganzes zeigt, die durch einen immanenten Antagonismus zur Erfüllung seines*“⁴⁵ Zieles gebracht wird“.

Diese Form der Wechselwirkung mit anderen kann sich erst erfüllen, wenn man mit seinen Mitmenschen in Kommunikation tritt. Durch das Medium der Sprache gerät man in den für sein eigenes Dasein notwendig bestätigenden Dialog. Dieser Ansatz findet seinen Fortgang im Kapitel zum kultur- und sprachphilosophischen Zugang.

Diese Bewusstwerdung nur gemeinschaftlich agieren zu können, führte – noch vor Etablierung politischer Konzeptionen und Strukturen – zu einem organischen Zusammengehörigkeitsgefühl der Kulturgemeinschaft

40 NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.87.

41 Ebenda.

42 Ebenda.

43 Vgl. LEERSSEN Joep, Nation, Volk und Vaterland zwischen Aufklärung und Romantik in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.177.

44 NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.82.

45 Anm.: Auch wenn Kant's Geschichtsphilosophie noch der Aufklärung angehörte, so stellte dieser nicht nur die Frage nach Maßstab und Einheit, sondern trachtete nach der Erfüllung eines Darlegung der Geschichte als Ganzes, der auch der Egoismus der Einzelnen dienen musste – so auch NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.83.

e.) *Kulturbegriff*

Um sich der kulturgeschichtlichen⁴⁶ Materie ein wenig zu nähern, bedarf es zunächst der nachfolgenden Ausführungen zum Kulturbegriff. Eine grundlegende Definition des Kulturbegriffes zu finden, beziehungsweise sich diesem anzunähern, gestaltet sich als schwieriges Unterfangen, zumal die Bedeutungsvielfalt dieses Begriffs schier unendliche Auswüchse anzunehmen scheint. Der sich in unseren Gefilden am geläufigsten wiederfindende Kompromiss ist jener, der Kultur „...*vornehmlich als Geistesbildung, Kunst und Wissenschaft*...“⁴⁷ zu verstehen. Bis es jedoch zu dieser gängigen Akzeptanz dieser Begrifflichkeit kam, wurde diese insbesondere mit Anfang des 18. Jahrhunderts zum vieldiskutiertem Gegenstand.

So ist für Herder ganz im worthaften Sinne der lateinischen Bezeichnung des Wortes ‚cultus‘, Kultur die ‚Pfleger von Objekten‘⁴⁸; wohingegen beispielsweise Eisler in seinem Philosophischen Wörterbuch zum Kulturbegriff eine schöpferische Komponente festhält: *“Gestaltung eines (physischen oder psychischen) Materials zu etwas, was oder wie es nicht von selbst ist“*⁴⁹.

Obgleich unterschiedliche Sichtweisen dieses Begriffs existieren, so ist der Fokus Kants von maßgeblicher Bedeutung. So versteht Kant Kultur als *„Inbegriff positiver Fertigkeiten“*, als *„Hervorbringung der Tauglichkeit eines vernünftigen Wesens zu beliebigen Zwecken überhaupt (folglich in seiner Freiheit)“*⁵⁰. Kant legt weiters dar, dass sich die Auffassung seines Kulturbegriffs nur in Erfüllung einer bestehenden Gesellschaft erfüllen kann. Kant betont hierin das schöpferische Element in seiner Kulturdefinition und hebt darin hervor, dass *„...das Leben für die Kultur da sei“* und darin das *„Stadium der schöpferischen*

46 Anm.: und aus der daraus entspringenden Sprachphilosophie.

47 KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandels des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974, S. 1.

48 KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandels des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974, S. 11.

49 EISLER, Rudolf, Philosophisches Wörterbuch, 4. Aufl., 1927, zitiert in KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandels des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974, S. 2.

50 KANT Immanuel, Kritik der teleologischen Urtheilskraft zitiert in RECKI Birgit in BERMES Christian, DIERSE Ulrich (Hrsg.), Schlüsselbegriffe der Philosophie des 20. Jahrhunderts, Felix Meine Verlag, Hamburg, 2010, S.178.

Vernunftverfassung“ – nämlich der Freiheit selbst – zu sehen ist.⁵¹ Gerade dieser Aspekt, Kultur nur in der Entwicklung, Entstehung und eben Erfüllung der Gesellschaft zu finden, bildet einen wesentlichen Ansatzpunkt für diese Erörterung; denn es geht weniger um die Durchleuchtung einzelner Begrifflichkeiten⁵², als um eine gesamtheitliche philosophische Betrachtung der Kulturgeschichte.

An dieser Stelle darf nicht unerwähnt bleiben, dass Wilhelm von Humboldt begrifflich zwischen Zivilisation und der Kultur unterscheidet und somit einen Kontrapunkt zu einem allgemeinen Kulturbegriff setzt. Humboldt sieht in der Zivilisation die solide Basis einer Gesellschaft, wohingegen für ihn Kultur die Ausdrucksform des schöpferischen Werkes eines Einzelnen darstellt. Er differenziert die Person vom Kollektiv.

Kant hatte zuvor eine ähnliche Trennlinie dieser Begriffe vollzogen, indem er unter Zivilisation die äußere Redlichkeit einer öffentlichen Gemeinschaft verstand und sohin auch hier mit dem Kulturbegriff, der das kreative Potential des Individuums ausschöpft, einen Gegensatz setzt:

*"Wir sind zivilisiert bis zum Überlästigen, zu allerlei gesellschaftlicher Artigkeit und Anständigkeit. Aber, uns für schon moralisiert zu halten, daran fehlt noch sehr viel. Denn die Idee der Moralität gehört noch zur Kultur; der Gebrauch dieser Idee aber, welcher nur auf das Sittenähnliche in der Ehrliche und der äußeren Anständigkeit hinausläuft, macht bloß die Zivilisierung aus (Kant 1784: 44 (A 402, 403))."*⁵³

Im selbigen Jahr hält Herder in einem ganzheitlichen Konzept von Kultur und Zivilisation fest, inwieweit der gesellschaftliche Verkehr unser kulturelles Dasein fördert.

"Die Kultur eines Volkes ist die Blüte seines Daseins, mit welcher es sich zwar angenehm, aber hinfällig offenbaret. Wie der Mensch, der auf die Welt kommt, nichts weiß - er muß, was er wissen will, lernen - so lernt ein rohes Volk durch Übung für sich oder durch Umgang mit

51 KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandel des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974, S. 38.

52 Anm.: obschon deren kurze Diskussion für eine bestimmte Nachvollziehbarkeit von Nöten ist.

53 KANT Immanuel zitiert in RECKWITZ Andreas, Die Kontingenzzperspektive der 'Kultur'. RECKWITZ Andreas, Die Kontingenzzperspektive der 'Kultur', Universität Leipzig, Leipzig, 2004 unter http://www.uni-leipzig.de/~kuwi/homann/SS2011_2004_Kultur_und_Kontingenz.pdf (21.06.2013); siehe auch Friedrich JAEGER, Friedrich RÜSEN Jörn (Hrsg.): Handbuch der Kulturwissenschaften, Band III: Themen und Tendenzen, Stuttgart, Weimar, 2004, S. 1- 20.

anderen. Nun aber hat jede Art der menschlichen Kenntnisse ihren eigenen Kreis, d.i. ihre Natur, Zeit, Stelle und Lebensperiode". (Herder 1784: 157)⁵⁴

Soeben zitierter Paragraph lässt Interpretationsspielraum offen, ob es sich um die kulturelle Entfaltung des/der Einzelnen durch menschlichen Umgang miteinander oder um Kulturbeschaffenheit im Sinne einer Verfeinerung des Daseins oder schlichtweg um eine kultivierte Lebensweise handelt.

Die Diskrepanz der Begrifflichkeiten von Kultur und Zivilisation verdeutlicht und rechtfertigt mitunter auch die Existenz gesellschaftlicher Ordnungssysteme. So frei man im schöpferischen Kulturbegriff sein muss, so angepasst und gesellschaftlichen Strukturen unterworfen findet man sich bei der Idee der Zivilisation wieder.

Wie im Kapitel zu *Volk, Nation und Sprache* andiskutiert wird, ist jedoch das kulturelle Element ein unumgänglicher Faktor, der eine Gesellschaft, ein Volk, eine Nation und letzten Endes auch einen Staat in der Form zusammenhält, worin sich Individuen ob ihrer kulturellen Zugehörigkeit wiedererkennen sollten. Dies setzt sich in den Definitionen eines Kulturbegriffes fort.

Fazit:

Zusammenfassend kann man aus gegenständlichem Kapitel Nachstehendes festhalten:

Die historisch bedingten Gegebenheiten wie Armut und Unterdrückung im Zeitraum von 1770-1830 schufen eine fruchtbare Grundlage für die revolutionären Ideen der Aufklärung. Mit der Französischen Revolution nahmen diese umwälzenden Gedanken Gestalt an. Dem neuen Selbstbewusstsein der Bevölkerung und der damit aufkommenden Volkssouveränität konnte man auch im deutschsprachigen Raum nicht Einhalt gebieten. Zwar äußerte sich diese aufkeimende Nationalstaatsbewegung nicht in einer gewaltsamen Revolution und doch sah sich der dynastische Vielvölkerstaat des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation mit einer fortschreitenden Gegenbewegung konfrontiert. Dieses Zeitalter des Umbruchs führte auch zu einem Umdenken jedes Einzelnen. Eine neue Mündigkeit und Selbstbestimmung

54 HERDER Johann Gottfried zitiert in RECKWITZ Andreas, Die Kontingenzperspektive der 'Kultur'. Kulturbegriffe, Kulturtheorien und das kulturwissenschaftliche Forschungsprogramm in Friedrich JAEGER, Friedrich RÜSEN Jörn (Hrsg.): Handbuch der Kulturwissenschaften, Band III: Themen und Tendenzen, Stuttgart, Weimar, 2004, S. 1- 20.

föhrte allmählich zu einem neuen Verständnis eines Individuums innerhalb gesellschaftlicher Strukturen. Das Bewusstsein sein eigenes Ich nur durch Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft entfalten zu können, förderte das Bestreben kollektive Ordnungsstrukturen zu schaffen. Allmählich kristallisierte sich auch das Bewusstsein heraus, dass alleinige Ordnungsstrukturen dem emotionalen Bedürfnis nach Gemeinschaft nicht gerecht werden können. So soll sich jeder Mensch in dem Ideal der Allgemeinheit als Teil dieser Gemeinschaft fühlen. Die Erkenntnis des Menschen, nur innerhalb eines Kollektivs seine eigene Freiheit durch sein kulturelles Dasein entwickeln zu können, föhrte zu der Gewissheit, dass es hierzu der Verwirklichung der Konzepte eines Volkes, einer Nation und eines Staates bedarf. Getragen von der Idee des „Romantischen Nationalismus“, unter der eine sich unter einer Führungsgewalt ergebende politische Ordnung und gleichzeitig eine geübte Verwirklichung des Volkswillens verstanden wird, wird letztendlich im Staat die Realisierung einer kollektiven Identität gesehen. Dieses organische Zusammengehörigkeitsgefühl föhrte zur Etablierung einer von der Identität jedes Einzelnen getragenen Kulturgemeinschaft, die durch das kommunikative Element der Sprache und des Dialogs verbunden ist. Kultur hält in ihrem ganzheitlichen Ansatz eine Gemeinschaft zusammen und fördert durch ihren Wiedererkennungswert das kulturelle Zugehörigkeitsgefühl.

2. Volk, Nation, Staat, Bürgertum: kultur- und sprachphilosophischer Zugang

a. Die Sprachphilosophen

Bevor das Thema gesellschaftlicher Phänomene wie des Zusammenschlusses eines Volkes bis hin zu einer Bürgerschaft näher erörtert wird, sollte das Bedürfnis beziehungsweise das Erfordernis nach Gemeinschaft aus philosophischer Sichtweise betrachtet werden. Dieser Bedarf der Menschen nach Gemeinschaft erfordert eine organisierte Struktur und bezieht die Bereiche Sprache, Volksepik, Mythos und Recht⁵⁵ ein.

Für diese Arbeit ist ja der konstituierende Einfluss der Sprache auf gesellschaftliche Phänomene wie Volk, Nation, Staat und Bürgertum zentraler Gegenstand. Bedeutsame Vertreter dieses sprachphilosophischen Zugangs des Zeitraumes 1770-1830 waren insbesondere Fichte, Schelling, Herder und Humboldt. Des Weiteren sind im Zusammenhang mit der Entstehung der zu behandelnden gesellschaftlichen Strukturen als wesentliche Einflussgeber Kant und Hegel⁵⁶ anzuführen.

Hegel hat im Hinblick auf eine organisierte Struktur einer Gemeinschaft ganz im Sinne der vernunftorientierten Aufklärung im Staat die Verwirklichung gesehen, die in seiner Idealvorstellung wie folgt aussehen sollte:

„Der Staat dagegen kennt keine selbständigen Individuen, von denen jedes nur sein eigenes Wohl im Auge haben und verfolgen dürfte. Im Staate ist das ganze Zweck und der Einzelne Mittel.“⁵⁷

Darauf aufbauend setzt sich ein Volk aus vorhandenen Elementen wie einer gemeinsamen Kultur und einer gemeinsamen Sprache zusammen. Diese Bewusstwerdung ein einheitliches Volk darzustellen um das Gemeinsame in den Vordergrund zu rücken, führt zur Bildung einer

55 Vgl. NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.203.

56 Anm.: u.a.

57 HEGEL Georg Wilhelm, zitiert in die Geschichte der Philosophie, Ein Leitfaden zur Übersicht von SCHWEGLER Albert, Franksche Verlagshandlung, Stuttgart, 1863, S.240.

Nation, die schlussendlich ihren rechtlichen Rahmen in Form des Staates findet, der im Idealfall den gemeinsamen Willen der Bürger/innen widerspiegeln sollte.

1807 hat Altenstein⁵⁸ in diesem Sinne die Idee des Staates als „*Idee der höchsten Kraftäußerung*“ verstanden und führte dazu aus, dass „*nur das Ergreifen dieser Idee wird eine Nation bilden, die ist eine Vereinigung von Menschen, von gleichem Geist beseelt.*“

Wie diesem Zitat zu entnehmen ist, ist eine „*von gleichem Geist beseelte*“ gemeinsame Anschauung für eine wahrhaft funktionierende Vereinigung, die in einen Staat münden soll, notwendig. Hierbei zeigt sich der Bedarf nach einem kollektiven, höheren Ideal.

Nach dem Wunsch der Distanzierung zu kirchlichen Institutionen und damit einhergehenden strikten Reduktion auf Ordnungssysteme die rein vernunftorientiert für eine Gesellschaft funktionieren sollten, spürte man den Bedarf nach einem geistigen Leitbild. Somit vollzog sich die Wende von einem ganz im Sinne der Aufklärung gelebten Gesellschaftsbild zu einer vielfach romantisch geprägten Einstellung, die dem menschlichen Empfinden gegenüber einem rein rationalen Denken Vorrang verlieh⁵⁹.

Die Romantik stand im Widerspruch zum deutschen Idealismus, dessen Vertreter von einem pragmatischen und wissenschaftlichen Ansatz ausgingen. Bedeutsame Repräsentanten dieser philosophischen Strömung waren unter anderem Kant, Fichte, Schelling und Hegel. Auszugsweise sei nun auf einige dieser Ansätze, insbesondere zum Verständnis der Motivation einer Gemeinschaftsbildung, eingegangen. Anzumerken ist noch, dass der deutsche Idealismus entgegen seiner Bezeichnung nicht an der deutschen Grenze endete.

Kants⁶⁰ Theorie von der Selbstständigkeit des Geistes war insbesondere maßgeblich für den deutschen Idealismus.⁶¹ Mittelpunkt seiner These ist die Freiheit, die sich in der Geschichte

58 ALTENSTEIN Karl von, Über die Leitung des Preussischen Staates in die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg, Hrsg. v. WINTER G., Leipzig, 1931, Bd. I, S. 370 zitiert in NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.205.

59 Vgl. NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970.

60 Anm.: Die Ansicht, dass Kant als Wegbereiter des deutschen Idealismus galt, ist umstritten. Einige sehen Kant in dieser philosophischen Strömung nicht als Repräsentant.

61 Vgl. NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970, S.169.

verwirklicht und aus dem Ich entspringt.⁶² Zum einen wird dieser Weg zum Ich durch den Weg der Vernunft und zum anderen durch den der Sinnlichkeit erreicht. Er bewegt sich hiermit vom absoluten Idealismus hin zu seinem eigentümlichen kritischen Idealismus, der nicht nur an den reinen Verstand appelliert, sondern auch Platz für eine durch Erfahrung geprägte Empfindsamkeit bietet. Diese Ansicht wurde ob ihrer teilweise anmutenden Widersprüchlichkeit kritisiert.⁶³

So empfand Hamann diese Art der strikten Trennung Kants in Sinnlichkeit und Vernunft als wenig sinnbringend und sah insbesondere in der Sprache *„die Überwindung dieses Gegensatzes...in der die Vernunft sinnliche Existenz bekommt“*⁶⁴

In der Debatte um die Differenzierung Kants zwischen Vernunft und Sinnlichkeit bezieht Hamann des Weiteren dahingehend Position, als dass er in der Sprache den *„Schlüssel zu allem sieht“*.⁶⁵ In Anlehnung an Hamann ist Sprache für die Erkenntnis des eigenen Ichs und somit auch für die Existenz des Ichs innerhalb einer Gemeinschaft von Bedeutung.

Ganz allgemein, insbesondere bei Wilhelm von Humboldt, fand die Bedeutung der Sprache Einzug in die kulturgeschichtliche Entwicklung, die insbesondere im Laufe des 18. Jahrhunderts einen immer größer werdenden Stellenwert genoss.

i. Fichtes' Ansatz zu Sprache und Zugehörigkeit

Um nunmehr wieder an der aus philosophischer Sicht sich entwickelnden Bildung von neuen Gesellschaftsstrukturen anzuknüpfen, sei im Folgenden vor allem Fichte hervorgehoben: Fichte folgt zunächst der Ansicht Kants, dass *„das Wesen der Menschen die Freiheit ist“*⁶⁶; Anschauung und Verstand gründen sich in diesem Wesen, im Ich. Er entwickelt sodann diesen Gedanken fort, indem er das Ich dem Selbstbewusstsein gleichsetzt: *„Das Ich ist nur insofern, inwiefern es sich seiner bewusst ist“*.⁶⁷ Somit sind für Fichte das Selbstbewusstsein und das

62 STÖRIG Hans Joachim, Kleine Weltgeschichte der Philosophie, W. Kohlmann Verlag, 10. Aufl., Stuttgart, 1968, S. 305.

63 Vgl. KANT Immanuel, Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, Johann Friedrich Hartknoch Verlag, Riga, 1783, S.62f.

64 HAMANN Georg zitiert in STÖRIG Hans Joachim, Kleine Weltgeschichte der Philosophie, W. Kohlmann Verlag, 10. Aufl., Stuttgart, 1968, S. 307.

65 HAMANN Georg zitiert in STÖRIG Hans Joachim, Kleine Weltgeschichte der Philosophie, W. Kohlmann Verlag, 10. Aufl., Stuttgart, 1968, S. 308.

66 WEISCHEDEL Wilhelm, Der Zwiespalt im Denken Fichtes, de Gruyter Verlag, Berlin, 1962, S.10 f.

67 WEISCHEDEL Wilhelm, Der Zwiespalt im Denken Fichtes, de Gruyter Verlag, Berlin, 1962, S.13.

Ich eins und stellen das Reale dar. Fichte erweitert seine Thesen, als er feststellt, dass es für die Wahrhaftigkeit des Ichs und somit des Wesens der Freiheit Grenzen bedarf „um Wirklichkeit zu werden. Er sieht die Grenzen der Freiheit in der Wirklichkeit des Ichs, in der Wirklichkeit der Welt, in der Wirklichkeit Gottes und in der Wirklichkeit anderer Menschen“⁶⁸. Diese Grenzziehungen führen zur Erkenntnis, das Bedürfnis und den Bedarf nach einer Gemeinschaft besser verstehen zu können. Die Existenz anderer Menschen begrenzt die Freiheit des Individuums, seines Dasein, seines eigenen Ichs - gerade aus dieser Wechselwirkung kann die Freiheit erkannt und bewusst werden. Fichte erkennt den Menschen als Wesen der Gemeinschaft: „*Der Mensch...ist kein vollendeter Mensch und widerspricht sich selbst, wenn er isoliert lebt.*“ – „*Der Mensch wird nur unter Menschen ein Mensch.*“⁶⁹

Fichte leitet aus seiner These, dass das Gemeinschaftsgefühl der Menschen aus dem Freiheitsgedanken entspringt den sowohl das Individuum als auch sein Gegenüber in sich tragen, jene Theorie ab, dass ob unserer gegenseitigen Abhängigkeit- in unserem Dasein die Freiheit des anderen zu achten ist- um unsere eigene Freiheit zu wahren: „*Wir sind beide durch unsere Existenz aneinander gebunden und einander verbunden*“⁷⁰. In seiner vieldiskutierten „Rede an die deutsche Nation“ führt er diese Erkenntnis fort, indem er konstatiert: „*Der Einzelne wird...ein Teil eines organisierten Ganzen, und schmilzt sonach mit demselben in Eins zusammen*“⁷¹ und verleiht damit in weiterer Folge dem Gemeinschaftlichen „dem Volk einen hohen Stellenwert. Diese Hervorhebung des Volkes wurde ob ihres Fokus auf das deutsche Volk vielfach kritisiert. Gemäß Bernhard Kopps (u.a.) war die eigentliche Intention Fichtes dabei, mit der Begrifflichkeit des Volkes eine Art von Verantwortung für eine Gemeinschaft zu übernehmen. Denn übernimmt man Verantwortung für andere, übernimmt man gleichzeitig Verantwortung über sich selbst und bestärkt sohin den Erhalt der eigenen Freiheit, die ja eben nur in Wechselwirkung mit anderen Menschen bewahrt werden kann.“⁷² Als verbindendes Element einer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft beziehungsweise eines Volkes hat Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation schon die Sprache als wesentlich für eine Zugehörigkeit erkannt:

68 WEISCHEDEL Wilhelm, Der Zwiespalt im Denken Fichtes, de Gruyter Verlag, Berlin, 1962, S.18.

69 WEISCHEDEL Wilhelm, Der Zwiespalt im Denken Fichtes, de Gruyter Verlag, Berlin, 1962, S.23.

70 Ebenda.

71 WEISCHEDEL Wilhelm, Der Zwiespalt im Denken Fichtes, de Gruyter Verlag, Berlin, 1962, S.24.

72 Ebenda.

„Was an Geistigkeit, und Freiheit dieser Geistigkeit glaubt und die ewige Fortbildung dieser Geistigkeit durch Freiheit will, das, wo es auch geboren sei, und in welcher Sprache es rede, ist unsers Geschlechts, es gehört uns an und es wird sich zu uns tun.“⁷³

Sprache ist für Fichte Teil der Kultur und formt sich in der Nation als synthetisches Gefüge; in Anlehnung an Herder sieht Fichte die *„Einheit von Sprache, Kultur und Nation, die sich aus der Geschichte ableiten.“⁷⁴*

Aus Fichtes intensiver Beschäftigung mit dem Kulturbegriff, den er im Laufe seiner Werke immer weiter entwickelte, sollen essentielle Definitionen auszugsweise dargestellt werden. So beschreibt Fichte⁷⁵, dass nicht nur die *„Glückseligkeit“*, sondern auch die *„Vollkommenheit“* des Nächsten zu fördern und *„selbst immer sittlich besser zu werden, und alles rund um sich herum sinnlich, und wenn er“⁷⁶ in der Gesellschaft betrachtet wird, auch sittlich besser, und dadurch sich immer glückseliger zu machen“* nun Pflicht sei. Dieses kulturelle Pflichtbewusstsein bezeichnet Fichte als *„Geselligkeit“*, die auf der Befähigung basiert, sich mit anderen Menschen in eben diese Wechselwirkung zu begeben. Er beschreibt diesen Vorgang als den *„positiven Charakter der Gesellschaft“*, der eine *„allseitige Kultur befördert“* und durch *„die freie Einwirkung anderer auf uns in eine „Vervollkommnung der Gattung“ mündet.“⁷⁷* Diese Form der Selbsterhaltung führt zu der Notwendigkeit sich in Gemeinschaften zusammenzuschließen, die sodann in ihrer kultivierten Form als Staat ihren Einzug halten. Demgemäß hält Fichte fest: *„Der Staat ist die Form des Standes der Kultur“⁷⁸*. Für Fichte ist der Bestand von Kultur eines Volkes unabdingbar, um diesen Zusammenhalt zu fördern. Er ist der Ansicht, dass die Ursache von Revolutionen und Aufständen in der

73 FICHTE Johann Gottlieb, Rede an die deutsche Nation zitiert in ALBRECHT Andrea, Kosmopolitismus, Weltbürgerdiskurse in Literatur, Philosophie und Publizistik um 1800, de Gruyter Verlag, 2005, Berlin. S.351.

74 MEHNE Philipp, Bildung versus Self-Reliance?, Selbstkultur bei Goethe und Emerson, Königshausen & Neumann GmbH Verlag, Würzburg, 2008, S.160.

75 FICHTE Johann Gottlieb, Kultur zur Freiheit zitiert in KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandels des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974, S.59.

76 Anm.: der Mensch.

77 FICHTE Johann Gottlieb, Kultur zur Freiheit zitiert in KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandels des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974, S.58.

78 FICHTE Johann Gottlieb, Kultur zur Freiheit zitiert in KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandels des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974, S.63.

Unterdrückung der Ausübung der eigenen Kultur beruht. Kopp führt dazu aus, dass „es keinen Zustand der Barbarei gäbe, der nicht von einer untergegangenen Kultur herstammte.“⁷⁹

Demgemäß ist der Respekt gegenüber anderen Völkern und deren Kulturen unerlässlich, um etwaiges Konfliktpotential zu minimieren beziehungsweise zu beseitigen. Überdies sichert die Achtung anderen Menschen gegenüber in der gegenseitigen Abhängigkeit und der Grenzen unserer Freiheit schlussendlich unser Dasein.

Ives Radrizzani beschreibt in Anlehnung an Herder⁸⁰, Fichtes weiteren Ansatz so: „...dass nur in der Toleranz und Achtung der Verschiedenheit der Völker...nur in der Brechung durch eine Mehrzahl von Völkern, sich die Grundcharaktere der Menschheit verwirklichen, und es ist eine heilige Aufgabe den Reichtum nationaler Eigenheiten zu erhalten, da diese Eigenheiten dasjenige sind, wodurch die Nationen mit der Quelle ursprünglichen Lebens zusammenhängen.“⁸¹

Fichte plädiert darin für zweierlei, zum einen für die Bewahrung von Eigenheiten und zum anderen für die Notwendigkeit der Anerkennung anderer, denn nur so könne man sein Menschsein realisieren. Mit dieser Ansicht vereint Fichte in seinem kosmopolitischen Ansatz auch seinen patriotischen⁸².

Obschon nicht in vergleichbarer Ausführlichkeit hat Fichte seine diesbezügliche Meinung auf Europa übertragen und meinte folgendes: „Eine gemeinsame Cultur [...] mit verschiedenen Modifikationen in den jeweiligen europäischen Völkern.... die (christlichen) Europäer seien im Wesen alle nur ein Volk und würden das gemeinsame Europa für das eine wahre Vaterland anerkennen...Die Sitten und Verfassungen der Europäer seien fast allenthalben dieselben,

79 KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandels des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974, S.66.

80 Anm.: Herder der zuvor in seinem 115. Brief zur Beförderung der Humanität folgendes geschrieben hat: „ dem Haushalter der Welt war daran gelegen, dass zur Sicherheit des Ganzen, jedes Volk und Geschlecht sein Gepräge, seinen Charakter erhielt. Völker sollten neben einander, nicht durch und übereinander drückend leben.“ – in RADRIZZANI Ives, Ist Fichtes Modell des Kosmopolitismus pluralistisch? In Kosmopolitismus und Nationalidee, Fichte Studien 2, Rodopi Editions, Amsterdam, 1990, S.11.

81 RADRIZZANI Ives, Ist Fichtes Modell des Kosmopolitismus pluralistisch? In Kosmopolitismus und Nationalidee, Fichte Studien 2, Rodopi Editions, Amsterdam, 1990, S.11.

82 s. Kapitel: Kultur- und Entwicklungsgeschichtlicher Hintergrund.

selbst die Mehrzahl der Sprachen sei kein Hindernis, da es eine oder zwei den gebildeten Individuen unter allen Völkern gemeinsame Sprachen giebt...und...die nicht gemeinsamen leicht gelernt werden können.“⁸³

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass Fichte grundsätzlich seinem kosmopolitischen Bild keine europäischen Grenzen auferlegt hat, sondern dieses Bild auf die Welt übertragen haben möchte. Des Weiteren ist es wichtig zu erwähnen, dass Fichte diese Gedanken vor Ausbruch der Französischen Revolution niedergeschrieben hatte. Zu einem Zeitpunkt wo er in Europa noch die Vereinigung kultureller Werte gesehen hatte. Mit der Französischen Revolution wurden ihm die vormals „verschwimmenden“ nationalen Grenzen wieder deutlich oder auch überdeutlich bewusst und führten zu einem Umdenken⁸⁴ und zu seiner Hervorhebung des „deutschen Nationalcharakters“⁸⁵.

ii. Schellings' Sichtweise der Sprache durch seine Identitätsphilosophie

In weiterer Folge wird nun durch Friedrich Wilhelm Joseph Schelling kurz erläutert werden, wie diese Gegenüberstellung von der eigenen, freien Identität samt ihrer Bedürfnisse mit der – vereinfacht formuliert – „realen Welt“ funktionieren kann. Bedeutsam ist Schelling insbesondere für seine umfassende Darstellung, die er 1797 in einer Zeitschriftenreihe publizierte und in der er sich – quasi als Pionier seiner Zeit- die Frage stellt, ob unser Dasein von bloß losgelöster materieller Natur oder doch geprägt vom Geiste sei. In der von Naturphilosophie und Vernunftdenken gefärbten Epoche, begreift Schelling das Bedürfnis der Menschen nach einem Ideal, die Ideen der Vernunft „*bräuchten ein mythisches Gewand*“.⁸⁶ Laut Schelling könne man Natur vom Geist nicht trennen, es sei ein einhergehendes Ganzes, das bedingt voneinander sich zu ihrer eigentlichen Bestimmung entfaltet. In allem „*Realen sei immer schon etwas Ideales*“.

83 RADRIZZANI Ives, Ist Fichtes Modell des Kosmopolitismus pluralistisch? In Kosmopolitismus und Nationalidee, Fichte Studien 2, Rodopi Editions, Amsterdam, 1990, S.17.

84 Anm.: Angesichts dessen, das dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, sei hieran nun nicht auf das weitere Werk und Werdegang Fichtes eingegangen.

85 RADRIZZANI Ives, Ist Fichtes Modell des Kosmopolitismus pluralistisch? In Kosmopolitismus und Nationalidee, Fichte Studien 2, Rodopi Editions, Amsterdam, 1990, S.17.

86 FICHTE Johann Gottlieb, Kultur zur Freiheit zitiert in KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandels des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974, S.58.

„Der Geist waltet im Sein. Der Geist waltet in Welt.“ Mit dieser Grundkonzeption des sogenannten objektiven Idealismus hält er fest, dass „...der menschliche Geist eine sich selbst organisierende Natur“ sei und meint damit, dass in unserem Geist die starke Ambition besteht, sich selbst zu organisieren. So müsse auch zeitgleich in der „äußeren Welt“ eine Organisationsstruktur geschaffen sein, die dazu führt, dass innere wie äußere Organisation im Gleichklang sind. Fuhrmann⁸⁷ deutet Schelling trefflich mit den Worten: „Immer ist Natur erfüllt von Geist und nie ohne ihn“- dies folgt in weiterer Folge dazu, dass das „Seiende – Gott, Natur, Mensch – miteinander verwandt und einander nah, nicht fremd sind- alles Seiende ist gleichen Wesens.“⁸⁸

Für Schelling ist sohin Idealismus die Seele der Philosophie und Realismus ihr Leib und nur beide zusammen machen ein „lebendiges Ganzes“⁸⁹ aus. Die Existenz des Realen, das Schelling 1801 als Raum der Natur – als reales Reich – beschreibt, findet seinen Gegenpart im Raum der Menschenwelt, des idealen Reichs. Beide Räume bedingen einander und bestätigen sich in ihrem Dasein gegenseitig, womit sie im Sinne Schellings qualitativ identisch sind. Der Ansatz, der das Reale und das Ideale gleichermaßen Seite an Seite bestehen lässt, ist Teil Schellings sogenannter Identitätsphilosophie. In dieser äußert sich Schelling in nachfolgender Weise zur Sprache:

„Sinnliches und Unsinnliches ist hier eins, das Handgreiflichste wird zum Zeichen für das Geistigste. Alles wird Bild von allem und die Sprache selbst eben dadurch Symbol der Identität aller Dinge. In der innern Konstruktion der Sprache selbst ist alles Einzelne bestimmt durch das Ganze; es ist nicht eine Form oder einzelne Rede möglich, die nicht das Ganze forderte. Die Sprache, absolut betrachtet oder an sich, ist nur Eine, wie die Vernunft nur Eine ist, aber aus dieser Einheit gehen ebenso, wie aus der absoluten Identität die verschiedenen Dinge, die verschiedenen Sprachen hervor; deren jede für sich ein Universum (ist), von den andern absolut gesondert, und die doch alle wesentlich eins (sind), nicht bloß dem inneren Ausdruck der Vernunft nach, sondern auch was die Elemente betrifft, die bei jeder Sprache, wenige Nuancen ausgenommen, gleich sind.“⁹⁰

87 FUHRMANN Horst in SCHELLING F.W.J., Über das Wesen der menschlichen Freiheit, Reclam Verlag, Stuttgart, 2008, S. 14.

88 Ebenda.

89 FUHRMANN Horst in SCHELLING F.W.J., Über das Wesen der menschlichen Freiheit, Reclam Verlag, Stuttgart, 2008, S. 27.

90 SCHELLING, Friedrich Wilhelm Joseph: Philosophie der Kunst, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1960, S.128 .

Auch hier wird deutlich, welchen Stellenwert die Sprache in der Philosophie Schellings einnimmt; sie dient dabei mitunter als Ausdruck und Medium seiner Thesen, die in Form der Sprache mit der Vernunft eine Einheit bilden. Im Sinne des deutschen Idealismus vermittelt Sprache nicht nur Ideen, sondern kreiert sie zuallererst. Ohne weitere Aspekte des deutschen Idealismus hervorheben zu wollen, sei untenstehend nun auf die Sprachphilosophie Herders⁹¹ eingegangen.

iii. Die Sprachphilosophie Herders

„Mir verschwindet dabei Raum und Zeit; ich habe die Idee, aus der alles ward, aber ich habe keine Sprache, sie herauszustammeln. Sie lässt sich, wie alles in der Welt, nur durch Tat, durch Schöpfung zeigen; in meiner Seele indes soll sie bleiben.“⁹¹

Sprache versteht sich hier als Werkzeug, das durch das gesprochene Wort wahren und vernünftig überlegten Bedeutungsgehalt in unseren Ausdruck bringt. Als eine mögliche Definition von Sprache könnte man die These aufstellen, dass in Anlehnung an die Phonetik, Töne, die Unmut äußern sowie Schreie, die Zorn ausdrücken und sonstige menschliche Äußerungen – soweit sie mit der menschlichen Gabe der Vernunft versehen sind – schlussendlich das ausmachen, was wir als Sprache bezeichnen.

Eine Sprache des Empfindens einer plötzlich auftretenden Emotionalität wird wohl losgelöst von einem reflektierten, vernünftigen Ausdruck in der Sprache zu sehen sein. Die Fähigkeit einen Sinn vernünftig einzusetzen, unseren Sprachsinn zu gebrauchen und diesen als Instrument des Denkens einzusetzen- so wie Herder dies als „Sinn der menschlichen Seele“ definierte- legt der Sprache als Basis die Vernunft zugrunde.

Dieses „natürliche Organ des Verstandes“ ist als „geistiges Prinzip“ eng mit dem phonetischem Laut verbunden, wie Herder in seiner *Abhandlung über den Ursprung der Sprache* belegt und folgendermaßen ausführt:

„Vortrefflich dass dieser neue, selbstgemachte Sinn des Geistes gleich in seinem Ursprunge wieder ein Mittel der Verbindung ist. Ich kann nicht den ersten menschlichen Gedanken

91 HERDER, Johann Gottfried, 1788 in Mundt Theodor, Varnhagen von Ense Karl-August, von Knebel Karl-Ludwig, Literarischer Nachlass und Briefwechsel, Band II, Leipzig, 1835, Seite 246.

*denken, nicht das erste besonnene Urteil reihen, ohne dass ich in meiner Seele zu dialogisieren strebe; der erste menschliche Gedanke bereitet also seinem Wesen nach, mit Andern dialogisieren zu können! Das erste Merkmal, das ich erfasse, ist Merkwort für mich und Mitteilungswort für Andre!*⁹²

Hierbei stellt Herder auf einen Monolog ab, der aus einem inneren Dialog fruchtet und sich dabei stetig ob seines Ausdrucks reflektiert, um im Moment des Sprechens eine verständliche Wirkung zu erzielen. Denn geht es nicht genau darum etwas Gedachtes zu artikulieren, um durch das Formulieren des Gedankens seinem Denken Nachdruck zu verleihen? Und hat man nicht das tiefe Bedürfnis, Gedachtes, Gedanken und somit Denken mit anderen zu kommunizieren? Und wie könnte man dies nicht besser tun als durch das Mittel der Sprache?

Fraglich ist nun, wie das Gedachte beim Gegenüber ankommt. Ab dem Zeitpunkt des Aussprechens wandelt sich ein individueller und innerlicher Vorgang, nämlich unser Denken, durch das sprachliche Medium in ein soziales Gefüge. Ab diesem Moment kommt es darauf an, welche Wirkung unsere eigenständigen Gedanken beim Empfänger erzielen.

Wie man etwas versteht oder besser formuliert haben möchte, hängt vielfach von persönlichen Erfahrungswerten und kulturellen Hintergründen ab. Ein Begriff kann oftmals, je nach Blickwinkel, einen immensen Facettenreichtum an Wertungen in sich tragen. Dieser Diskurs zwischen einem menschlichen Sinnesvermögen und der Auffassungsgabe des menschlichen Intellekts wirft einige Fragen in Erörterungen und kritischen Beobachtungen an der Kant'schen Theorie der reinen Vernunft⁹³ auf.

Herder geht in seiner "*Metakritik zur Kritik der reinen Vernunft*"⁹⁴ von einer konstitutiven Sprachlichkeit der Vernunft und der menschlichen Erfahrung aus. Der Geist kreiert sohin Sprache und diese fungiert demnach als „ewige Vermittlerin zwischen dem Geiste und der Natur“⁹⁵. „*Alle Sprache ist Bezeichnung der Gedanken.*“⁹⁶ Mit der Prämisse, dass Sprache der

92 HERDER, Johann Gottfried, Abhandlung über den Ursprung der Sprache von 1772 (ersch.1772) in J.G. Herder.Werke.10 Bde. Hrsg. v. M. Bollacher u.a. Bd. 1 Frankfurt 1985, S.695-810.

93 KANT, Immanuel Kritik der reinen Vernunft 1787, Hrsg. GRIN Verlag, 1.Auflage 2009, Norderstedt Deutschland, ISDN 978-3-640-25101-8.

94 HERDER, Johann Gottfried, Sprachphilosophie: Ausgewählte Schriften Philosophische Bibliothek 574, Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek ISBN 3-7873-1768-6, Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2005.

95 HUMBOLDT, Wilhelm von, STEINTHAL Heymann, Die sprachphilosophischen Werke Wilhelm's von Humboldt, Hrsg. Von Steintal Heymann, F. Dümmler Verlag, 1884, Original New York Public Library, Digitalisiert 07.08.2008, S.492.

Klarheit der Gedanken dienen soll⁹⁷, gehen Sprache und Denken somit Hand in Hand und sind untrennbar miteinander verbunden.⁹⁸ Sie bedingen einander, sind einander Dimension und Schranken. Demnach ist Sprache weder Mittler noch Medium, sondern Schöpfer unseres Denkens.

iv. Die dialektische Einheit von Denken und Sprechen

Ausgehend von den Erkenntnissen aus der Sprachphilosophie ab dem 18. Jahrhundert soll im nachfolgenden Abschnitt auf die Frage eingegangen werden, inwieweit Sprache unser Denken und unsere weitere Handlungsweise beeinflusst. Mit der Bildung von Nationalstaaten im Zeitraum 1770-1830 entwickelte sich durch nationale Literatur eine einheitliche Nationalsprache. Auch auf wissenschaftlicher Ebene gewann die Erforschung der Sprache, besonders durch Vertreter wie Humboldt und Herder, immer mehr Gewicht. Die Konzeption von Sprache fungierte immer mehr als ein die Gesellschaft vereinigendes Symbol, das getragen durch die verschiedenlichen kulturellen Einflüsse, dem Stellenwert der "Materie" Sprache immer mehr Bedeutung verlieh. Die immense Einflussnahme der Sprache auf unser Denken umschreibt Leibniz trefflich folgendermaßen: „*Die Sprache ist der beste Spiegel des menschlichen Geistes*“⁹⁹. Sprache dient als ideales Medium, um die Vernunft der Menschen zu durchleuchten und ein Fortschreiten einer Kultur belegbar beobachten zu können. Mit dem Formulieren des gesprochenen Wortes kommt die Vernunft jedes Einzelnen erst zum Vorschein und verhilft zu einer unnachahmlichen Urteilsfähigkeit des Menschen.¹⁰⁰

96 KANT, Immanuel Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik, Hrsg. v. Wilhelm Weischedel. Suhrkamp Taschenbücher Wissenschaft Nr.192 Werkausgabe Bd.11 12. Aufl. , 2001 , ISBN 3-518-27792-8.

97 DIERSE, Ulrich in Schlüsselbegriffe der Philosophie des 20.Jahrhunderts hg. von Christian BERMES und Ulrich DIERSE, Felix Meiner Verlag, Hamburg, 2010, S. 329.

98 PALLUS, Hannelore: Bemerkungen zu den philosophischen Auffassungen Herders in seiner Schrift „Über den Ursprung der Sprache“. In: Herder-Kolloquium 1978, Weimar 1980, Seite 238.

99 LEIBNIZ Gottfried Wilhelm zitiert in NEUMER Katalin, „Linguistic Turn“ im 18. Jahrhundert in MUNZ Volker (Hrsg.), NEUMER Katalin, Sprachen-Denken-Nation, Kultur- und Geistesgeschichte von Locke bis zur Moderne, Passagen Verlag, Wien, 2005, S. 19.

100 Vgl. LEIBNIZ Gottfried Wilhelm zitiert in NEUMER Katalin, „Linguistic Turn“ im 18. Jahrhundert in MUNZ Volker (Hrsg.), NEUMER Katalin, Sprachen-Denken-Nation, Kultur- und Geistesgeschichte von Locke bis zur Moderne, Passagen Verlag, Wien, 2005, S. 20.

Der Ansatz, der Sprache und Gedanken als eins betrachtet und „*Sprache als Organ des Gedankens*“¹⁰¹ versteht, lässt sich auch bei Wilhelm von Humboldt weiterverfolgen. Humboldt lehnt sich mit seinem Ansatz von der *dialektischen Einheit von Denken und Sprechen*¹⁰² an Hegel an und geht von einem zeitgleich ablaufenden Vorgang der phonetischen Artikulation und einer Bewusstseinswerdung des im selben Moment ausgesprochenen Gedankens aus. Durch die Formulierung einem anderen gegenüber werden die eigenen Gedankengänge erst Wirklichkeit.

Denn erst durch das Artikulieren eines Gedankens wird dieser wahrhaftig und real und findet schließlich im Dialog seine Vollendung. Humboldt führt des Weiteren dazu aus: „*Der Mensch bedarf...zum bloßen Denken eines dem Ich entsprechenden Du, denn Begriff erreicht seine Bestimmtheit und Klarheit erst durch das Zurückstrahlen aus einer fremden Denkkraft.*“¹⁰³

Somit wird unser Denken erst durch die Sprache im Dialog erzeugt – diese Tätigkeit nennt Humboldt ‚*energeia*‘¹⁰⁴ der Sprache.¹⁰⁵ Humboldt spiegelt in seiner Sprachphilosophie als Element der kulturellen Entwicklung auch den philosophischen Wandel wider; von einer vernunftorientierten Ausgangsweise im Sinne der Aufklärung verläuft die Erkenntnis hin zu einer dynamischen Tätigkeit eines individuellen Geistes. Die Sprache konstituiert sich zwar aus dem Denken, erfordert aber auch ein Tun: Somit ist die Sprache eine „*fortwährende Erzeugung des Menschen- und Volksgeistes und ist in keinem Fall ein Machwerk*“¹⁰⁶ des Verstandes.“¹⁰⁷ Demnach ist ein maßgebliches Element der Sprache der ‚Menschen- und Volksgeist‘, der nur innerhalb einer Gemeinschaft funktionieren kann. Auch Charles Taylor¹⁰⁸ bekräftigt den Ansatz Herders und Humboldts, dass Sprache, Denken und Gemeinschaft untrennbar miteinander verwoben sind. Für Taylor sind: „*sprachliche Symbole damit*

101 HUMBOLDT Wilhelm v. zitiert in SCHMIDT Siegfried J., Sprache und Denken als Sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein, Verlag Martinus Nijhoff, Den Haag, 1968, S.67.

102 SCHMIDT Siegfried J., Sprache und Denken als Sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein, Verlag Martinus Nijhoff, Den Haag, 1968.

103 HUMBOLDT Wilhelm v. zitiert in PELOW Ronnie M., Ernst Cassirers Kulturphilosophie als Frage nach dem Menschen, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg, 1998, S.48.

104 DUDEN, *energeia* ist Tätigkeit, Tatkraft, Bereitschaft zum Handeln (in der aristotelischen Philosophie); unter <http://www.duden.de/rechtschreibung/Energeia> (22.06.2013).

105 ELZER Hans-Michael, Bildungsgeschichte als Kulturgeschichte, Bd.II, A. Henn Verlag, Ratingen bei Düsseldorf, 1967, S. 217.

106 Anm.: Auch hieran erkennt man die Wandlung von einem rein vernunftgeprägten Zeitalter der Aufklärung hin zur Romantik- Vgl. Kapitel: Kultur- und entwicklungsgeschichtlicher Hintergrund.

107 HEYSE Johann Christian zitiert in ERHARD Anne-Françoise, Die Grammatik von Johann Christian Heyse, de Gruyter, Berlin, 1998, S.194.

108 Anm.: TAYLOR Charles, geb. 1931 in Montréal, Universitätsprofessor und Philosoph für politische Philosophie.

unverzichtbare Mittel ohne die wir nicht zu einer verständlichen und authentischen Artikulation unseres Innenlebens fähig wären, sei dies gegenüber anderen, sei dies gegenüber uns selbst.“¹⁰⁹ Weitergehend hält er fest, dass „im Moment der Artikulation subjektive Erlebnisse zu einem Bestandteil der Öffentlichkeit werden“¹¹⁰. Durch die Realisierung der Sprache in der Öffentlichkeit wird sie unausweichlicher Einflussgeber unserer gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen.

Im Folgenden wird zum ganzheitlichen Verständnis in groben Zügen auf den identitätsbildenden Charakter von Sprache eingegangen werden.

v. Exkurs: Identität durch Sprache

Identität bedeutet laut der aktuellen Ausgabe des Duden¹¹¹ „1. a) Echtheit; (Amtsspr.): Nämlichkeit. b) [eigenes] Ich, Ichbewusstsein; (geh.): Selbst; (Philos.): Subjekt; (Psych.)“.

Identität durch Sprache beschreibt somit die durch die jeweilige Sprache fundierte Identitätsbildung.¹¹² Das Institut der Sprache ist ein wesentlicher Faktor für die Identitätsbildung eines Menschen.

Die Determinierung des eigenen Ichs fruchtet unter anderem aus dem Kulturkreis aus dem man abstammt. Wie mehrfach erwähnt, haftet an der Sprache ein spezifisches Gedanken- und Wertesystem, das zu dieser bestimmten kulturellen Gemeinsamkeit führt, aus der man das Gefühl der Zugehörigkeit schöpft.

*„Was dieselbe Sprache redet, das ist schon vor aller menschlichen Kunst vorher durch die blosse Natur mit einer Menge von unsichtbaren Banden aneinander geknüpft; es versteht sich untereinander, und ist fähig, sich immerfort klarer zu verständigen, es gehört zusammen, und ist natürlich Eins und ein unzertrennliches Ganzes.“*¹¹³

Ob nun Sprache die einzig wahrlich verbindende Konstante zur Identitätsfindung darstellt, darf bezweifelt werden. Vermag mitunter doch auch eine treffliche Mimik beziehungsweise

109 TAYLOR Charles zitiert in BIENFAIT Agathe, Im Gehäuse der Zugehörigkeit, Eine kritische Bestandsaufnahme des Mainstreams-Multikulturalismus, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 1996, S. 32.

110 Ebenda.

111 Duden, die deutsche Rechtschreibung, ISBN: 978-3-411-04015-5, 25., Auflage.

112 Vgl. JANICH Nina, THIM-MABREY Christiane, GREULE Albrecht, Sprachidentität-Identität durch Sprache, Gunter Narr Verlag Tübingen 2003, ISBN 3-8233-5761-1.

113 FICHTE Johann Gottlieb, 13. Rede an die deutsche Nation, Realschulbuchhandlung, Berlin, 1808, S.408

Gestik einen Bedeutungsgehalt erfolgreich zu übermitteln.¹¹⁴ Nichtsdestotrotz ist die direkte Kommunikation mit Hilfe des Mediums Sprache eine grundlegende Voraussetzung, um sich als zugehöriger und anerkannter Teil einer Gemeinschaft zu fühlen.

Um sich seiner Identität bewusst zu werden, bedarf es der Gegenüberstellung mit anderen. Durch diese Auseinandersetzung mit seiner Umgebung erfährt man, ob man durch das jeweilige Gegenüber in seinem individuellen Dasein anerkannt wird.¹¹⁵

Taylor¹¹⁶ bestätigt diesen Ansatz als „*dialogischen Charakter menschlicher Existenz*“.

Dementsprechend bedarf eine Identitätsfindung immer einer gewissen Konfrontation mit Mitmenschen. Denn erst durch die Reflexion die man durch die Gesellschaft erfährt, kann man seine Position in einer Gesellschaft wiedererkennen.¹¹⁷ Für Taylor erfüllt sich diese Art von Anerkennung in der Zugehörigkeit zu einem Kollektiv. Ohne auf die für Taylor maßgebenden Prinzipien des Kommunitarismus näher einzugehen, spiegelt sich in seiner Politik der Anerkennung das Phänomen wieder, wie wir es aus der Sprachphilosophie Herders kennen. Wie erst durch das Sprechen unsere Denkprozesse aktiviert werden, können wir uns als Individuum ebenso erst erkennen, wenn wir uns im Dialog mit anderen befinden.

Taylor folgt demgemäß den Theorien Herders, indem der Mensch erst durch den Akt des Sprechens in ein Kollektiv integriert wird und in diesem Dialog seine Stellung in diesem Kollektiv bezieht.

Diese kulturelle Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist für Taylor unumgänglich für die eigene Identitätsbildung. Bei aller Bedeutung der Gemeinschaft lässt Taylor jedoch nicht den Aspekt der individuellen Grundrechte außer Acht. Denn nur wenn diese subjektiven Rechte gewahrt würden, kann sich die „*Moral der Gemeinschaft*“ und „*die Moral der Menschlichkeit*“ entfalten.¹¹⁸

Diese Gemeinschaft äußert sich heutzutage in einer Verflechtung weltweit agierender sozialer Kontakte und stellt die eigene Identität mitunter von Zeit zu Zeit in Frage. Gerade in einer

114 SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007, S. 59.

115 Vgl. ABUZAHRA Amani, Kulturelle Identität im Kontext des Multikulturalismus von Charles Taylor, Diplomarbeit Philosophie, Universität Wien, 2011, S.45.

116 TAYLOR Charles, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung Frankfurt a.M., Suhrkamp Verlag, 2009, S.19.

117 Vgl. ABELS Heinz, Einführung in die Soziologie, Bd. 2, Die Individuen in ihrer Gesellschaft, 3. Aufl., Wiesbaden, VS Verlag, 2007, S. 336.

118 BIENFAIT Agathe, Im Gehäuse der Zugehörigkeit, Eine kritische Bestandsaufnahme des Mainstreams-Multikulturalismus, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 1996,S. 40.

immer globalisierteren Welt, in der jeder dem anderen scheinbar näher zu rücken scheint, steigt das Bedürfnis nach Abgrenzung und eigener Identitätsfindung und der Wahrung seiner eigenen Integrität. Denn um die eigene Identität zum Vorschein zu bringen, bedarf es zunächst einer Gegenüberstellung mit anderen – dies führt unweigerlich zu einer Grenzziehung.

Doch darf diese Grenzziehung nicht mit einem Ausgrenzen anderer Identitäten verwechselt werden, vielmehr hat diese Konfrontation des eigenen zum anderen doch das Potential Konturen zu begreifen. Durch das Fassbarwerden des anderen erkennt man das eigene Ich und fördert den Schritt zu einer möglichen Wesenseinheit.

Abgrenzen heißt nicht Ausmerzen. Die Furcht vor Verlust der eigenen Identität führt oftmals zum Negieren des anderen, um vermeintlich das eigene Ich zu bewahren. Doch wie kann man etwas bewahren, wenn man es nicht einmal wirklich und wahrhaftig erkennt.

Diese Ansätze entsprechen der sogenannten personalen Identität, die in ihrem Bedeutungsgehalt eine grundlegende Differenz zur sogenannten kollektiven Identität aufweist.¹¹⁹ Es geht bei der kollektiven Identität weniger darum, sich selbst in seiner fortdauernden Existenz zu erkennen, sondern vielmehr um ein gegenseitiges Eruiere von Gemeinsamkeiten und deren Anerkennung.¹²⁰

Beiderlei Konzepte stehen in Abhängigkeit zueinander, da es nicht möglich sein wird, bei anderen Personen Gemeinsamkeiten festzustellen, wenn man sich seiner eigenen Charakteristika nicht bewusst ist.

„Dieses Wechselspiel von Eigen- und Fremdbetrachtung“¹²¹ ist ein unabdingbares Indiz für die jeweilige Zugehörigkeit. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, dass die Definition von Identität sich nicht auf eine Einzelne beschränkt. Vielmehr hat der Mensch die Fähigkeit auf unterschiedlichen Ebenen, in unterschiedlichen Gesellschaften und nicht zuletzt durch das Sprechen unterschiedlicher Sprachen, sich mehrere sogenannte „multiple Identitäten“¹²² aufzubauen. Es geht darum das „andere“ anzuerkennen, um für den - für die

119 Vgl. SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007, S.5.

120 Vgl. Ebenda.

121 SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007, S.8.

122 Ebenda.

eigene Identitätsfindung essentiellen Austausch - mittels sozialer Interaktion zu sorgen. Diese verbale Interaktion vollzieht sich durch die Sprache.

Ganz im Sinne von Wolf gilt vielmehr, dass die Beherrschung mehrerer Sprachen den Geist erweitert: „*Durch die Kenntnis und fleißige Beschauung der verschiedenen Gepräge in mehreren Sprachen fangen wir erst an, uns in der Intellektualwelt zurecht zu finden.*“¹²³

Wolf macht mit diesem Zitat deutlich, wie sehr eine Vielsprachigkeit den Geist schulen kann und meint hiezu, dass sich „*in der Modifikation von Hauptideen...durch den sprachlichen Ausdruck Übungen des Verstandes gründen, welche eine Gewandtheit und Fertigkeit verschaffen, ohne die keine höhere Operation desselben von statten gehen kann.*“¹²⁴

Die Reduktion auf eine einheitliche Sprache ist nicht Kernpunkt einer Identitätsfindung kommunikativer Natur. In welcher Sprache Kommunikation stattfindet ist irrelevant, solange man sich darin verständlich machen kann:

„*Wer so spricht, dass er verstanden wird, spricht gut.*“¹²⁵

Segers¹²⁶ hält fest, dass „...sogar das *Fehlen einer gemeinsamen Vergangenheit, die gegenseitiges Vertrauen und kollektive Identität sichert, [...] durch eine gemeinsame Sprache kompensiert werden [kann].*“ Demzufolge ist nicht eine gemeinsame, gewachsene Entwicklung, sondern die Fähigkeit in einer gemeinsamen Sprache kommunizieren zu können ausschlaggebend, um sich identifizieren zu können. Diese These bietet nicht nur den Aspekt

123 WOLF F.A., Kleine Schriften, Hrsg. Bernhardy, Bd. II, 1869, S. 808-895 in WOLF, BUTTMANN'S Museum der Altertumswissenschaften, Bd.I, 5, S. 130ff zitiert nach PAULSEN F; Geschichte des gelehrten Unterrichts, Berlin/Leipzig, 1921, Bd. II; S. 213-215 in ELZER Hans-Michael, Bildungsgeschichte als Kulturgeschichte, Bd.II, A. Henn Verlag, Ratingen bei Düsseldorf, 1967, S. 218.

124 Ebenda.

125 MOLIÈRE zitiert in THIELE Albert, Die Kunst zu überzeugen, Faire und unfaire Dialektik, 7. Aufl., Springer Verlag, Berlin Heidelberg, 2003, S.99.

126 SEGERS Rien T., VIEHOFF Reinhold, Die Konstruktion Europas. Überlegungen zum Problem der Kultur in Europa in Kultur. Identität. Europa. Über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Konstruktion. Frankfurt a.M., S. 9-49, 1999 in SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007, S.16.

der Zugehörigkeit einer kollektiven Identitätsfindung, sondern auch die Möglichkeit einer Reflexion innerhalb einer Gemeinschaft, die Abgrenzung des Eigenen.¹²⁷

Von großer Bedeutung ist diese Interpretation vor allem für Europa, einer Gemeinschaft jenseits von Nationalstaaten, in der nie eine gemeinsame Sprache gesprochen wurde.¹²⁸ Somit wäre festzuhalten, dass das Institut der Sprache an sich sehr wohl ein einzigartiges Kriterium zur Identitätsbildung darstellt, jedoch aber nicht unbedingt von einer bestimmten Sprache abhängt. Auch innerhalb nur einer Sprache unterliegt man einer kontextuellen Dynamik, der Gehör verschafft werden muss, damit das Dasein mit der Sprache eine gemeinsame Basis finden kann. Unsere eigene Identitätsbildung sowie die Sprache unterliegen einem fortwährenden Wandel, in dem der Mensch immer wieder vor die Aufgabe gestellt wird, seine Identitätsbildung samt allen zugehörigen Ebenen neu zu positionieren. Ganz in diesem Sinne ist aktuell vor allem Europa vor die Aufgabe gestellt das Konzept rein nationaler Identitäten zu überdenken, das in Anbetracht der immensen kulturellen Vielfalt einem stetigen Wandel unterliegt. Historisch gewachsene kulturelle Identität vermag zur Selbstwiederfindung für Menschen, die in den jeweiligen Kultur- und Sprachraum hineingeboren sind, eine perfekte Grundvoraussetzung sein; doch erhebt sich nunmehr die Frage, ob man Menschen, die aus einem anderen Kultur- und Sprachraum stammen, im Hinblick auf eine funktionierende Integration unter ein und denselben identitätsstiftenden Deckmantel einer Kultur subsumieren kann.

Insbesondere angesichts einer Europäischen Union bleibt es fraglich, inwieweit überhaupt die Notwendigkeit besteht sich ausschließlich einer Kultur zugehörig zu fühlen. Gerade die Beherrschung mehrerer Sprachen eröffnet einem ja den Zugang zu anderen Kulturen. Dies bedeutet sohin ja auch nicht die Aufgabe der eigenen Identität, sondern erweitert nur seinen kulturellen Horizont und ermöglicht einem die Entwicklung multipler Identitäten. Dennoch wird man zu dem Punkt gelangen, dass es zunächst einer „Grundlegung“ seiner eigenen Identität bedarf, um diese sodann mit multiplen Identitäten zu erweitern.

Hagège sieht das besondere Merkmal Europas in der Unterschiedlichkeit seiner kulturellen Identität durch seine verschiedenen Sprachen und Kulturen. Er vertritt die Ansicht, dass der Nationalstaat immer der Mehrheitsprache den Vorzug gegeben hätte. So würde man im Sinne

127 Vgl. SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007, S.20.

128 Vgl. SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007, S.23.

eines vereinten Europas zu dem Ergebnis kommen, die Differenz zwischen Minderheits- und Mehrheitssprachen auszugleichen. Der Weg dorthin führt im Sinne von Hagège über die Notwendigkeit, dass *“so viele Europäer als möglich so viele Sprachen wie möglich lernten.”*¹²⁹ Er plädiert darauf mit großer Achtsamkeit fremden Sprachen gegenüber zu treten, um ein einzigartiges – europäisches - Zusammengehörigkeitsgefühl herausbilden zu können.

Fazit:

Aus vorangegangenen Abhandlungen ist zusammenfassend Nachstehendes festzuhalten:

Die Bedeutung der Sprache in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung erklärt sich durch das Bedürfnis der Menschen nach Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft funktioniert wiederum durch ihre gemeinsame Kultur und auch durch ihre gemeinsame Sprache. Ergänzt durch einen gemeinsamen Willen formen diese drei Komponenten eine Grundlage zur Entwicklung der Nation, die ihren rechtlichen Rahmen in Form eines Staates findet.

Sprache ist wesentlich für die Erkenntnis des Ichs und somit wesentlich für die Erkenntnis der Gemeinschaft. In der vernunftgeprägten Epoche der Aufklärung lehnte man zunächst das emotionale Bedürfnis der Gemeinschaft nach einem geistigen Leitbild im Sinne der Romantik ab. Die Diskrepanz zwischen deutschem Idealismus und der romantischen Bewegung wurde von Kants kritischem Idealismus ein wenig durchbrochen, indem er der Vernunft auch Platz für eine durch Erfahrung geprägte Empfindsamkeit einräumte. Dennoch blieb Kant an der strikten Trennung von Vernunft und Sinnlichkeit verhaftet. Haman sah die Überwindung dieser beiden Anschauungen durch die Sprache überwunden. Fichte knüpft in seinem Ansatz zu Sprache beim Ich an und beschreibt das Ich als das Selbstbewusstsein, das zu seiner Wahrhaftigkeit Grenzen bedarf. Diese Grenzen begreift Fichte durch die Existenz anderer Menschen, die die Freiheit des Individuums beschränken. Aus dieser Gegenseitigkeit kann nach Fichte erst die Freiheit erschöpft werden. Fichte sieht den Menschen als Wesen der Gemeinschaft und verdeutlicht dies mit seiner Ansicht, dass *„...der Mensch nur unter Menschen ein Mensch wird.“*¹³⁰

129 HAGÈGE Claude, *Le soufflé de la langue*, Paris, 1992, S. 270 f in BURGER Hanna *Die Vertreibung der Mehrsprachigkeit*, Über Muttersprachen und Vaterländer, Zur Entwicklung von Standardsprachen und Nationen in Europa, Hrsg. HENTSCHEL Gerd, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1997, S. 36.

130 WEISCHEDEL Wilhelm, *Der Zwiespalt im Denken Fichtes*, de Gruyter Verlag, Berlin, 1962, S.23.

Schelling begegnet der Sprache geprägt vom deutschen Idealismus durch seine Identitätsphilosophie. Seiner Ansicht nach kann man bei der Frage unseres Daseins die Natur vom Geist nicht trennen. Die Natur spiegelt für Schelling das Reale wieder und der Geist stellt das Ideale dar. Im Sinne seiner Identitätsphilosophie stehen sich das Reale wie das Ideale in gleicher Weise gegenüber. So soll es keine Differenz zwischen dem Inneren und dem Äußeren geben, sondern vielmehr beide in „absoluter Identität“ miteinander verschmelzen. Für Schelling bildet die Sprache als Ausdruck einer Geistigkeit zusammen mit der Vernunft eine Einheit. Im Sinne dieses Gefüges dient Sprache nicht als Vermittler von Ideen sondern erzeugt diese erst. Herder sieht Sprache als „natürliches Organ des Verstandes“. In seiner Metakritik der reinen Vernunft kennt er der Vernunft eine konstitutive Sprachlichkeit zu. Dementsprechend ist für Herder Sprache kein rein vermittelndes Element, sondern fungiert als Erzeuger unseres Denkens. Auch Humboldt folgt Herders' Ansatz und erkennt in der Sprache das Organ der Gedanken. Er führt weiters aus, dass erst durch Sprechen im Dialog unser Denken erzeugt wird und nennt diesen Vorgang „energeia“. In der Sprache sieht Humboldt kein Gebilde des Verstandes, sondern die „*fortwährende Erzeugung des Menschen- und Volksgeistes*“. Dieser Volksgeist entfaltet sich durch die Sprache und kann nur in einer Gemeinschaft funktionieren. Auch für Taylor ist „durch dialogischen Charakter menschlicher Existenz“¹³¹ Sprache unabdingbar zur jeweiligen Identitätsfindung. Doch ist es nicht wesentlich sich dabei auf eine Sprache zu reduzieren, vielmehr kann man sich durch die Beherrschung mehrerer Sprachen auch mehrere Identitäten aufbauen. Angesichts dieses identitätserweiternden Ansatzes und aus einem weltumspannenden und insbesondere europäischen Blickwinkel heraus ist womöglich das Konzept nationaler Identitäten als überholt anzusehen.

Inwieweit nun Sprache unser Denken und somit auch unsere sozialen Konstrukte und Institutionen formt, prägt oder gar konstituiert, wird nachfolgend betrachtet werden.

b. Inwieweit konstituiert Sprache Phänomene wie Volk, Nation, Staat und Bürgertum?

131 TAYLOR Charles, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung Frankfurt a.M., Suhrkamp Verlag, 2009, S.19.

Bekanntlich stammt das Wort 'Kultur'¹³² ja ursprünglich aus dem Lateinischen. Cultus bedeutet ja Pflege, Bearbeitung, Anbau und unterliegt somit einem fortwährend dynamischen Prozess. In einer kulturellen Gemeinschaft ist es maßgeblich, dass Angehörige dieser Gemeinschaft die sie kennzeichnenden Merkmale erkennen und deren Entwicklung kontinuierlich in Gang halten.¹³³

Wenn man nun davon ausgeht, dass Sprache ein bedeutendes und richtungsweisendes Element eines Kulturkreises ist, ist sohin „*Kommunikation die Ausdrucksform der Kultur*“¹³⁴.

Diese ist selbstredend nicht nur durch das Medium der Sprache verwirklicht, sondern erstreckt sich auf mannigfache Möglichkeiten sich auszudrücken. Doch nur die Sprache vermag ein vertrautes Terrain zu vermitteln, das beispielsweise im Gegensatz zu reiner Gestik detailgetreue Formulierungen zulässt. Der Mensch ist fähig zu dieser Ausdrucksweise und sollte diese auch behutsam pflegen, benützen und ihren Fortbestand als Teil seiner kulturellen Gemeinschaft sichern.

Gemeinsame Werte, die einer Kultur innewohnen, sind schließlich Ausgangspunkt für ein solidarisches Kollektiv. Getragen von einem natürlichen Verständnis füreinander ebnet eine solche Gemeinschaft den Weg hin zu einer elaborierten politischen Gesellschaft.

Im Grunde genommen schöpft sich ein politisches Kollektiv immer aus einer kulturellen Gemeinschaft, die auf einem gemeinsamen Grundverständnis beruht. Sei dieses Verständnis nun durch die Sprache gegeben oder durch beispielsweise eine verbindende Historie mag von Fall zu Fall verschiedentlich sein.

Eine gemeinschaftliche und kulturelle Verbundenheit führt doch zu einem Bedürfnis der Etablierung von politischen Strukturen. Lepsius beschrieb dies wie folgt: „*Für kollektive Identitätsbildungen...bedarf es der Institutionalisierung von Ordnungsideen.*“¹³⁵

132 Anm.: s. auch Kapitel zum Kulturbegriff.

133 SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007, S.15.

134 SEGERS Rien T., VIEHOFF Reinhold: Die Konstruktion Europas: Überlegungen zum Problem der Kultur in Europa in Viehoff, Reinhold/Segers, Rien T (Hrsg.), Frankfurt am Main, 1999, S. 9-50 zitiert in SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007, S.16.

135 LEPSIUS Rainer M., Prozesse der europäischen Identitätsstiftung in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd.38/2004, S.3-5 in SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007.

Ordnungsideen, die sich mit der Zeit ausgestaltet und sich allmählich auch eines rechtlichen Rahmens bedient haben.

Nachdem sich Sprache unter die Bezeichnung Kultur subsumieren lässt, ist sie für diese Arbeit das zu untersuchende Element. Dementsprechend wird die Entwicklung der Etablierung von Ordnungsideen nur aus dem Gesichtspunkt der Sprache betrachtet werden. Anhand der Einflussnahme der Sprachkultur auf gesellschaftliche Phänomene wie Volk, Nation, Bürger und Staat soll dies nun in der Folge veranschaulicht werden.

Eine kollektive Sprache stellt vor allem mit Anfang des 19. Jahrhunderts ein maßgebliches Charakteristikum für das Kriterium einer Gemeinschaft dar. In zeitlichem Zusammenhang mit der Entstehung und Entwicklung von Nationalstaaten bildete sich das Institut der Sprache als Maß für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur, einem bestimmten Volk und zu einer bestimmten Nation heraus¹³⁶.

Ausgehend von der Definition, dass Nation eine Gruppierung bezeichnet, die durch eine Kombination aus einheitlicher Kultur und Sprache geprägt ist, begründet diese Auffassung von Nation in weiterer Folge die Staatenbildung.

Der Staat, der die Nation realisiert und sich sohin aus einer schon bestehenden Nation schöpft, kann wohl nicht als Paradeexempel genannt werden.¹³⁷ Gerade angesichts der Geschichte der Entwicklung der Nationalstaaten¹³⁸ erkennt man, dass oft Gegenteiliges der Fall war. Grundsätzlich könnte man sich jedoch im Hinblick auf den Werdegang von Nationalstaaten fragen,

- a.) ob nun ein Staat eine historisch und kulturell einheitlich gewachsene Nation in einen formellen Mantel hüllt oder
- b.) ob eine Nation durch das Entstehen eines Staates womöglich zerteilt wird oder
- c.) ob erst das Zusammengehörigkeitsgefühl eine Staatsbildung bietet.

Inwieweit sich die sprachliche Einflussnahme auf besagte Begrifflichkeiten wie „Kultur“, „Volk“, „Nation“, „Staat“ und „Bürgertum“ auswirkt und ob hierbei überhaupt eine

136 Vgl. MANZ, Viviane Sprachenvielfalt und europäische Integration: Sprachenrecht im Spannungsfeld von Wirtschaft, Politik und Kultur; Schulthess.- (Schriften zum Europarecht, Bd. 23) Stämpfli Verlag AG Bern, 2002, .S. 28.

137 BRUBAKER Roger, Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischem Vergleich, Junius Verlag, Hamburg, 1994, S. 16.

138 S. Kapitel: Der Nationalstaat und seine Entwicklung.

Differenzierung erfolgen kann, ist Frage dieses Diskurses. Vorweg ist festzuhalten, dass erwähnte Termini beginnend mit dem Ende des 18. Jahrhunderts in der deutschen Sprache erst ihre inhaltliche Prägung fanden. Somit kann man zunächst von einem quasi "wertfreieren" Punkt ausgehen, da Ausdrücke wie Volk, Nation und Staat erst in dieser Epoche ihren wahren Bedeutungsgehalt verliehen bekommen sollten.

Koselleck¹³⁹ beschreibt diese Begrifflichkeiten als „temporale Kompensationsbegriffe“, die eine „dynamische Bewegungsstruktur“ aufweisen. Er deutet dies insofern, dass der jeweilige Ausdruck zum Zeitpunkt als er geprägt wurde mit noch keinerlei Erfahrungsgehalt behaftet war. Sihin sind diese Bezeichnungen weniger mit dem heutigen Sinngehalt gleichzusetzen, sondern verdienen zu allererst möglichst konnotationsfrei betrachtet zu werden. Aus den Abhandlungen Kosellecks¹⁴⁰ ergibt sich folgender, vereinfachter Grundsatz:

- Je mehr Erwartungsgehalt einer Begrifflichkeit innewohnt, desto geringer ist der Erfahrungsgehalt.
- Je mehr Erfahrungsgehalt einer Begrifflichkeit innewohnt, desto geringer ist der Erwartungsgehalt.

Diese komprimierte, exemplarische Darstellung soll dieser Arbeit als bewusstseinsbildende Basis dienen, dass sich Ausdrücke im Laufe der Zeit und ihrer Geschichte mitunter eklatant verändern können.

Wie aus den obig zitierten Abhandlungen Herders¹⁴¹ über den Ursprung der Sprache abzuleiten ist, konstituiert Sprache das Denken und so die Vernunft. Betrachtet man nun diesen Aspekt aus der Perspektive eines Bedürfnisses nach Volkszugehörigkeit, ergibt sich gewissermaßen ein gemeinschaftliches beziehungsweise gemeinsames Denken innerhalb bestimmter Kulturkreise.

139 KOSELLECK Reinhart, Begriffliche Innovationen der Aufklärungssprache in Recht und Sprache der deutschen Aufklärung, Hrsg. v. KRONAUER Ulrich, GARBER Jörn, Max Niemayer Verlag, Tübingen, 2001, S. 25.

140 Ebenda.

141 HERDER, Johann Gottfried, *Abhandlung über den Ursprung der Sprache* von 1772 (ersch.1772) in J.G. Herder.Werke.10 Bde. Hrsg. v. M. Bollacher u.a. Bd. 1 Frankfurt 1985.

Mit dem Fokus auf die konstitutive Kraft der Sprache entsteht schon Ende des 18. Jahrhunderts ein maßgebliches Umdenken in der Entwicklung der Philosophie, das gerne als „linguistic turn“ bezeichnet wird.¹⁴²

Die Bedeutung der Sprache im Allgemeinen und insbesondere deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Charakteristika nimmt in der selbstständigen Disziplin der Sprachphilosophie ein eigenes Gewand an. Ganz im Sinne von Ebner, der hiezu folgendes trefflich zum Ausdruck bringt: „*Die Sprache übermittelt nicht geistige Realitäten, sie setzt sie allererst*“¹⁴³. Soin bildet Sprache mitunter erst das Fundament obig zitierter gesellschaftlicher Grundbegriffe.

Auf Grund der Tatsache, dass Sprache erst durch den Dialog, sprich durch soziale Kommunikation die endgültige Formulierung der Gedanken zum Vorschein bringt, werden im Folgenden besagte Begrifflichkeiten auf deren sprachlichen Zusammenhang erörtert werden. Vorweg anzumerken ist, dass sich allein schon aufgrund historisch unterschiedlicher Entwicklungen in den verglichenen Rechtssystemen beziehungsweise Nationalstaaten oftmals schwerlich eine klare Trennung obgenannter Termini ergeben kann.

Auch durchlaufen diese Begrifflichkeiten im Wandel und Umbruch, insbesondere im Zeitraum von 1770-1830 einer semantischen Veränderung.

c. *Volk, Nation, Sprache*

i. Der sprachliche Einfluss auf die Begrifflichkeit Volk

Das Volk wird im Bedeutungsgehalt etymologisch unter anderem „als durch gemeinsame Kultur, Geschichte und Sprache verbundene große Gemeinschaft von Menschen“¹⁴⁴ umschrieben.

Stellt man nun diese Begrifflichkeit mit dem der Nation gegenüber, die laut Duden eine „große, meist geschlossen siedelnde Gemeinschaft von Menschen mit gleicher Abstammung,

142 DIERSE, Ulrich in Schlüsselbegriffe der Philosophie des 20. Jahrhunderts hg. von Christian BERMES und Ulrich DIERSE, Felix Meiner Verlag, Hamburg, 2010, S. 328.

143 EBNER Ferdinand, Das Wort und die geistigen Realitäten, Innsbruck 1921 in DIERSE, Ulrich in Schlüsselbegriffe der Philosophie des 20. Jahrhunderts hg. von Christian BERMES und Ulrich DIERSE, Felix Meiner Verlag, Hamburg, 2010, S. 332.

144 DUDEN, die deutsche Rechtschreibung, ISBN: 978-3-411-04015-5, 25., Auflage, 2010.

Geschichte, Sprache, Kultur, die ein politisches Staatswesen bilden“¹⁴⁵, handelt es sich auf den ersten Blick um eine gewisse Art von Unterdifferenzierung.

Demnach könnte man Angehörige einer Nation als Volk deklarieren. Und die Nation würde vielmehr als Volk fungieren, ausgestattet mit politischer Präsenz.¹⁴⁶

„Der Volksgeist ist konstitutiv für die Nation, der Staat nur ihr Ausdruck.“¹⁴⁷

Somit wäre die grobe Divergenz vor allem im Bereich des politischen Staatswesens gelegen. Dem voran stellt sich das Volk per se oft als von rechtlichen Faktoren abstrahiertes Gebilde dar.

Das Volk bildet sich schon vor Entstehung der Nationalstaaten heraus und dient diesen zuweilen als Fundament. Doch bedeutet dies keine automatische Wechselwirkung - Volk bedingt nicht immer Staat und Staat bedingt nicht immer Volk.

Das Volk per se ist als geschlossene Definition schwerlich zu fassen, da es sich aus einem mannigfachen Substrat von gemeinsamer Geschichte, Kultur, Sprache und Abstammung formt. Fraenkel und Bracher gliedern die Merkmale eines Volkes in drei Bereiche:¹⁴⁸

- 1.) Natur (biologische Abstammung, geographisches Territorium)
- 2.) Kultur (Sprache, Religion, gesellschaftliche Organisation)
- 3.) Subjektives Bewusstsein (Gefühl der Zugehörigkeit)

Kant definiert *Volk*¹⁴⁹ als „...durch ein bestimmtes Kriterium vereinheitlichte, begrenzte Anzahl von Menschen...die in einem Landstrich vereinigt sind“. Nach Kant hat jedes Volk

145 Ebenda.

146 Vgl. HELLER, Herrmann, Staatslehre, 6. Aufl., Mohr Verlag, Tübingen, 1983.

147 BRUBAKER Roger, Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischem Vergleich, Junius Verlag, Hamburg, 1994, S. 34.

148 FRAENKEL Ernst, BRACHER Karl Dietrich, Staat und Politik (Das Fischer Lexikon), Frankfurt a.M., 1957, S. 201.

149 KANT Immanuel, Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik (Immanuel Kant Werkausgabe Bd. XI und XII, (hg. von WEISCHEDEL Wilhelm), Frankfurt a.M., 1993, 2. Teil, S. 658.

einen Charakter, einen „...angeborenen, natürlichen Charakter, der, so zu sagen, in der Blutmischung der Menschen liegt...“¹⁵⁰

In ähnlicher Art formuliert Clifford Geertz um die zwei Jahrhunderte später:

„Die kollektive Identität einer sich als Ethnie bezeichnenden Gruppe mit einem ‚primordialen Zusammengehörigkeitsgefühl‘, das sich aus Gemeinsamkeiten von ‚blood, speech, custom and so on‘ ergebe¹⁵¹“.

Häufig wird vor allem auf den Faktor der Abstammung im Allgemeinen abgestellt, um die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volk sichtbar zu machen. Hierunter wird eine Abstammung mit einer gewachsenen Wertegemeinschaft und nicht unbedingt Blutsverwandtschaft im Sinne des Grundsatzes *ius sanguinis*¹⁵² verstanden. Auch wäre dieses Verständnis nicht belegbar, zumal eine Volkszugehörigkeit vor Entstehung der Nationalstaaten noch nicht (schriftlich) festgehalten wurde.

Eine konkrete Zuordnung zu einem bestimmten Volk wird durch eine Summe von ausgewählten Faktoren nicht unbedingt wahrhaftiger. Denn fehlt ein konstitutives Element eines Volkes, wie die gemeinsame Sprache, Geschichte oder Kultur, bedeutet das immer noch nicht die Exklusion aus der Begrifflichkeit Volk. Es existiert eben gerade keine exakte Definition; demnach kann es bei dieser vorrechtlichen Bezeichnung auch nicht zu einer klaren Abgrenzung kommen, welche Kriterien ein *Volk* ausmachen.

Fichte¹⁵³ nähert sich einer möglichen Definition von *Volk*, indem er diese an der Sprache¹⁵⁴ und somit an der Vernunft¹⁵⁵ sprechender Menschen festmacht: Volk als ein „... unter

150 KANT Immanuel, Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik (Immanuel Kant Werkausgabe Bd. XI und XII, (Hrsg. von WEISCHEDEL Wilhelm), Frankfurt a.M., 1993, 2. Teil, S. 670.

151 GEERTZ Clifford, *The Integrative Revolution*, 1963, S. 109 zitiert in MIKLER Anja, *Migrationsdiskurse politischer Eliten: Identitätspolitik durch einen Diskurs der Ungleichheit? Eine diskursanalytische Untersuchung von Migrationsdiskursen in der Bundesrepublik Deutschland 1999 – 2002*, Universität Dortmund, 2005, S.227.

152 S. Kapitel: Sprache und Bürgernation - Staatsbürgerschaftsrecht: *Ius sanguinis* – Abstammungsprinzip.

153 Wohlweislich wird hier Fichte nur kurz angeschnitten, da diese Arbeit – ob allem Bewusstsein der heiklen Kontroverse über Fichtes' Interpretation zum Thema Nation und Nationalismus- auf eine rein sprachliche Perspektive abstellt.

*denselben äußeren Einflüssen auf das Sprachwerkzeug stehenden, zusammenlebenden, und in fortgesetzter Mitteilung ihre Sprache fortbildenden Menschen...“.*¹⁵⁶

Auch Adelung hebt die Sprache als das vereinigende Element von Volk und Nation hervor: *“Nation, Volk sind zwar vieldeutige Ausdrücke; allein dem gewöhnlichsten Sprachgebrauche nach bezeichnen sie eine Menge Menschen, welche bey einer gemeinschaftlichen Abstammung einerley Vorstellungen durch einerley Laute, und auf einerley Art ausdrückt [...]”*¹⁵⁷.

Sprache eint und prägt somit das gemeinschaftliche Denken und fungiert als gemeinsamer Nenner einer Gesellschaft. Dadurch, dass wir in eine bestimmte Sprache hineingeboren werden, übernehmen wir auch gleichzeitig die mit dieser Sprache verbundenen kulturellen Werte.

Wie ein Wort verstanden wird, ergo - welcher Bedeutungsgehalt in einem Wort impliziert ist und wie der von jedem Einzelnen rezipiert wird, hängt folglich von der jeweiligen Sprach- und Traditions Umgebung¹⁵⁸ ab.

Somit prägt Sprache unser Zugehörigkeitsgefühl, denn da wo wir uns verständlich machen können, dort fühlen wir uns integriert. Durch die sprachliche Verknüpfung fühlte man sich mitunter einem bestimmten Volk verbunden. Dies ist unabhängig von einer territorialen Verbundenheit - doch war dieser Faktor lange Zeit nicht ausschlaggebend, da erst in jüngerer Zeit geprägt von höchstentwickelten Technologien, Mobilität einen viel höheren Stellenwert genießt.

154 Vgl. SPANN Othmars Lehre des Universalismus in SUPPANZ Werner, „Was ist deutsch?“ in Sprachen in Sprache, Denken, Nation, Hrsg. v. MUNZ Volker, NEUMER Katalin, Passagen Verlag, Wien, 2005, S. 226 – worin er diese These anhand des Beispiels der Bretonen widerlegt, die für ihn trotz anderer Sprache, eigentliche Franzosen seien.

155 S. Kapitel: Kultur- und sprachphilosophischer Zugang.

156 FICHTE Johann Gottlieb, Reden an die deutsche Nation (1808) in Philosophische Bibliothek, Bd. 204, 5. Aufl., Meiner Verlag, Hamburg, 1978.

157 ADELUNG Johann Christoph, Umständliches Lehrgebäude der Deutschen Sprache [...], Bd. 1, Leipzig 1782, S. 5 in AHLZWEIG Claus, Muttersprache Deutsch - Deutsches Vaterland? , Über Muttersprachen und Vaterländer, Zur Entwicklung von Standardsprachen und Nationen in Europa, Hrsg. HENTSCHEL Gerd, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1997, S. 21.

158 Vgl. GROSS Steffen, Sprachen als kulturelle Gedächtnisse in NORBERG Madlena, KOSTA Peter (Hrsg.), Potsdamer Beiträge zur Sorabisitk, Sammelband zur sorbischen/wendischen Kultur und Identität, Universität Potsdam, 2008, S.42.

Johann Gottfried von Herder war sicherlich einer der maßgebenden Pioniere der Epoche der Aufklärung, der die Entstehung der Nationen mit dem Element der Sprache verband. Herders Beiträge zogen vielfache Kontroversen und Fehlinterpretationen mit sich, zumal sie sich Formulierungen¹⁵⁹ bedienten, die heutzutage äußerst negativ konnotiert sind. Hierbei ist anzumerken, dass Herder – naturgemäß als Kind seiner Zeit – eine große Toleranz in seinen Werken zu erkennen gibt, die viel Spielraum für offene Diskussionen bietet. Verständlicherweise wirken Begriffe wie Nationalcharakter oder der Volksseele heute irritierend. Doch kann man – sofern man die Termini in ihrem zeitgeschichtlichen Kontext versteht – aufschlussreiche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sprachphilosophie gewinnen.

ii. Herders‘ Terminologie von Volk und Nation

Im Folgenden wird nunmehr die Bedeutung der Sprache im Lichte der Begrifflichkeiten Nation und Volk anhand der Theorien von Herder näher behandelt werden.

Die Terminologie in Herders Sprache¹⁶⁰ lässt anfangs kaum einen Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten Volk und Nation erkennen.¹⁶¹ , die Definitionen entwickeln dann jedoch ein eigenständiges Bedeutungsfeld. Herder bezeichnet in seinem Volksbegriff, *„nicht mehr eine soziale Gruppe inner- oder unterhalb der Nation, sondern die Nation selbst.“*¹⁶²

Dementsprechend ist der sogenannte *Volksgeist konstitutiv für die Nation, der Staat nur ihr Ausdruck.*¹⁶³

Führt man sich nun ein wenig die Elemente Herders Nationskonzepts¹⁶⁴ zu Gemüte¹⁶⁵, erkennt man anhand der Herders Prinzipien über den Ursprung der Sprache¹⁶⁶ die

159 An dieser Stelle seien nur kurz die Stichworte wie Nationalismus und Patriotismus erwähnt.

160 Vgl. HERDER, Johann Gottfried, Abhandlung über den Ursprung der Sprache von 1772 (ersch.1772) in J.G. Herder.Werke.10 Bde. Hrsg. v. M. Bollacher u.a. Bd. 1 Frankfurt 1985.

161 Vgl. Wulf Koepke in Lessing: Yearbook.XIX, 1987, Detroit 1988, S.207-221 in „Elemente von Herders Nationalkonzept“, Wilhelm Schmidt-Biggemann in „Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder“ Regine OTTO (Hrsg.), Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996.

162 NÜBEL Birgit in OTTO, Regine (Hrsg.), Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996, S. 101.

163 BRUBAKER Roger, Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich, Junius Verlag, Hamburg, 1994. S. 34.

164 S. Kapitel: Sprache und Kulturnation, Nationskonzept von Johann Gottfried Herder.

Einflussnahme der Sprache in den Grundsätzen unseres Denkens. Ihm widerstrebt ein klares Abtrennen der Begrifflichkeiten, er anerkennt nur die „erkennbare aber durchlässige Grenze der Sprachgemeinschaft.“¹⁶⁷

Hinsichtlich Herders Volksbegriffes analysiert Stadelman, dass für Herder: „...das Volk keine bloße Zweckgemeinschaft ist, die dem Einzelnen zu gute kommen muss, sondern eine selbstständige überpersönliche Einheit. Individualität ist es auch darin, dass es einen ganz spezifischen Nationalcharakter hat, den es sich ohne schweren Schaden nicht rauben oder vergewaltigen lassen darf.“¹⁶⁸

In diesem Sinne erkennt Herder schon im Volk den integrativen Charakter einer auf gleichen Werten, Symboliken und einem gemeinsamen kulturellen Erbe beruhenden Gemeinschaft, die keine Selbstaufgabe fordert, sondern sich jeder samt seiner Fähigkeiten harmonisch in diesem Idealbild einfließen lässt.

Das Volk ist für Herder durch die Sprache „die engste zusammenhängende Gemeinschaft“¹⁶⁹ und das „stärkste innere Band des gesellschaftlich-politischen Zusammenschlusses.“¹⁷⁰

Herder erkennt durch die gesprochene Sprache eines Volkes die für ihn ideale Ausgangsposition zur Bildung einer Nation.¹⁷¹

In diese Kerbe schlägt auch Fichte, der in seinem siebten Band folgendes festhält:

-
- 165 OTTO, Regine (Hrsg.), Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996.
- 166 Vgl. HERDER, Johann Gottfried, Abhandlung über den Ursprung der Sprache von 1772 (ersch.1772) in J.G. Herder.Werke.10 Bde. Hrsg. v. M. Bollacher u.a. Bd. 1 Frankfurt 1985.
- 167 PICHLER Johannes, Volk, Nation und Staat in Herders Europa-Utopie, 1998, S. 5 in <http://wwwu.edu.uni-klu.ac.at/jpichler/herder.html> (22.06.2013).
- 168 SCHELLMANN Rudolf, Der Historische Sinn bei Herder, Halle 1928 in KÖPKE Wulf, Herders Idee der Geschichte in der Sicht des frühen 20. Jahrhunderts in BOLLACHER Martin (Hrsg.), Johann Gottfried Herder, Geschichte und Kultur, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1994, S. 390.
- 169 HERMANN Ulrich (Hrsg.), Volk, Nation, Vaterland, Bd.18, Meiner Verlag, Hamburg, 1996, S.56.
- 170 BARNARD F.M., Zwischen Aufklärung und politischer Romantik, Eine Studie über Herders soziologisch-politisches Denken, Berlin , Erich Schmidt Verlag, 1964 in HERMANN Ulrich (Hrsg.), Volk, Nation, Vaterland, Bd.18, Meiner Verlag, Hamburg, 1996, S.57.
- 171 HOBSBAWM E.J., Nations and nationalism since 1780, Programme, myth, reality, Cambridge University Press, Cambridge,1990, S. 59.

„Nenne man die unter denselben äußeren Einflüssen auf das Sprachwerkzeug stehenden, zusammenlebenden und in fortgesetzter Mittheilung ihrer Sprache fortbildenden Menschen ein Volk, so muss man sagen: die Sprache ist nothwendig so wie sie ist, und nicht eigentlich dieses Volk spricht seine Erkenntnisse aus, sondern seine Erkenntnisse selbst spricht sich aus demselben.“¹⁷²

iii. Der konstituierende Einfluss von Sprache auf die Nation

Wie die sprachliche Einflussnahme bei der Bildung von Nation von Statten geht, sei im Folgenden näher beleuchtet.

Der Begriff der Nation weckt unterschiedliche Assoziationen:

Das vielseitige Bedeutungsspektrum reicht von parteipolitischen Gesinnungen, zu einer „Heimatverbundenheit“ bis hin zu einer neutralen Begegnung mit diesem Wort. Das Verständnis dieses Begriffs ist meist emotional und nicht rational. Trotz dieses problematischen Zugangs ist es wichtig, nach einem neutralen/wissenschaftlichen Verständnis zu trachten.

„Die Nation ist zunächst eine gedachte Ordnung, eine kulturell definierte Vorstellung, die eine Kollektivität von Menschen als eine Einheit bestimmt“¹⁷³

In diesem Sinne schöpft sich die Nation in der Regel aus der Wurzel eines bestehenden Volkes. Es entspringt nicht aus dem Nichts. So findet ein Volk meist seine Verwirklichung im Konstrukt einer Nation und bildet sich in ihr heraus. Demgemäß bedingen sich Volk und Nation einander wechselseitig. Zu dem Gemeinschaftsgefühl eines Volkes kommt nunmehr die Komponente eines verbindenden Bewusstseins hinzu. Wie bei Herder¹⁷⁴ als Nationalcharakter beschrieben, formt dieses Bewusstsein eine nationale Identität.

172 FICHTE Johann Gottlieb, Sämtliche Werke, Bd. 7, Verlag von Veit und Comp, Berlin, 1846, S.315.

173 LEPSIUS Rainer M. 2009, Nation und Nationalismus in Deutschland in Interessen, Ideen und Institutionen, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009, S. 233.

174 HERDER Johann Gottfried, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (1784), Werke Bd. 6, Hrsg. von BOLLACHER Martin, Frankfurt a.M., 1989.

„...so haben sich Künste, Wissenschaften, Kultur und Sprache in einer großen Progression Nationen hin verfeinert...“¹⁷⁵

In Anbetracht des gesellschaftlichen Wandels, den die Zeit der Aufklärung mit sich trug, stieg das Bedürfnis nach neuen sozialen Systemen. Mit dem Anspruch nicht nur die Situation jedes Einzelnen verbessern zu wollen, wuchs auch das Bedürfnis nach einem entsprechenden Rahmen, der dieser aufstrebenden, intellektuellen Bewegung Genüge tun sollte.

Entsprungen aus der Französischen Revolution und geprägt vom Leitsatz *„Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit“* war insbesondere mit Ende des 18. Jahrhunderts das Prinzip der Gleichwertigkeit jedes Einzelnen innerhalb einer gedachten Gemeinschaft Realität geworden. Die Gewähr einer quasi kollektiven Gleichberechtigung löste somit ein hierarchisches Ständewesen ab.

Artikel 3 der 1789 verlautbarten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hielt dementsprechend fest: *„Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation“¹⁷⁶*. Hier wird sohin konstatiert, dass die Souveränität von einem Volk ausgeht, das einen politischen Willen hat. Dieser politische Wille unterscheidet das bis dahin passiv beteiligte Volk von einer Nation mit politischem Bewusstsein und Machthabe.

Angesichts der historisch bedingten differenten Entwicklungen der Länder, gestaltete sich die Nationsbildung recht unterschiedlich. Stimmt der historisch gewachsene Staat in Frankreich mit dem „neuen“ Bild des Nationalstaates überein, waren andernorts Nation und Staat oftmals nicht ident. Als Beispiel dient unter anderem die Habsburgermonarchie, die unter ihrer Herrschaft die diversesten Nationen und Völker - und schließlich auch Sprachen – vereinte.¹⁷⁷

So gesehen ist es bei Oktroyierung einer ad hoc Nationsbildung problematisch, charakteristische Merkmale einer Nation als solche auszumachen. Auch wenn wie im

175 HERDER Johann Gottfried, Herders Sämtliche Werke, Hrsg. v. SUPHAN Bernhard, 33 Bde., Weidmannsche Buchhandlung, 1877-1913, Neudruck Hildesheim, Georg Olms Verlagsbuchhandlung, 1967, FHA 1, S. 806.

176 Artikel 3 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.08.1789, Frankreich zitiert in <http://www.vie-publique.fr/decouverte-institutions/institutions/approfondissements/souverainete-nationale.html>, (06.07.2013).

177 KRIECHBAUMER Robert, Die politische Kultur Österreichs 1918-1945 in die großen Erzählungen der Politik, Politische Kulturen und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945, Böhlau Verlag, Wien, 2001, S.172.

vorangegangenen Kapitel erörtert, die Definition eines Volkes schwerlich an einzelnen Elementen fassbar wird, ist die Definition von Nation ungleich schwieriger. Wiederholen sich doch – wenn auch nicht abschließend – die Charakteristika eines Volkes und finden meist ihren Ausdruck in gemeinsamer Geschichte, Kultur und Territorium, so ist dieses wiederkehrende Konglomerat an Faktoren in der Bezeichnung Nation mitunter sogar unerheblich.

Brubaker versteht unter dem bloßen Staatsvolk, „*eine Ansammlung von Personen, die zufällig qua Gesetz dem Staat angehören.*“¹⁷⁸

Bei der Nationsbildung geht es hingegen nicht um die Verwirklichung eines schon existenten Gebildes, sondern eher um die Kreation einer neuen Einheit. Denn nicht immer finden Volk und Nation ihre Deckung.

So sieht Masepow die Nation als eine „*Fiktion einer Gemeinschaft von Fremden, geschaffen um den strukturellen Problemen der Moderne, gipfelnd in der Bedrohung der Identität, ein neues Instrument sozialer Integration entgegenzusetzen.*“¹⁷⁹ Sie ist die Antwort auf den Staat, die jedoch mit dem der Staatsidee zugrunde liegenden Universalismus bricht, indem sie Kultur als Grundlage der Repräsentation nationaler Einheit bemüht und somit als Exklusionsmerkmal heranzieht.“¹⁸⁰

178 BRUBAKER Roger, Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischem Vergleich, Junius Verlag, Hamburg, 1994, S.45.

179 GELLNER Ernest, Nationalism, Kapitel 1-7; Wehler, Nationalismus, S. 17 ff. ; Breuilly, Nationalism and the State, S. 335-44 und 365; Anderson, Imagined Communities, S. 36; Habermas, Die Einbeziehung des Anderen, S. 136/ in MASEPOW Michael, Die Finalität Europas im globalen Kontext: Integrationskonzepte und Perspektiven: Zwischen Internationaler Organisation und europäischem Bundesstaat, Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht Humboldt-Universität zu Berlin, Paper 16/04, 2004, S.6 unter <http://www.whi-berlin.de/documents/whi-paper1604.pdf>, (25.06.2013).

180 GELLNER Ernest, Nationalism, S. 50-59 in MASEPOW Michael, Die Finalität Europas im globalen Kontext: Integrationskonzepte und Perspektiven: Zwischen Internationaler Organisation und europäischem Bundesstaat, Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht Humboldt-Universität zu Berlin, Paper 16/04, 2004, S.6 unter <http://www.whi-berlin.de/documents/whi-paper1604.pdf>, (25.06.2013).

iv. Die Entstehung von Nationalsprachen

Zumindest innerhalb der nationalen Bewegungen¹⁸¹ in Europa im 19. Jahrhundert betrachtete man die Sprache als unumgängliches Element einer Nation. Neben politischen und ökonomischen waren sprachliche Faktoren maßgebend in der Entwicklung der Nationen. Der sprachliche Aspekt dessen Bedeutung durch den Buchdruck und die Alphabetisierung vorangetrieben wurde, führte zur Etablierung der Landessprachen, da nicht nur mehr in Latein publiziert wurde. Die Herausbildung diverser Schriftsprachen sowie sprachlicher Ballungsräume verlief in Europa asynchron.¹⁸²

Ausgehend von der Reformation bis hin zur Aufklärung vollzog sich eine Tendenz, sich immer mehr von Rom und der Kirche und demnach auch dem Lateinischen abzuwenden. Dies bot den Ländersprachen die Möglichkeit sich territorial zu festigen. Durch die Staatsbildungen etablierten sich die jeweiligen Volkssprachen und genossen durch ihre weite Verbreitung auch allmählich wissenschaftlichen Anspruch.¹⁸³ Diese kontinuierliche Ausbreitung der Landessprachen hatte zur Folge, dass nunmehr der Großteil der Bevölkerung an gesellschaftlichen Prozessen teilnehmen konnte und auch politische Prozesse nicht mehr nur einer gewissen Elite vorbehalten blieben. Dieser Aufstieg der Umgangssprachen zu Schriftsprachen und der damit einhergehende Stellenwertverlust des Lateinischen, die sogenannte „*Vervolkssprachlichung*“ („*vernacularization*“¹⁸⁴), führte zu einer immer größer werdenden Mitbestimmung des Volkes an öffentlichen Entscheidungen. Damit verlor auch die

181 Insbesondere im deutschsprachigen Raum.

182 FLORA Peter, Staat, Nation und Demokratie in Europa, Die Theorie Stein Rokkars, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 2000, S. 91.

183 FLORA Peter, Staat, Nation und Demokratie in Europa, Die Theorie Stein Rokkars, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 2000, S. 89.

184 FLORA Peter, Staat, Nation und Demokratie in Europa, Die Theorie Stein Rokkars, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 2000, S. 98.

kosmopolitische Handhabe der aristokratischen Elitekultur ausschließlich in französischer Sprache zu kommunizieren zusehends dieses hochkulturell geprägte Ideal.¹⁸⁵

Die Kommunikation in ein und derselben Sprache zwischen Volk, Kirche und Adel führte zu einer gewissen Aufhebung autoritärer und hierarchischer Grenzen und verhalf dem Volk mithin zur Findung eines eigenen Selbstbewusstseins.

Durch die Zunahme des immer höher werdenden Stellenwerts bestimmter Sprachen, mitunter auch durch deren Erhebung zu Amtssprachen, wurden kleinere Regionalsprachen teilweise verdrängt.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorherrschen einer einzigen gemeinsamen Sprache, wie erwähnt eben häufig nicht der Realität einer Nation entsprach, erkor man aus einer der Landessprachen eine Amtssprache,¹⁸⁶ um dem Konzept der Nation samt einheitlicher Sprache gerecht zu werden. So wurden die *„Regionalstaaten durch das Monopol auf die Nationalsprache des neuentstehenden Nationalstaates ersetzt.“*¹⁸⁷ Dies führte mitunter dazu, dass gewisse Volksgruppierungen zeitweise zweisprachig sein mussten.¹⁸⁸

*„Im Grunde ist die Sprache, nicht wie sie in fragmentarischen Lauten und Werken auf die Nachwelt kommt, sondern in ihrem regen, lebendigen Daseyn, nicht auch die äussere bloss, sondern zugleich die innere, in ihrer Einerleiheit mit dem durch sie erst möglichen Denken, die Nation selbst, und recht eigentlich die Nation.“*¹⁸⁹

Gerade in einem Vielvölkerstaat wie dem der Habsburgermonarchie, in dem unter einer Herrschaft zahlreiche, kulturelle und sprachlich diverse Völker vereint waren, suchte man im

185 Vgl. LEERSEN Joep, Nation, Volk und Vaterland zwischen Aufklärung und Romantik in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.171.

186 Im Gegensatz dazu sei auch die Existenz mehrsprachiger Länder angemerkt, die mehrere Amtssprachen gleichberechtigt zulassen, ohne Einschnitte in die ethnische Kulturen zu erzeugen - Singapur, Belgien, Kanada, Schweiz sowie Südtirol.

187 KNAPP Axel F., Die Notwendigkeit von Sprachplanung und ihre gesellschaftliche Funktion als Wissenschaftsdisziplin unter <http://www.fb10.uni-bremen.de/iaas/blick/blick1/knapp.pdf> (04.07.2013).

188 FLORA Peter, Staat, Nation und Demokratie in Europa, Die Theorie Stein Rokkans, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 2000, S. 210.

189 HUMBOLDT Wilhelm von, Ueber den Einfluss des verschiedenen Charakters der Sprachen auf Literatur und Geisteshaltung, Werke in fünf Bänden, Bd. 3, Schriften zur Sprachphilosophie, Hrsg. von Andreas Flitner und Klaus Giel, Darmstadt, 1963, S.27.

Laufe des 19. Jahrhunderts nach einer gesamtheitlichen Lösung. Allmählich mutierte Sprache von diesem gesamtheitlichen Ansatz auch zu einem identitätskreierenden Faktor.¹⁹⁰ Auch in Frankreich erlangte Sprache als das essentielle Kommunikationsmittel einen hohen Stellenwert. So sollte nach der Französischen Revolution „*alle Personen umfassen, die innerhalb des Gesamtterritoriums des französischen Staates lebten und den Dialekt der Île-de-France verstanden.*“¹⁹¹ Hintergrund war zum einen, zu einer besseren Verständigung, aber auch zu einer stärkeren Verbundenheit zwischen den Gemeinden beizutragen.¹⁹² Die Konzentration auf eine einheitliche Sprache und der damit einhergehenden zwangsweisen Verweisung einer Mehrsprachigkeit zu Zeiten der Nationsentstehung, rührte auch aus dem Bedürfnis nach einer „nationalen Wiedergeburt“. ¹⁹³

Oftmals bargen die unterschiedlichsten Sprachgemeinschaften immenses Konfliktpotential untereinander und somit wuchs das Bedürfnis nach einer Art der Zugehörigkeit. Man sah diese Zugehörigkeit durch eine einheitliche Sprache als gegeben an und erkor die Sprache als Symbol eines neuen unitären Systems um ein modernes, nationales Kollektiv zu werden.¹⁹⁴

Die zunehmende Beschäftigung mit Sprache als interdisziplinäre Wissenschaft genoss in Zeiten der Nationsbildung hohen Status.¹⁹⁵

Die Erkenntnis, welche Einflussnahme Sprache auf unser Denken hat und somit wie diese unseren Stand in der Gesellschaft mitprägt, rückt seit der Aufklärung immer mehr in den Vordergrund. In Zeiten des Wandels und der politischen Umstrukturierung erfüllte Sprache nun die wesentliche Aufgabe, Zusammenhalt zu geben und sich in den neuen nationalen Ordnungen durch einen gemeinsamen Faktor – der Kommunikation – zurechtzufinden.

Dieses verbindende Element der Sprache zog in realiter durch die Neukonstruktion der Nationen, entsprungen aus einer Vielzahl von Völkern, auch die Schattenseite der

190 Vgl. FEICHTINGER Johannes, Österreich und die späte Habsburgermonarchie zwischen verbalen, nonverbalen und idealen Sprachen in Sprache, Denken, Nation, Hrsg. v. MUNZ Volker, NEUMER Katalin, Passagen Verlag, Wien, 2005, S. 171 ff.

191 STEIN Rokkan, Staat, Nation und Demokratie in Europa, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main, 1. Auflage, 2000, S. 209.

192 Ebenda.

193 BURGER Hanna, Die Vertreibung der Mehrsprachigkeit, in: Über Muttersprachen und Vaterländer - Zur Entwicklung von Standardsprachen und Nationen in Europa, Hrsg. HENTSCHEL Gerd, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1997, S.41.

194 Ebenda.

195 S. Kapitel: Kultur- und sprachphilosophischer Zugang – Sprache und Denken.

linguistischen Desintegration mit sich. Die Etablierung einer Nationalsprache führte mancher Orts zu paradoxen Situationen wie jener, das 1861 in Italien nur 2,5 % der Italiener Italienisch sprachen.¹⁹⁶ Auch in Frankreich wurde im Jahre 1789 nur von 50% der Franzosen Französisch gesprochen.¹⁹⁷ So mussten sich im Zuge der Französischen Revolution deutschsprachige Ost-Lothringer und Elsässer zur französischen Sprache bekennen als „*einzig richtige Sprache der ‚Freiheit‘, ‚Wahrheit‘ und ‚Vernunft‘, als Sprache der républic une et indivisible, als Sprache der ‚nation‘*“.¹⁹⁸

Selbstverständlich braucht auch der Prozess der Etablierung von Sprache Zeit, um zu wachsen, damit in der Folge, Sprache auch den erforderlichen Stellenwert erlangen konnte, um als identitätsstiftendes Merkmal zu fungieren. Bevor dieser Prozess beendet ist und man jedoch zu diesem Momentum gelangt, können Nationalsprachen einen gewissen künstlichen Charakter aufweisen, da sie mitunter nicht auf natürlichem Wege gewachsen sind.¹⁹⁹

Zweifelsohne ist das Einführen einer Nationalsprache in vielen Fällen ein artifizielles Konstrukt, das erst nach und nach durch diverse staatliche Maßnahmen, wie die Nationalsprache zur Amtssprache zu erheben, sowie diese als Standardsprache im Schulwesen²⁰⁰ zu verankern und folglich kein sich organisch entwickelnder Prozess.²⁰¹ Im Idealfall müsste dieses konstruierte Konzept einer Nationsbildung durch Sprache von einer kollektiven Überzeugung getragen werden, die Sprache auch wahrlich im Gebrauch haben zu wollen.

196 ELEY Geoff, *Becoming National*, Oxford, 1996 in PUHL Klaus, *Nation, kulturelle Differenz und Liminalität in Sprache, Denken, Nation*, Hrsg. v. MUNZ Volker, NEUMER Katalin, Passagen Verlag, Wien, 2005, S. 243.

197 HOBSBAWM E.J., *Nations and nationalism since 1780, Programme, myth, reality*, Cambridge University Press, Cambridge, 1990, S. 60.

198 POLENZ Peter v., *Deutsche Sprachgeschichte, Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, 19. Und 20. Jahrhundert*, 3.Bd., de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1999, S.115.

199 Vgl. HOBSBAWM E.J., *Nations and nationalism since 1780, Programme, myth, reality*, Cambridge University Press, Cambridge, 1990, S.54.

200 Anm. So sollte es beispielsweise in Frankreich bis zur Einführung der allgemeinen Schulpflicht Ende des 19. Jahrhunderts dauern bis die französische Hochsprache durch Zwang der Bevölkerung beigebracht wurde. So u.a.: VINZENZ Andrzej de, *Völker, Nationen und Nationalsprachen in Über Muttersprachen und Vaterländer, Zur Entwicklung von Standardsprachen und Nationen in Europa*, Hrsg. von HENTSCHEL Gerd, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1997, S.8.

201 Vgl. HOBSBAWM E.J., *Nations and nationalism since 1780, Programme, myth, reality*, Cambridge University Press, Cambridge, 1990, S.62.

Nicht zuletzt haben auch eine fortschreitende Industrialisierung, ein Wirtschaftswachstum, sowie effizienter werdende Technologien dazu beigetragen, die Notwendigkeit einer ‚massentauglicheren‘ Sprache aufzuzeigen. Mit rein der Elite vorbehaltenen Sprachen, wie beispielsweise dem Lateinischen, war kein effizientes Auslangen mehr zu finden.

So beschrieb beispielsweise Herder 1792²⁰²:

*„Mit wem man deutsch sprach, war ein Knecht, ein Diener. Dadurch hat also die deutsche Sprache nicht nur den wichtigsten Teil ihres Publikums verloren, sondern die Stände haben sich dergestalt in ihrer Denkart entzweit dass ihnen gleichsam ein zutrauliches gemeinschaftliches Organ ihrer innigsten Gefühle fehlet...Ohne eine gemeinschaftliche Landes- und Muttersprache, in der alle Stände als Sprossen eines Baumes erzogen werden, gibt es kein wahres Verständnis der Gemüter, keine gemeinsame patriotische Bildung, keine innige Mit- und Zusammenfindung, kein vaterländisches Publikum mehr.“*²⁰³

Die Wahl einer spezifischen Nationalsprache gestaltete sich weitaus vernünftiger und pragmatischer, als man eventuell vermuten möchte. So fiel die Wahl von Joseph II deshalb auf das Deutsche als Amtssprache, da es sich bereits in diesem Vielvölkerstaat als eine Art Umgangssprache etabliert hatte.²⁰⁴

Doch ob aller Praktikabilität wird und wurde solch eine Implementierung einer mitunter neuen beziehungsweise anderen Sprache nicht immer wohlwollend von den Rezipienten aufgenommen.

Sprache aus einer rein zweckmäßigen Perspektive betrachten zu wollen, entbehrt jeglicher Emotion und entspricht kaum der Idealvorstellung, die so mancher Verfechter des durch Sprache bedingten Nationskonzepts hatte.²⁰⁵ Dem eingangs gewidmetem Abschnitt zur Sprachphilosophie folgend, kann Sprache nur sinnhaft sein, soweit sie von Menschen getragen wird, die diese als die ihrige betrachten und dieser somit Leben verleihen.

202 HERDER Johann Gottfried, Herders Werke in fünf Bänden. Bibliothek deutscher Klassiker.Bd.5 Berlin/Weimar, 1964, S.121 f zitiert in HINDERER Walter, Das Kollektivindividuum Nation im deutschen Kontext in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.181.

203 Ebenda.

204 HOBSBAWM E.J., Nations and nationalism since 1780, Programme, myth, reality, Cambridge University Press, Cambridge,1990, S.94.

205 s. Einleitung zu sprachphilosophischem Zugang.

Diese Identifizierung mit einer Sprache ist jedoch nicht zwingend. Bekanntermaßen gibt es auch Gegenbeispiele, die für mehr als nur eine einzige National- und Amtssprache Platz bieten. Während sich in Deutschland und Italien eine homogene Sprache herausbildete, sind Belgien und die Schweiz repräsentative Beispiele für multilinguale Strukturen.²⁰⁶ Auch wenn diese Länder rechtliche Gleichrangigkeit ihrer Sprachen aufweisen, ist historisch bedingt immer eine gewisse Dominanz einer bestimmten Sprache auszumachen.

So ist in der Schweiz eine Dominanz der deutschsprachigen Bevölkerung festzustellen. In Belgien war zunächst der frankophone Bereich federführend bis in jüngerer Geschichte nach und nach Flämisch immer mehr Gewicht bekam und nunmehr beide Sprachen in etwa gleichermaßen verwendet werden.²⁰⁷ In Spanien hingegen haben die Regionalsprachen Galizisch, Baskisch und Katalanisch nie den Stellenwert einer Gleichrangigkeit mit dem Kastilischen erlangt.²⁰⁸

Die daraus resultierenden nationalen Gegenströmungen sind sicherlich ein extremes Beispiel dafür, wie zu Weilen unterschiedliche Sprachen differente nationale Ausrichtungen beeinflussen können. Euskadi/Euskara²⁰⁹ ist seit 1978 neben der offiziellen Nationalsprache Kastilisch regionale Amtssprache in Spanien und umfasst in etwa 700000 Sprechende im Baskenland, das sich von Nordostspanien über Südwestfrankreich erstreckt.²¹⁰

Beispielsweise war in der Zeit der Diktatur Francos (1939-1975) in Spanien unter anderem auch die baskische Sprache verboten. Dieses unterdrückte Recht auf die eigene Sprache und daraus resultierend der nationalen Zugehörigkeit, war ein bedeutsamer Faktor für den jahrzehntelangandauernden militanten Widerstand der ETA²¹¹. An dieser Stelle möchte ich jedoch²¹² weit mehr auf den theoretischen Ansatz der Einflussnahme der Sprache auf die Nationsentstehung eingehen.

206 FLORA Peter, Staat, Nation und Demokratie in Europa, Die Theorie Stein Rokkars, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 2000, S. 221.

207 Ebenda.

208 FLORA Peter, Staat, Nation und Demokratie in Europa, Die Theorie Stein Rokkars, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 2000, S. 222.

209 GARCÍA LÓPEZ Ángel, La Lengua Común en la España plurilingüe, Iberoamerica, Lengua y sociedad en el mundo hispánico, Madrid, 2009, S.43 ff.

210 Informationen über Euskadi und das Baskenland unter <http://www.euskadi.net/r33-2220/es>, (22.06.2013).

211 ANDERSON Wayne, The ETA, Spain's Basque terrorists, The Rosen Publishing group, New York, 2003.

212 Anm.: wenngleich eine tiefergehende Betrachtung der ETA interessant erschiene.

Zurückzukommen auf die Zeit der Nationsbildung war insbesondere in Vielvölkerstaaten Sprache ein entscheidender Maßstab für die Frage der Einheitlichkeit einer Nation. Aufgrund des eher schwer fassbaren Ansatzes, eine Nation bestünde aus den drei Faktoren Territorialität, Sprache und Ethnizität, gedieh die Debatte um das Konzept der Nationsbildung. Hobsbawm²¹³ klassifiziert als die in praxi wahrlich zählenden drei Komponenten²¹⁴ hinsichtlich einer vom Volk ausgehenden Nationsbildung:

- 1.) Die historische Verbundenheit zu einem aktuell existierenden Staat.
- 2.) Die Existenz einer alteingesessenen, kulturellen Elite, die über einen beachtlichen Bestand an Nationalliteratur in der jeweiligen Volkssprache verfügt.
- 3.) Die Kapazität als dominanteres Volk, ein anderes Volk auch zu unterwerfen.

Die Ausgangslage ist auch in diesem Konzept das Volk, das sich allmählich seiner passiven Haltung bewusst wird und einen politischen Willen entwickelt.²¹⁵ Wiederum spielt auch hier das linguistische Kriterium eine tragende Rolle, das vor allem in der Nationsbildung Italiens und Deutschlands zu dieser Zeit verwirklicht wurde.

Nichtsdestoweniger kann man- bei aller maßgeblichen Einflussnahme- eine Nationsbildung nicht gänzlich am Faktor Sprache festmachen. Das Fazit, das man wohl am ehesten daraus ziehen könnte, ist um es mit Hobsbawm zu festzuhalten: „*Language implied a political choice.*“

Spann²¹⁶ folgt in gewisser Weise diesem Konzept, in dem er feststellt, dass durch die Sprache ein Umgrenzen einer bestimmten Lokalität erfolgt. Es wird sohin ein Ort geschaffen, in dem die gleiche Sprache gesprochen wird und man sich dementsprechend zugehörig fühlt. Durch

213 HOBBSBAWM E.J., Nations and nationalism since 1780, Programme, myth, reality, Cambridge University Press, Cambridge, 1990, S. 37.

214 Ebenda.

215 HOBBSBAWM E.J., Nations and nationalism since 1780, Programme, myth, reality, Cambridge University Press, Cambridge, 1990, S. 101.

216 SPANN Othmar, Vom Wesen des Volkstums. Was ist deutsch? Ein Vortrag von Dr. Othmar Spann, Eger-Leipzig, 1922, S.3 in MUNZ Volker, NEUMER Katalin, Sprachen-Denken-Nation, Kultur- und Geistesgeschichte von Locke bis zur Moderne, Passagen Verlag, Wien, 2005, S.227.

diese Gleichsprachigkeit, samt des damit verbundenen verbalen Austausches, kreiert sich wiederum ein Nationalbewusstsein. Gleichwohl bestimmt sich auch für Spann das Volk nicht durch ein kollektives Sprachgut.²¹⁷ Er liefert für den Standpunkt, dass auch ein einheitliches Volk mehrsprachig sein kann, elementare Beispiele wie das der Bretonen, die als Franzosen mit dem Bretonischen seit 1500 Jahren mit einer eigenen keltischen Sprache aufwarten können.²¹⁸

Wohl eines der augenscheinlichsten Exempel, das in der Literatur und auch bei Spann²¹⁹ wiederkehrend genannt wird, sind die Zionisten, die nicht durch die hebräische Sprache, sondern durch andere kulturelle Faktoren als Volk geeint sind.

Dem gegenüber stellt sich Gábor Boros²²⁰, der mit seiner Interpretation hinsichtlich Lockes Ansicht von Sprache und Vernunft, in der Nationalität weniger eine von *politischer Einheit* geprägte Gemeinschaft, sondern vielmehr eine *durch Sprache konstituierte Gemeinschaft* sah: „...Denn die Gemeinschaft...wird dadurch zustande gebracht, dass verschiedene Moden, Gewohnheiten und Lebensweisen herausgefunden, stabilisiert und verbreitet werden. Dies kann unmöglich ein sprachunabhängiger Prozess sein.“²²¹

In diesem Sinne sieht Wolfgang Hardtwig²²² das gesellschaftsverbindende Element der Sprache als gleichzeitig „...Herrschaftsinstrument, Gesittungs- und Disziplinierungsmittel, Klammer der Integration und Ausdruck und Konzentrat eines neuen, emphatischen

217 Ebenda.

218 Öffentlicher Dienst der bretonischen Sprache, Office de la langue bretonne unter <http://www.ofis-bzh.org/index.php>, (22.06.2013).

219 SPANN Othmar, Vom Wesen des Volkstums. Was ist deutsch? Ein Vortrag von Dr. Othmar Spann, Eger-Leipzig, 1922, S.3 in MUNZ Volker, NEUMER Katalin, Sprachen-Denken-Nation, Kultur- und Geistesgeschichte von Locke bis zur Moderne, Passagen Verlag, Wien, 2005, S.227.

220 Vgl. BOROS Gábor, Sprache und Vernunft in der Auseinandersetzung zwischen Locke und Leibniz über die Moral in MUNZ Volker, NEUMER Katalin, Sprachen-Denken-Nation, Kultur- und Geistesgeschichte von Locke bis zur Moderne, Passagen Verlag, Wien, 2005, S.227.

221 BOROS Gábor, Sprache und Vernunft in der Auseinandersetzung zwischen Locke und Leibniz über die Moral in MUNZ Volker, NEUMER Katalin, Sprachen-Denken-Nation, Kultur- und Geistesgeschichte von Locke bis zur Moderne, Passagen Verlag, Wien, 2005, S.41.

222 HARDTWIG Wolfgang, Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung, Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500 – 1840 in Wolfgang Hardtwig: Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500 – 1914. Ausgewählte Aufsätze. Göttingen 1994, Heft 57, Linie 3, 1996, S.11.

Verständnisses von Kultur. Sie integriert Herrscher und Beherrschte unter dem Vorzeichen gemeinsamer Sitte und Moralität - deutscher Sitte und Moralität.“²²³

Fazit:

Sprache galt zusehends als wesentliches Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft und bildete sich insbesondere zur Zeit der Entstehung der Nationalstaaten als eigenes Institut heraus. Begrifflichkeiten wie Volk, Nation, Staat und Bürgertum entstanden zu dieser Zeit und hatten mitunter noch einen anderen beziehungsweise wertfreieren Bedeutungsgehalt. Der Fokus auf Sprache allgemein wird Ende des 18. Jahrhunderts als „linguistic turn“ bezeichnet. Ebner konstatiert hierzu: „*Sprache übermitteln nicht geistige Realitäten, sie setzt sie erst.*“²²⁴

Im Hinblick auf den sprachlichen Einfluss auf die Begrifflichkeit Volk hat man sich zunächst einer Definition von Volk anzunähern. Fraenkel und Bracher umschreiben Volk als ein durch Natur²²⁵, Kultur²²⁶ und Subjektives Bewusstsein²²⁷ ausgestattetes Gebilde. Kant erkennt die vereinigenden Kriterien eines Volkes in einer bestimmten, begrenzten Anzahl von Menschen, die ein bestimmtes Territorium bewohnen und die sich durch einen „*in der Blutmischung*“ der Menschen liegenden natürlichen Charakter auszeichnen. Fichte macht wiederum ein Volk explizit an der Sprache fest, in der er Volk als ein „... unter denselben äußeren Einflüssen auf das Sprachwerkzeug stehenden, zusammenlebenden, und in fortgesetzter Mitteilung ihre Sprache fortbildenden Menschen...“ bezeichnet. Herder widerstrebt eine strikte Abgrenzung der Termini Volk und Nation, da für ihn durch die Sprachgemeinschaft Volk ohnehin die Basis einer Nation darstellt. Ergänzt durch einen gemeinsamen, politischen Willen wird das Volk zur Nation und diese findet wiederum im Staat ihre rechtliche Legitimation.

Sprache diene aber nicht nur als Basis von gesellschaftlichen Strukturen wie Volk und Nation, sondern bildete sich insbesondere durch den Buchdruck und einer zunehmenden

223 HARDTWIG Wolfgang, Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung, Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500 – 1840 in Wolfgang Hardtwig: Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500 – 1914. Ausgewählte Aufsätze. Göttingen 1994, Heft 57, Linie 3, 1996, S.12.

224 EBNER Ferdinand, Das Wort und die geistigen Realitäten, Innsbruck 1921 in DIERSE, Ulrich in Schlüsselbegriffe der Philosophie des 20. Jahrhunderts hg. von Christian BERMES und Ulrich DIERSE, Felix Meiner Verlag, Hamburg, 2010, S. 332.

225 Anm.: biologische Abstammung, geographisches Territorium.

226 Anm.: Sprache, Religion, gesellschaftliche Organisation.

227 Anm.: Gefühl der Zugehörigkeit.

Alphabetisierung als eigene Disziplin heraus. Mit einer zusehenden Distanzierung zur Kirche und der lateinischen Sprache bekamen die Umgangssprachen immer mehr Gewicht. Diese Vervolkssprachlichung erlebte insbesondere Ende des 19. Jahrhunderts ihre Aufwertung durch deren Erhebung zu Amtssprachen. Gleichzeitig wurden dadurch Regionalsprachen verdrängt. Dieses teilweise zwangsweise Auferlegen einer „anderen“ Landessprache barg oftmals immenses Konfliktpotential in sich. Dennoch sah man in einer einheitlichen Nationalsprache das wesentliche Element zur Förderung eines Nationsbewusstseins, das durch die Gleichsprachlichkeit und den somit einhergehenden Austausch miteinander gefestigt werden sollte.

Der Erhalt, die Förderung und die rechtliche Legitimation von Nationalsprachen obliegt der Gewalt eines Nationalstaates. Im Folgenden wird nunmehr erörtert werden, welche kulturgeschichtliche Entwicklung der Nationalstaat mit sich gezogen hat.

v. Der Nationalstaat und seine Entwicklung

Das Konzept des Nationalstaates, indem sich Nation und staatliches Territorium decken, gewann zusehends an Anerkennung. Angefangen bei Hegel²²⁸, der im Staat die Lösung für vorherrschendes Konfliktpotential auseinanderklaffender, hierarchischer sowie gesellschaftlicher Unterschiede verwirklicht sah, und diese Diskrepanzen durch eine einheitliche und vernünftige Sittlichkeit überwinden wollte, führte der Weg der Entwicklung des Nationalstaates in Herders Werken weiter, der ein Volk über Sprache und Kultur konzipieren wollte. Schon Hegel sah jedoch die Nation über staatliche Macht konstruiert.

Wilhelm von Humboldt bemerkte zur Entstehung der Nationalstaaten im Jahre 1813²²⁹, dass es ganz im Sinne und Gange der Natur sei, dass sich Individuen zu einer Gesamtheit, zu einer Nation vereinigen. Er sieht dieses Bedürfnis in gewisser Weise als naturgegeben an.

Humboldt betrachtet Sprache „...als den individuell bestimmten Ausdruck einer gewissen nationellen Charakterform...“²³⁰

228 ROSENZWEIG Franz, LACHMANN Frank (Hrsg.), Hegel und der Staat, Suhrkamp Verlag, Berlin, 2010.

229 HUMBOLDT Wilhelm v. , Denkschrift über die deutsche Verfassung, 1813 in Humboldt, *Politische Denkschriften*, Hrsg. GEBHARDT Bruno Bd. 2, Berlin: Behr, 1903, S. 97, Nachdruck, Berlin, de Gruyter, 1968.

Das politische Bestreben, das einer Nation innewohnt, ist somit eine Folge natürlichen Empfindens. Das Bedürfnis nach Zugehörigkeit zu einer Nation hat gleichzeitig die Abgrenzung zu anderen Nationen zur Folge.²³¹ Diese Abgrenzung der Angehörigen einer bestimmten Nation dient insbesondere der Realisierung der Herrschaftsansprüche eines Staates. Denn wenn nunmehr wie erläutert die Gewalt von einem selbstbestimmten souveränen Volk ausgeht, muss man zunächst festgelegt haben, wer denn Teil dieser demokratischen Staatsgewalt ist.²³² Hinsichtlich der rechtlichen Beziehung zum Staat ist selbstverständlich der Status als Staatsbürger/in der jeweilige Anknüpfungspunkt.²³³ Neben der rechtlichen Beziehung ist insbesondere auch die Frage, wer und aus welchen Gründen jemand einer Nation zugehörig ist, interessant. Dies richtet sich, wie erläutert, nach der entsprechenden Auffassung von Nation.²³⁴

Die Ansätze reichen diesbezüglich von dem Grundsatz der „Zugehörigkeit zur Schicksalsgemeinschaft“²³⁵ bis hin zum aktiven, mit politischen Rechten ausgestatteten Mitglied der politischen Gemeinschaft.²³⁶

Die grundlegende Entstehung der bis heute existenten Ausprägungen der Nationalstaaten gestaltete sich in den verschiedenen Ländern zeitlich different. Nichtsdestoweniger kann man grundlegende Charakteristika, die einen Nationalstaat ausmachen, in eine gewisse universal verständliche Form gießen:

Der Nationalstaat fungiert als Organisationsstruktur einer Nation und kann aus heutiger Sicht in zwei Grundmodelle unterteilt werden. Zum einen existieren Staaten, die nach dem unitarischen System²³⁷ - ausgehend von einem Zentralstaat- funktionieren und zum anderen

230 HUMBOLDT Wilhelm v. in BENNER Dietrich, Wilhelm von Humboldts Bildungstheorie, 3. Aufl., Juventus Verlag, München,, 2003, S.119

231 S. Exkurs: Identität durch Sprache.

232 CELEBI-GÖZTEPE Ece, Die Unionsbürgerschaft und ihre Fortentwicklung im Hinblick auf die politischen Rechte, LIT Verlag Münster, Münster, 2003, S.18 ff.

233 S. Kapitel: Das Rechtsinstitut der Staatsbürgerschaft.

234 S. Kapitel: Kulturnation, Staatsnation, Sprachnation.

235 CELEBI GÖZTEPE Ece, Die Unionsbürgerschaft und ihre Fortentwicklung im Hinblick auf die politischen Rechte, LIT Verlag Münster, Münster, 2003, S.30.

236 Ebenda.

237 Anm.: wie beispielsweise Frankreich.

gibt es föderale Staaten²³⁸, die sich als Vereinigung regional organisierter politischer Gemeinschaften zusammenschließen.²³⁹

Insbesondere beim Föderalismus spiegelt sich die Idee von einer „differenzierten Souveränität“²⁴⁰ wider, bei der die Volksgewalt sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene stattfindet. Dieses Prinzip findet sich heutzutage auch in der Europäischen Union beziehungsweise in völkerrechtlichen Beziehungen wieder, bei denen Wiedererkennungsmerkmale der eigenen Machthabe als Teil einer Volkssouveränität auf mehrere Ebenen verlagert sind.²⁴¹

Aufgrund dieser vielschichtigen Ebenen bedarf es einer direkten Kommunikation und Information. In einem System, wo gleichwohl zentralistisch agierende Nationalstaaten wie eine Europäische Union zusammenarbeiten müssen, ist eine kompetenzrechtlich klar festgesetzte Verständigung für einen dynamischen politischen Prozess unabdingbar.

Denn nur durch eine gemeinsame Kommunikationsebene kann sowohl ein Gedeihen einer staatenübergreifenden und supranationalen Union, als auch ein Fortbestehen souveräner Nationalstaaten gewährleistet werden.²⁴²

Grundsätzlich ist und bleibt – auch angesichts eines komplexeren globalen politischen Geschehens - der Nationalstaat Ausgangspunkt eines demokratischen Legitimationsprozesses, der auf Grundfesten der Sicherheit und Freiheit beruht und diese bewahrt.

238 Anm.: wie beispielsweise Österreich, Deutschland.

239 Vgl. JANZ Oliver, Zentralismus und Föderalismus im 19. Und 20. Jahrhundert, Deutschland und Italien im Vergleich, Duncker und Humblot Verlag, Berlin, 2000.

240 LEISSE Olaf, Europa zwischen Nationalstaat und Integration, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1.Aufl., Wiesbaden, 2009, S. 74.

241 FABIO Udo di, Mehrebenendemokratie in Europa. Auf dem Weg in die komplementäre Ordnung, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin, 15.11.2001, Forum Constitutionis Europae, 10/01, S. 14 unter <http://www.whi-berlin.eu> (22.06.2013) in LEISSE Olaf, Europa zwischen Nationalstaat und Integration, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1.Aufl., Wiesbaden, 2009.

242 LEISSE Olaf, Europa zwischen Nationalstaat und Integration, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1.Aufl., Wiesbaden, 2009, S. 64.

d. *Das Nationskonzept Herders'*

Da Herder ein maßgeblicher Repräsentant der gegenwärtigen Thematik war, darf untenstehend der Diskurs aus seiner Perspektive kurz beleuchtet werden.

„Das Menschengeschlecht ist ein Ganzes, wir arbeiten und dulden, säen und ernten füreinander.“²⁴³

Dem zur Folge ist Nation für Herder die Vereinigung von Natur, Kultur und Humanität, die ihre Bestandkraft aus einem kollektiven Bewusstsein schöpft.

"...der natürlichste Staat ist also auch ein Volk, mit einem Nationalcharakter. Jahrtausende lang erhält sich dieser in ihm und kann, wenn seinem mitgebornen Fürsten daran liegt, am natürlichsten ausgebildet werden: denn ein Volk ist sowohl eine Pflanze der Natur, als eine Familie; nur jenes mit mehreren Zweigen."²⁴⁴

Das von Herder entwickelte Nationskonzept²⁴⁵ versteht sich als Synthese mehrerer Komponenten, geprägt von einem durchwegs humanen Ansatz und setzt sich aus den grundlegenden Elementen des a.) Landrechts, b.) der Einbildungskraft und Sinnlichkeit, c.) der familiären Verfassung und d.) Religion, Mythologie, Kultur zusammen:

Ad a.)

243 HERDER Johann Gottfried, Herders Sämtliche Werke, Hrsg. v. SUPHAN Bernhard, 33 Bde., Weidmannsche Buchhandlung, Berlin in KNOLL Samson in OTTO, Regine (Hrsg.), Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996, S. 248.

244 HERDER Johann Gottfried, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (1784), Werke Bd. 6, BOLLACHER Martin (Hrsg.), Frankfurt a.M., 1989, S.369.

245 Vgl. SCHMIDT-BIGGEMANN Wilhelm, Elemente von Herders Nationalkonzept in OTTO, Regine (Hrsg.), Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996, S.27 ff.

Die landrechtliche Komponente, die sein Nationskonzept impliziert, setzt die Existenz eines Territoriums, eines „*Bodens*“²⁴⁶ – eine örtliche Bindung der Nation – voraus. Der Nationalcharakter verwirklicht sich demnach nur, wenn eine Nation in einem bestimmten Gebiet ansässig ist.

Ad b.)

Mit dem Element der Einbildungskraft und Sinnlichkeit differiert Herder die tierische und die menschliche Natur²⁴⁷, denn nur der Mensch hat die Fähigkeit als bewussten Vorgang Gedachtes zu artikulieren²⁴⁸, zu sprechen. Aus dieser Ratio schöpft Herder den Begriff der Vernunft, den er als „...*die gänzliche Bestimmung seiner denkenden Kraft im Verhältnis seiner Sinnlichkeit und Triebe*...“²⁴⁹ definierte. Die Einbildungskraft beschreibt Herder als *Sensus communis*, als eine gemeinsame, verbindende Wahrnehmung kultureller Traditionen.²⁵⁰

Ad c.)

Die familiäre Verfassung formt für Herder grundlegend die gesellschaftliche Stellung, sie dient Herder mitunter auch als Spiegelbild einer systematischen Ordnung gepaart mit natürlichen Elementen.

Der Mensch entfaltet seine Bestimmung nicht als Individuum, sondern in der Gesellschaft. Herder erkennt diese Gesellschaft im Kern des Familienkreises. In der Sprachursprungsschrift kreiert Herder die Genese des Nationalgedankens²⁵¹ und legt darin gerade der Familie die Grundbausteine einer sprachlichen Basis samt deren geistiger Entwicklung zugrunde. Aus

246 Ebenda.

247 Vgl. SCHMIDT-BIGGEMANN Wilhelm, Elemente von Herders Nationalkonzept in OTTO, Regine (Hrsg.), Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996, S.30.

248 Vgl. GIPPER Helmut, SCHMITTER Peter, Sprachwissenschaft und Sprachphilosophie im Zeitalter der Romantik, Band 123, S.72, Tübingen- Narr, 1979.

249 HERDER Johann Gottfried, PROSS Wolfgang, Herder und die Anthropologie der Aufklärung, Carl Hanser Verlag, München 1987, S.273.

250 SCHMIDT-BIGGEMANN Wilhelm, Elemente von Herders Nationalkonzept in OTTO, Regine (Hrsg.), Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996, S.31.

251 SIMON Ralf in OTTO, Regine (Hrsg.), Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996, S.81.

diesem familiären Stand entwickelt sich die Sprache von einer „*Stammes*“²⁵² zu einer „*Nationalsprache*“.

Dieser Ansatz einer sozialen Ordnung, der seinen Ursprung in der Familie hat, wurzelt in der Natur: „*Die Natur leitet das Band der Gesellschaft nur bis auf Familien; danach läßt sie die Freiheit einer weiteren Vergesellschaftung*“²⁵³.

Ad d.)

Religion, Mythologie, Kultur stellen in diesem Zusammenhang untrennbare Begrifflichkeiten dar, die in ihrem Zusammenklang schließlich zu Herders Konzept der Kulturnation führen.

Diese Zusammensetzung aus Religion, Mythologie und Kultur begründet Herder im Wesentlichen damit, dass sie unabdingbare Werte für die Erziehung der Menschheit darstellen. Der Stellenwert insbesondere der Religion ist ein wesentlicher Faktor für Herder und zieht sich wie ein roter Faden durch seine Werke²⁵⁴. Doch wird im Folgenden der Fokus im Besonderen auf den Begriff der Kulturnation gelegt, da dies maßgeblich für die Relevanz von Sprache in Verbindung mit Nation sein wird.

252 Ebenda.

253 HANNEMANN Ernst in OTTO, Regine (Hrsg.), Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996, S.180.

254 Anm.: Doch würde die nähere Betrachtung dieses Elements den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

e. *Kulturnation, Staatsnation, Sprachnation*

*„Man wird...die Nationen einteilen können in Kulturnationen und Staatsnationen, in solche, die vorzugsweise aus einem irgendwelchem gemeinsam erlebten Kulturbesitz beruhen, und solche, die vorzugsweise auf der vereinigenden Kraft einer gemeinsamen politischen Geschichte und Verfassung beruhen. Gemeinsprache, gemeinsame Literatur und gemeinsame Religion sind die wichtigsten und wirksamsten Kulturgüter, die eine Kulturnation schaffen und zusammenhalten.“*²⁵⁵

Zu der Differenzierung dieser Begrifflichkeiten gab es, allen voran durch den durchaus umstrittenen Historiker Friedrich Meinecke²⁵⁶ Kontroversen²⁵⁷.

Im Gleichklang der historischen Entwicklung eines Landes und in weiterer Folge dann dessen Staatswerdung kann diese Unterteilung doch durchaus Aufschluss darüber geben, wie sich ein Land politisch entwickelt hat.

Für diese Arbeit bedeutende Repräsentanten dieses Ansatzes waren unter anderen neben Humboldt auch Herder, der dem Konzept einer durch Sprache geeinten Nation²⁵⁸, große Bedeutung verlieh.

a.) Ad Kulturnation

*„Mittelst der Sprache wird eine Nation erzogen und gebildet.“*²⁵⁹

Für Herder, liegt die Kulturnation zeitlich vor Entstehung der Nationalstaaten²⁶⁰ und zeichnet sich durch das bewusste Gemeinschaftsgefühl aus. Die Kulturnation knüpft an die Grundsätze eines Volkes an und basiert auf dessen Elementen.

255 MEINECKE Friedrich in Weltbürgertum und Nationalstaat in Werke Hrsg. V. HERZFELD Hans, Bd. , München, 1969.

256 MEINECKE Friedrich, 1907, Weltbürgertum und Nationalstaat, in Meinecke Friedrich, Hrsg. HERZFELD, Hans, München, 1962.

257 Anm.: Der Begriff der Sprachnation ist bei Meinecke dem Begriff der Kulturnation nahezu ident.

258 KREMER Arndt, Deutsche Juden—Deutsche Sprache, Jüdische und Judenfeindliche Sprachkonzepte- und Konflikte 1893-1933, de Gruyter, Berlin, 2007, S. 39.

259 HERDER in BORMANN Alexander v., Volk, Nation, Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S. 183.

260 Vgl. BLUNTSCHLI, Johann Caspar Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl. des ersten Bd. des Allgemeinen Staatsrechts, Stuttgart, 1875.

Wie im vorangegangenen Kapitel zum Thema *Volk, Nation und Sprache* ist auch hierbei die Sprache wiederum ein verbindendes Merkmal. Neben gemeinsamen Gepflogenheiten und Traditionen sowie der Niederlassung auf gemeinsamen Grund und Boden stellt die Sprache hierbei einen ausschlaggebenden Faktor dar.

Die Kulturnation setzt sich demnach aus objektiven Komponenten wie eben den genannten gemeinsamen Werten und einer subjektiven Komponente – einer gewissen Solidarität zueinander – zusammen. Die Kulturnation funktioniert unabhängig von einem Staatsgebilde, sie gilt als „zeitlicher Vorläufer“ des Nationalstaates. Dennoch ist die Kulturnation darauf ausgerichtet, einen kulturell-ethnisch homogenen Nationalstaat auf einem bestimmten Territorium zu fundieren.²⁶¹

Deutschland galt zunächst gemeinhin als das Paradebeispiel einer Kulturnation, da es zunächst in seiner Daseinsform einer staatlichen Ordnung entbehrte. Somit war in diesem Sinne das Konzept des Nationsbewusstseins, das sich einen rechtlichen Überbau in Form des Staates erschuf, verwirklicht.

Die gemeinsame Sprache drückt in der Kulturnation eine Verbundenheit aus, die das in der Nation eingebettete Volk immer schon einte. Entsprungen aus dieser kommunikativen Gemeinsamkeit wird hier auf die Ethnizität eines Volkes abgestellt.

b.) Ad Staatsnation

Die Staatsnation entsteht aus einem bereits existenten Staat eine Nation; erst durch die staatliche Organisationsform kommt es zu einem nationalen Gebilde. Innerhalb dieses staatlichen Rahmens formt sich auch hier ein *Nationalbewusstsein*. Somit setzt die Definition von Staatsnation einen Kontrapunkt in der zeitlichen Abfolge zur Kulturnation.

261 DELGADO Mariano in Nation und Nationalismus in Europa, Kulturelle Konstruktion von Identitäten, Festschrift für Urs Altermatt, Hrsg. V. BOSSHART-PFLUGER Catherine, JUNG Joseph, METZGER Franziska, Huber Verlag, Frauenfeld, 2002, S. 116.

Maßgeblich ist hierbei der Entschluss zu einem gemeinsamen politischen Willen, der unabhängig von einer gewachsenen Kultur und Sprache und der Abstammung zu einer *Willensnation* führt.²⁶²

Auch hier wird gerne als klassisches Exempel Frankreich zitiert und formt in dieser Gegenüberstellung einen gewissen Widerpart zu Deutschland.

Als Idealtypus einer Willensnation führt Renan²⁶³ das Beispiel der Schweiz an, da sich dort der politische Wille über sprachliche Barrieren und kulturelle Differenzen hinweggesetzt hat. Er führt dementsprechend aus²⁶⁴: „...*Notre politique du droit des nations; la votre, c'est la politique des races; nous croyons que la notre vaut mieux...Nation n'est pas synonyme de race. La petite Suisse, si solidement batie, compte trois langues, trois ou quatre races, deux religions...*“²⁶⁵.

Auch hier kommt wieder die Interdependenz von ethnischen, sprachlichen und kulturellen Elementen zum Ausdruck. Um diesen Ansatz mit Novy²⁶⁶ zu schließen, ist „...*die Staatsnation die politisch bewusste Gemeinschaft gleichberechtigter Bürger, in ihr fallen Nation und Staat zusammen.*“

Sprache fungierte in der Staatsnation als Charakteristikum nationaler Geschlossenheit. Die sprachliche Ebenbürtigkeit eines jeden Staatsbürgers ist maßgebliches Element der Verbundenheit. So stellt man in der Staatsnation zunächst auf den Status als Staatsbürger ab, um in der einheitlichen Nationalsprache zu kommunizieren.

262 Ungeachtet dessen, kommt es auch hier zur Festlegung offizieller Amtssprachen.

263 RENAN Ernest (1823-1892), dans sa célèbre conférence (Sorbonne) de 1882 intitulée "Qu'est-ce qu'une Nation ?", pose, quant à lui comme critères de l'appartenance nationale, "le désir de vivre ensemble, la volonté de continuer à faire valoir l'héritage qu'on a reçu indivis." Selon lui, "l'existence d'une nation est un plébiscite de tous les jours."

264 „Unsere Politik ist die Politik des Rechts der Nationen; eure ist die Politik der Rasse; wir glauben, dass unsere besser taugt...Nation ist nicht gleichbedeutend mit Rasse. Die kleine Schweiz, so fest gebaut, zählt drei Sprachen, drei oder vier Rassen, zwei Religionen“ (eigene, freie Übersetzung) in RENAN Ernest, *La réforme intellectuelle et morale* (1871), Editions Complexe, Brüssel-Paris, 1990, S. 199.

265 Ebenda.

266 NOVY Lubomir, *Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und in Ostmitteleuropa, Formen des nationalen Bewusstseins um Lichte zeitgenössischer Nationalismustheorien* in SCHMIDT-HARTMANN Eva, LEMBERG Hans, HEUMOS Peter (Hrsg.), Oldenbourg Verlag, München, 1994, S.290.

Ganz grundlegend gewann der Stellenwert der Nationalsprachen in einem Staat zu Zeiten der Entwicklung der Staatsnation an immer größer werdender Bedeutung und diente immer mehr als vereinigendes Element. Die als Nationalsprache bezeichnete standardisierte Einheitssprache eines Staates erfüllt eine Homogenitätsfunktion, vereint unter ihrem Mantel Regionalsprachen und Dialekte und führt sie so zu einer Unität.²⁶⁷

c.) Ad Sprachnation

Im Laufe des 19. Jahrhunderts kristallisierte sich die Sprachnation heraus²⁶⁸. Sprache wird hierbei in den Vordergrund gerückt, die Nation entsteht überhaupt erst durch das Element der Sprache:²⁶⁹ „...mit ihr vollzieht sich erst der nationale Konstruktionsprozess...“²⁷⁰

Die gemeinsame Sprache ist somit existenzbedingendes Charakteristikum einer Nation.

„Angehörige der Mehrheitsnation kommunizieren in derselben Sprache und Kultur deren Träger sie sind“²⁷¹.

Im Konzept der Sprachnation ist Sprache ein beachtlicher Bestandteil eines Kulturkreises und sohin meist auch einer Mehrheitsnation. Man könnte nun davon ausgehen, dass Sprache die Kultur bedingt und vice versa. In weiterer Folge könnte man den Gedanken weiterführen, dass dann Sprache auch Kultur ist und Kultur wiederum ein Volk gestaltet, das eingegossen in einen nationalen Mantel seinen jeweiligen Ausdruck in der Form eines Staates wiederfindet. Vereinfacht gelänge man mitunter zu der sehr simplen Hypothese, dass Sprache gleich Kultur ist. Wenn Sprache nun zumindest eine maßgebliche Komponente einer bestimmten Kultur ist und diese Kultur eines Staates als Rahmen bedarf, der die nötigen Strukturen bietet, so dass

267 PUTZER Oskar, Staat-Nation-Sprache in Mehrsprachigkeit in Europa: Erfahrungen, Bedürfnisse, Gute Praxis, S.51 unter <http://www.eurac.edu/en/research/institutes/multilingualism/Documents/Publikationen/Multilingualismindb.pdf> (22.05.2013).

268 Anm.: Die Sprachnation deckt sich nur teilweise mit der für diese Arbeit zeitlich interessanten Epoche, soll aber der Vollständigkeit erwähnt sein.

269 Vgl. STUKENBROCK Anja, Sprachnation/Sprachnationalismus als Gegenstand linguistischer Diskursanalyse in Linguistik, Impuls und Tendenzen, Hrsg. v. WARNKE Ingo H., de Gruyter Verlag, Berlin, 2007, S.214.

270 Ebenda.

271 LEVITS Egil, Nationale Minderheiten als Herausforderung für die Demokratiefestigkeit einer Gesellschaft in „Staatsbürgerschaftsrecht in Europa“-historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Hrsg. v. CONRAD Christoph KOCKA Jürgen, editor Körber Stiftung, Hamburg, 2001, S. 300.

sich eine Kultur weiter entfalten kann, dann legitimiert der Staat die von einer einheitlichen kulturellen Identität geformte Sprache²⁷².

Der Staat bietet somit die rechtliche Grundlage, Sprache zu konstituieren, zu bewahren, zu fördern oder auch zu exkludieren. Gleichsam liegt es in der Verantwortung eines Staates, eine Sprache als offizielles Kommunikationsinstrument zu wählen. Wie viel und inwieweit man anderen vorhandenen Sprachen Platz lässt, liegt im Ermessen der Machthaber innerhalb der jeweiligen Staatsgrenzen.

Ausgehend von der völkerrechtlichen Definition von Staat, die ein bestimmtes Volk auf einem bestimmten Territorium samt entsprechender Machtausübung umfasst, könnte dies in weiterer Folge bedeuten, dass auf diesem Gebiet eine gewisse Anzahl von Menschen durch ihre Volkszugehörigkeit eine ganz bestimmte Sprache spricht – dieses Bild kann jedoch oftmals kaum der Realität gerecht werden. Gerade in Staaten, deren territorialen Grenzziehungen nicht durch ein historisches Wachsen, sondern vielmehr aus politischen Entscheidungen heraus ad hoc entstanden sind und zeitgleich eine Amtssprache innerhalb dieses Staates oktroyiert wurde, verdeutlicht dieses Bild.

Augenscheinliche Beispiele wie die Sprachpolitik in Südtirol, wo nach wie vor eine Diskrepanz zwischen Legistik und sprachlicher Wirklichkeit vorzufinden ist²⁷³; oder auch sichtbar in der etwas anders gelagerten, jüngeren Geschichte der Länder der ehemaligen Sowjetunion; wo die ursprünglichen, zeitweise unterdrückten Nationalsprachen zu deren Revitalisierung nunmehr als alleinige Amtssprache auferlegt wurden und man sich mitunter in der paradoxen Situation wiederfindet, dass beispielsweise im Osten der Ukraine kaum jemand die ukrainische Sprache²⁷⁴ im Alltagsgebrauch verwendet, sondern vielmehr das Russische

272 Vgl. MANZ, Viviane Sprachenvielfalt und europäische Integration: Sprachenrecht im Spannungsfeld von Wirtschaft, Politik und Kultur; Schulthess.- (Schriften zum Europarecht, Bd. 23) Stämpfli Verlag AG Bern, 2002, .S. 33.

273 Anm.: So gilt der Erhalt der deutschen Sprache als gewährt. Gemäß der letzten Volkszählung in Südtirol aus dem Jahr 2001 bildet die deutsche Sprachgruppe 69,38%, die italienische 26,3 und die ladinische Sprachgruppe 4,32%; so auch ABEL Andrea, Werkstattbericht über das Projekt "Die Südtiroler Schüler/innen und die Zweitsprache: eine linguistische und sozialpsychologische Untersuchung" unter http://www.linguistik-online.de/32_07/abel.pdf (21.06.2013).

274 Ukrainische Volksrepublik, Außenministerium, Offizielle Amtssprache der Ukraine unter <http://www.mfa.gov.ua/mfa/en/publication/content/392.htm>, (22.06.2013).

weiterhin vorherrschend ist.²⁷⁵ Wenn wie im Fall der Ukraine, die Sprachenfrage einen geringen Stellenwert unter den gesellschaftlichen Prioritäten genießt und viele Menschen in sprachlich einheitlich geprägten Regionen leben, kann es zu großen gesellschaftlichen Diskrepanzen²⁷⁶ kommen, die sodann auch das wirtschaftliche Fortkommen der Bevölkerung durch eine berufliche Abhängigkeit von der Sprache gefährden.²⁷⁷

Infolgedessen vermag eine physische Grenzziehung einer kulturellen Teilung nicht gerecht zu werden. Vielmehr erscheint sie häufig nahezu vermessen. Denn was taugen entsprechende Grenzziehungen, wenn sich die eigentliche Reichweite auf andere Ebenen erstreckt? In einigen Fällen spiegelt die Nichtverwendung einer Sprache als offizielle Amtssprache eine geschichtlich bedingte Repression wider²⁷⁸. Dies hat unter Umständen zur Folge, dass die niedergehaltene Sprache Ausdruck einer fortdauernden politischen Unterdrückung wird.

Es existieren selbstverständlich auch positive Beispiele²⁷⁹ von Mehrsprachigkeit im Staat. Welches System – das der Einsprachigkeit oder Mehrsprachigkeit – in einem Staat vorzuziehen ist, wird wohl solange die Einhaltung, Etablierung und Förderung von Minderheitensprachen und ein Recht auf Sprache in einem Staat sichergestellt wird, nebensächlich sein.²⁸⁰ So ist einer Sprachnation ja auch die Gewährleistung der Sprache und deren Förderung und Erhalt immanent.

Somit ist festzuhalten, dass man nach den beiden Phänomenen der Staats- und Kulturnation, in der Romantik beiderlei kombinierte und man zu der sogenannten Sprachnation gelangte,

275 Vgl. STEWART Susan, Sprachenpolitik als Sicherheitsproblem in der Ukraine, Aufsatz, Heft 24, MADOC Publikationsserver&Universitätsbibliographie, Mannheim, 2000.

276 Ebenda.

277 Anm.: Anzumerken ist an dieser Stelle, dass mit 10.08.2012 im Regierungsamtsblatt ein neues Sprachengesetz veröffentlicht wurde, das das Russische als Regionalsprache zulässt; vgl. auch <http://www.euractiv.de/ukraine-und-eu/artikel/ukrainische-regionen-erheben-russisch-zur-regionalsprache-006653>, (21.03.2012).

278 Anm.: So bedauerlicherweise eines von vielen Beispielen: Der Untergang des ethnischen Sprache „Alutor“ in Sibirien zu Zeiten der ehemaligen Sowjetunion ; vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker, Vereinte Nationen, Menschenrechtreport Nr. 63, S. 7 unter <http://www.gfbv.de/uploads/download/download/85.pdf>, (21.06.2013).

279 z.B. die Schweiz.

280 Vgl. Abschnitt : Sprache und Recht, Ein Recht auf Sprache.

die danach ausgerichtet war „*all jene zu umfassen, welche Deutsch als ihre Muttersprache ansahen, gleichgültig welchem Territorialstaat sie nun angehörten.*“²⁸¹

Kennzeichnend für die Sprachnation ist die Tatsache, dass das Element der Sprache unumstößliche Grundbedingung für eine Nation ist. Es wird hier primär auf die Muttersprache abgestellt, die eine Nation einen sollte. Hierin erkennt man sehr deutlich den exkludierenden Charakter dieser Konzeption, die Angehörige einer fremden Sprache erst gar nicht für ihr Modell in Betracht zieht.

Fazit:

Das Konzept des Nationalstaates, indem sich Nation und staatliches Territorium decken, gewann immer mehr Beachtung. Für Herder führt der Weg der Entwicklung des Nationalstaates über das Volk, die Sprache und Kultur. Für Humboldt ist es ein naturgegebenes Bedürfnis, dass sich Individuen zu einer Gesamtheit, zu einer Nation zusammenschließen. Hegel sieht jedoch die Nation über staatliche Macht konstruiert. Herders' Nationskonzept umfasst eine Zusammenkunft von Faktoren wie Natur, Kultur und Humanität. Herder beschreibt in seiner Sprachursprungsschrift die Entwicklung des Nationalgedankens, worin der Mensch seine Bestimmung Mensch nicht als Individuum, sondern in der Gesellschaft entfaltet.

Man kann nun drei Gebilde von Nationsformen herauskristallisieren. Zum einen gibt es hier die Kulturnation, die unabhängig von einem Staatsgebilde funktioniert. Sie stellt darauf ab, einen kulturell-ethnisch homogenen Nationalstaat auf einem bestimmten Territorium zu fundieren. Bei der Staatsnation entsteht erst durch die staatliche Organisationsform ein Nationalbewusstsein. Wesentlich dabei ist der Entschluss zu gemeinsamer Willensbildung - zu einer Willensnation. Die Sprache stellt als Teil der Kultur den ausschlaggebenden Faktor bei der Sprachnation dar. Die Sprache bedarf eines Rahmens um nötige Strukturen schaffen zu können. Dies erfolgt durch den Staat, der sodann in seiner Funktion die Sprache fördert und diese zur Amtssprache erhebt. Auch wird hier ein Überblick nicht nur auf monolinguale, sondern auch punktuell auf multilinguale Rechtssysteme geworfen.

281 ACHAM Karl, Volk, Nation, Europa-bezogen auf ältere und neuere Formen Österreichs in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.252.

Allen gemein ist die Tatsache, dass Teil eines Nationalstaates die Staatsbürger/innen sind. Wie die Entwicklung vom Bürger zum/zur Staatsbürger/in von Statten gegangen ist, wird nachstehend betrachtet werden.

f. *Sprache und Bürgernation – Bürgertum und Sprache*

Was nun Bürgertum aus der sprachlichen Perspektive bedeutet und inwieweit Sprache die Existenz als Bürger/in beeinflusst und sich die Begrifflichkeit der Bezeichnung „Bürger“ im Laufe der Zeit wandelt, ist Thema dieses Abschnittes.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass aus einer rein normativen Perspektive betrachtet, eine präferierte Stellung als „Bürger“ letztendlich in einem Rechtsstaat im Hinblick auf eine Gleichbehandlung ohnehin problematisch erscheint; eine Ausführung zum rechtlichen Verhältnis des Bürgers beziehungsweise des/der Staatsbürgers/in zum Staat wird im Abschnitt zur Bedeutung der Sprache für das Staatsbürgerschaftsrecht erläutert werden. Im vorliegenden Kapitel geht es wie erwähnt vorwiegend um den linguistischen Bedeutungsgehalt des Terminus „Bürger“.

Cité, civitas, bourg, burgus bezeichnen allesamt Einwohner einer Stadt; dies deutet darauf hin, dass am Beginn des 18. Jahrhunderts noch kaum eine semantische Unterscheidung der Begrifflichkeiten vorlag.

Allmählich kristallisierte sich eine gewisse Abstufung der Termini *bourgeois* und *citoyen* heraus. Erstere Bezeichnung zielt auf eine eher apolitisch agierende und dem Wirtschaftsleben zugetane Person ab, währenddessen insbesondere seit der Französischen Revolution unter einem *citoyen*, eine politische, mit freien und gleichen Rechten ausgestattete Person verstanden wurde.²⁸²

Auch im Deutschen bedeutete zur Zeit der Französischen Revolution die Bezeichnung *Bürger* zweierlei: zum einen konnte man darin den Staatsbürger und zum anderen den Besitzbürger

282 CELEBI-GÖZTEPE Ece, Die Unionsbürgerschaft und ihre Fortentwicklung im Hinblick auf die politischen Rechte, LIT Verlag Münster, Münster, 2003, S. 24.

erkennen²⁸³. Auch wenn nicht wie beispielsweise im Französischen die linguistische Differenzierung des *citoyen* und der *bourgeois* vorzufinden ist.

Vergleicht man nun die unterschiedlichen sprachlichen Konzepte zum Teil auch nur innerhalb Europas, erkennt man aufgrund der verschiedenen Sprachwurzeln naturgemäß Unterschiede in der deutschen Version. So stößt man innerhalb des romanischen Sprachbereichs auf ähnliche Wurzeln wie dem Englischen *citizen*: *citoyen* (franz.) *cidadão* (port.), *ciudadano* (span.) – demgegenüber steht mit dem Wort *Bürger* das deutschsprachige Pendant²⁸⁴.

Diese Begrifflichkeiten wurzeln wie untenstehend erläutert in der Historie²⁸⁵; fraglich bleibt jedoch, welche Auswirkung die geschichtlichen Hintergründe auf die Bezeichnung *Bürger* bis dato hat.

Strahlt die Wirkung einer gewissen Exklusivität, die diesem Begriff innewohnt und die Angehörigkeit zu einem bestimmten Stand impliziert, fort? Und worin liegt der Unterschied von Staatsbürger/in²⁸⁶ und Staatsangehöriger/en? Gehört nun ein Staatsangehörige/r einem bestimmten Staat an und ist somit Teil dessen? Und was zeichnet nun genau einen Staatsbürger/in aus?

Grundsätzlich hält – egal welcher Definition dann im jeweiligen Staat gefolgt wird - eine solche Formulierung das formelle Verhältnis von einer Person zum Staat fest.

Sieht man jedoch von der rein rechtlich-formellen Definition ab, birgt die Bezeichnung *Bürger* die Bestimmung eines sozialen Status in sich.²⁸⁷

Ruht in dem Begriff des/der Bürgers/in im Deutschen eine bestimmte Form der Anerkennung, so manifestiert sich wie obzitiert im Englischen kein äquivalentes Pendant. Die Bezeichnung der *citizenship* entgeht dieser Problemstellung auf neutralem Weg.

283 DAHRENDORF Ralf in Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich von BRUBAKERS Rogers, Junius Verlag, Hamburg, 1994, S.9.

284 DE GROOT Gerard- René, Towards a European Nationality Law- Vers un droit européen de nationalité, Festschrift Universiteit Maastricht, 2003, S.8.

285 s. Kapitel: Sprache und Bürgernation über die Bedeutung der Sprache für das Staatsbürgerschaftsrecht.

286 § 2 StbG, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985.

287 Vgl. MARSHALL, Thomas H., Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/Main/New York, 1992.

Das Revolutionäre in dem „neuen“ Bedeutungsgehalt des/der Bürger/in ist, dass nach Fichte²⁸⁸ „...*der Gegensatz von Freien und Knechten, Herrschern und Untertanen durch den Staat überwunden worden war, der sich ihm als geschlossene Summe seiner Bürger darstellte*“. Gleichwohl hält er fest, dass insbesondere in Deutschland nach wie vor eine gewisse Klassengesellschaft vorhanden war. Grundsätzlich gilt für ihn, dass es „...*im Staat überhaupt keine Individuen außer Bürger gibt*“ und konstatiert gleichzeitig, dass, *die Klasse der Begünstigten*‘ nicht unter dem Titel des/der Bürger/in subsumierbar wären. Er führt dementsprechend aus: „*Der Begünstigte, insofern er das ist, ist sicher nicht Bürger*“.²⁸⁹ Demgemäß konnte auch die normative Festlegung samt aller Rechte und Pflichten eine bestimmte ständische Hierarchie nicht gänzlich überwinden.

Auch das Idealbild Hegels entsprach einer Ausmerzungen dieser Differenzierung. Der Bürger als bourgeois war nach Hegel Privatmensch und sohin auch Bedürfnismensch:²⁹⁰ „*Mensch und Bürger standen sich nicht mehr, wie im 18. Jahrhundert, gegenüber, sondern der bourgeois enthielt den Menschen in sich.*“

Im Laufe des 19. Jahrhunderts bildete sich der Bürgerstand zu der repräsentativen Gesellschaft des Staates heraus. Die liberalen Strömungen versuchten Unterschiede in Bezeichnungen einer Klassenzugehörigkeit zu verbannen und empfanden die Differenzierung der Begrifflichkeiten für überholt.

Aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Angehörige eines Staates mit Bürgerrechten²⁹¹ ausgestattet wurden, somit auch in der Ausübung der Volksgewalt keine Unterscheidung getroffen wurde, erschien diese gesellschaftliche Abstufung obsolet.²⁹²

288 FICHTE Johann Gottlieb, Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters (1806), SW Bd. 8(1846), S. 145 ff zitiert in BRUNNER Otto, CONZE Werner, KOSELLECK Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch – sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1-7, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart, 1972, S.698.

289 Ebenda.

290 HEGEL Georg Wilhelm, Rechtsphilosophie, § 190 zitiert in BRUNNER Otto, CONZE Werner, KOSELLECK Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch – sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1-7, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart, 1972, S.707.

291 Anm.: u.a. Wahlrecht etc.

292 Vgl. BRUNNER Otto, CONZE Werner, KOSELLECK Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch – sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1-7, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart, 1972, S.721.

Gänzlich schien sich diese differenzielle Semantik einer Klassifikation nicht vermeiden zu lassen; hielt doch Bluntschli²⁹³ „den Bürgerstand als die Klasse des gebildeten und freien Staatsbürgertums...“ und meinte in weiterer Folge, die *„öffentliche Meinung sei regelmäßig die Meinung dieser Klasse.“*

Das Phänomen des exklusiven Standes der Bezeichnung des *Bürgers* zog sich sohin weiter und sei nun in Anlehnung an Taylors²⁹⁴ Verbundenheit zu einem Gemeinschaftsgefühl, und seiner Entwicklung des Konzepts des Kommunitarismus, der den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum bekräftigt, gegenübergestellt.²⁹⁵ Aus kommunitaristischer Sicht wird insbesondere die Beziehung zwischen Gesellschaft und dem Individuum aufgegriffen und die zunehmend in den Vordergrund gerückte Position des Individuums kritisiert. Taylor versteht unter Freiheit eine „Bürgerfreiheit“, eine *„Freiheit dazu gedacht, aktiv an allen öffentlichen Angelegenheiten Teilnehmenden. Der Bürger war in dem Sinne ‚frei‘, in dem er eine Mitsprache an den Entscheidungen im politischen Raum hatte.“*²⁹⁶

Diese Mitsprache müsste ja ohnehin vorhanden sein, wenn man einer liberalen Sichtweise folgt, denn um dies mit Habermas²⁹⁷ zu formulieren, ist der/die Bürger/in erst dann als „Bürger“ zu verstehen, wenn dieser nicht mehr nur noch als Rezipient, sondern als Schöpfer des Rechtssystems eines Staates anerkannt ist.

Demzufolge würde jedwede Exklusivität, die womöglich der Begrifflichkeit des *Bürgers* innewohnt, obsolet werden – einzig und allein schon um den Bedarf dieses Gemeinschaftsgefühls zu sichern.²⁹⁸

293 BLUNTSCHLI Johann Caspar, Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl., J.G. Cotta Verlag, Stuttgart, 1875, S. 209 zitiert in BRUNNER Otto, CONZE Werner, KOSELLECK Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch – sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1-7, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart, 1972.

294 Anm.: TAYLOR Charles, geb. 1931 in Montréal, Universitätsprofessor und Philosoph für politische Philosophie.

295 Anm.: Taylor konterkariert in seiner Laufbahn auf gewisse Weise seine anfängliche Befürwortung individueller Grundrechte, erhebt sodann die Gemeinschaft zum Idealbild.

296 TAYLOR Charles zitiert in SEELMANN Kurt (Hrsg.), Kommunitarismus versus Liberalismus: Vorträge der Tagung der Schweizer, ARSP, Beiheft Nr. 76, Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 2000, S. 95.

297 HABERMAS Jürgen zitiert in TOMASINI Marko, Welche Politik kann Anerkennung garantieren? Die Politik der Anerkennung von Charles Taylor, 1. Aufl., GRIN Verlag - Verlag für akademische Texte, 2005, S. 10.

298 Anm.: Denn wie würde man sich jemals mit einem Kollektiv identifizieren können, wenn nicht gleiche rechtliche Ausgangsbedingungen geschaffen würden.

Grundlegend ist der/die Bürger/in das Subjekt eines Staates. Um diese Funktion ausüben zu können, bedarf es der Sicherstellung einer einwandfreien Verständigung. Wie Schachtschneider diesbezüglich festhielt, handelt es sich bei einem/r Bürger/in um eine *„sowohl staatlich als auch private Persönlichkeit“* und des Weiteren würde *„jeder Bürger, der nach den Gesetzen lebt, das Gemeinwohl verwirklichen“*.²⁹⁹

Um dieser Position gerecht zu werden, muss für eine tadellose Kommunikation gesorgt werden. In diesem Sinne kann es sich im Idealfall bei der normativen Festlegung einer Nationalsprache ja gar nicht um eine aus einem Obrigkeitsverhältnis heraus auferlegte Sprache handeln, wenn man der These folgt, dass der/die Bürger/in die Subjekte des Staates sind.

Um die grundlegende Bedeutung der Sprache für die Staatsbürgerschaft verstehen zu können, sei im Folgenden die Staatsbürgerschaft als solche näher betrachtet.

299 SCHACHTSCHNEIDER Karl Albrecht, Diskussionsbeitrag, VVDSTRK 56 (1997), 310/311 zitiert in BAER Susanne, „Der Bürger“ im Verwaltungsrecht: Subjektkonstruktion durch Leitbilder vom Staat, Mohr Siebeck Tübingen, 2006, S. 109.

2. Kapitel - Zu Wert und Wesen der Sprache im geltenden Staatsbürgerschaftsrecht

Das Rechtsinstitut der Staatsbürgerschaft

„Die Menschen werden nicht als Staatsbürger geboren, sondern erst dazu gemacht.“³⁰⁰

Die grundlegende Maxime der Staatsbürgerschaft sollte die Partizipationsmöglichkeit eines jeden Staatsbürgers/in sein und dient sohin als bedeutendes Instrument der demokratischen Mitbestimmung innerhalb eines staatlichen Geschehens³⁰¹.

Diese Form der Partizipationsmöglichkeit – dieses Rechtsverhältnis – knüpft an den Status der Staatsbürgerschaft an. Besagter Status beinhaltet eine rechtlich formelle Position³⁰² und legt präzise deren Verhältnis fest. Erst durch den Status als Staatsbürger/in, können sich entsprechende Rechte zur Mitbestimmung entfalten³⁰³. Dieser Ansatz entspricht der von Georg Jellinek entwickelten Statustheorie – der Status ist somit Voraussetzung für das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis zwischen Staat und Staatsbürger/in: *„Ein Recht hat man, Persönlichkeit ist man“³⁰⁴*.

Dieser Staatsbürgerschaftstatus setzt sich für Thomas Humphrey Marshall aus der Trias von bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten zusammen, die im Laufe der letzten drei Jahrhunderte sich fortwährend entwickelten.

300 SPINOZA Baruch de, Bd. 95b, Politischer Traktat, Bd. 5.2, Meiner Felix Verlag, Hamburg, 1994.

301 Vgl. BRUBAKER Roger, Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischem Vergleich, Junius Verlag, Hamburg, 1994, S. 9.

302 s. Kapitel: Sprache und Bürgernation über das formelle Staatsbürgerschaftsrecht.

303 Vgl. JELLINEK Georg, System der subjektiv öffentlichen Rechte in DUBOIS B., Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit, Stämpfli Verlag, Bern, 1955.

304 JELLINEK Georg, System der subjektiv öffentlichen Rechte, S. 83 in DUBOIS B., Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit, Stämpfli Verlag, Bern, 1955.

In diesem Sinne versteht Marshall den Status als Staatsbürger *als „...Loyalität freier Menschen, die mit Rechten ausgestattet sind und durch gemeinsames Recht geschützt werden ...“*.³⁰⁵

Um diesen Status als Staatsbürger/in zu erlangen, muss man zunächst einmal einem gewissen Staat zugehörig sein. Neben den Grundprinzipien des *ius soli* und des *ius sanguinis*³⁰⁶, die hinsichtlich der Erlangung der jeweiligen Staatsangehörigkeit auf den Zeitpunkt der Geburt³⁰⁷ abstellen, erweist sich der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit als mitunter diffiziler.

Die angestrebte Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat gestaltet sich von Staat zu Staat oftmals äußerst unterschiedlich. Die Voraussetzungen um besagten Status als Staatsbürger/in zu erlangen, hängen vielfach vom historischen Hintergrund, demographischen Wandel und aktuell politischer Migrationspolitik des jeweiligen Landes ab.

Auch spielen die länderspezifischen Modalitäten zum Erwerb eine große Rolle. Die Bandbreite solcher Aufnahmekriterien reicht vom detaillierten geschichtlichen Wissenshintergrund bis hin zur Kenntnis demokratischer Grundsätze.

Um einen geschichtlichen Überblick zu erlangen, wird in der Folge die rechtshistorische Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechts in Österreich und dessen sprachrelevanten Novellen aufgezeigt werden.

a. Historische Entwicklung

Erstmalig wurde eine Unterscheidung von Untertanen und Fremden im Josephinischen Gesetzbuch aus dem Jahre 1786³⁰⁸ erwähnt. Schon 1754 legt die *Hofentschließung wegen der*

305 MARSHALL, Thomas Humphrey, Staatsbürgerechte und soziale Klassen , in: derselben, Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Hrsg. v. RIEGER Elmar, Frankfurt a.M., New York: Campus, 1992, S. 62.

306 s. Kapitel: Sprache und Bürgernation über das formelle Staatsbürgerschaftsrecht.

307 Mit der Geburt bestimmt sich die jeweilige Staatsangehörigkeit; je nachdem welchem Grundprinzip gefolgt wird, richtet sich dies nach dem Geburtsort (*ius soli*) oder nach der Abstammung (*ius sanguinis*).

308 Patent vom 1.11.1786 Jgs 591.

abzuschickenden Vagabunden und Bettler, einen Anspruch auf Verpflegung im Falle der Armut fest, soweit man zugehörig war.³⁰⁹

Eine weitere begriffliche Differenzierung findet sich im sogenannten Konskriptions- und Rekrutierungspatent aus 1804³¹⁰, das darin *Einheimische* von *Fremden*³¹¹ überwiegend aus Gründen des Festhaltens der Volksanzahl und in weiterer Folge zur Erhaltung der Armee, unterscheidet. Dem nachfolgend hält das 1812 in Kraft getretene Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch in dessen § 28³¹² folgendes fest:

„V. Aus dem Verhältnisse eines Staatsbürgers.

§ 28. Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines Oesterreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.“

Auch im Provisorischen Gemeindegesetz aus 1849³¹³ wird in dessen § 7 zwischen *Gemeindemitgliedern* und *Fremden* unterschieden. Das Gemeindegesetz von 1859³¹⁴ stellt sodann wiederum auf die Angehörigkeit zu einer Gemeinde, einer *Heimat* ab und hält somit die Bezeichnung *Heimatrecht* fest.

309 Hofentschließung vom 16.11.1754 wegen der abzuschickenden Vagabunden und Bettler.Th.GS Bd. 2, Nr.365, Goldemund, S. 569 ff in KURNIK Peter, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht „Von der Heimatrolle zur Staatsbürgerschaftsevidenz“, Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, Klagenfurt, 1997.

310 Konskriptions- und Rekrutierungspatent vom 25.10.1804, kundgemacht in der PGS Bd. 23 Nr.4. Goldemund, S.596 ff in KURNIK Peter, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht „Von der Heimatrolle zur Staatsbürgerschaftsevidenz“, Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, Klagenfurt, 1997.

311 Ebenda,.

312 §28 ABGB, JGS Nr. 946/1811; Anmerkung: An Stelle des zweiten Satzes gilt das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985.

313 Kaiserliches Patent vom 20.3.1849, RGBl. Nr. 170, Goldemund, S.584ff in KURNIK Peter, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht „Von der Heimatrolle zur Staatsbürgerschaftsevidenz“, Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, Klagenfurt, 1997.

314 Gemeindegesetz 1859, Kaiserliches Patent vom 24.4.1859, Goldemund, S. 598 ff in KURNIK Peter, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht „Von der Heimatrolle zur Staatsbürgerschaftsevidenz“, Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, Klagenfurt, 1997.

Das *Heimatrechtsrechtgesetz*³¹⁵, das das Recht auf ungestörten Aufenthalt in der jeweiligen Heimatgemeinde und den Anspruch auf Armenversorgung normierte, barg die Besonderheit in sich, dass man das Heimatrecht nur unter der Voraussetzung einer österreichischen Staatsbürgerschaft erwerben konnte. Zum Erwerb des Heimatrechts, das durch sogenannte Heimatscheine belegt wurde, bedurfte es der Aufnahme in den Heimatrechtsverband und der Erlangung eines öffentlichen Amtes sowie familiär bedingter Gegebenheiten. So erlangten eheliche Kinder das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt war. Uneheliche Kinder wiederum waren in der Gemeinde heimatberechtigt, in der die Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht besaß. Frauen erlangten durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher der Ehegatte heimatberechtigt war.³¹⁶

Durch die Schaffung demokratischer Mitbestimmungsrechte entstand auch das Rechtsinstitut der Staatsbürgerschaft. Entsprungen in der Epoche der Aufklärung, fanden die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in ihrer ersten Form als Verfassungsgesetz im Staatsgrundgesetz 1867 ihren Eingang. Durch das 1876 in Verfassungsrang erhobene Staatsbürgerschaftsrecht galt der Grundsatz, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich seien.

Mit Zerfall der Monarchie und der Ausrufung der Republik Deutschösterreich 1918³¹⁷ erfolgte in Anknüpfung an das *Heimatrecht* die Feststellung, welche *altösterreichischen Staatsbürger/innen* auch als Staatsbürger/innen der neu ausgerufenen Republik anzusehen waren. Mit dem Gesetz vom 5.12.1918³¹⁸ wurden diesbezügliche Übergangs- und Anpassungsbestimmungen erlassen.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain³¹⁹ bestand überdies die Verpflichtung Österreichs, alle Personen ohne irgendeine Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige anzuerkennen, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht

315 Gesetz vom 3.12.1863, RGBl. 105/1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, Goldemund, S. 598 ff in KURNIK Peter, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht „Von der Heimatrolle zur Staatsbürgerschaftsevidenz“, Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, Klagenfurt, 1997.

316 Ebenda.

317 Vgl. BRAUNEDER Wilhelm, Die Verfassungssituation 1918: ein Staat entsteht, ein Staat geht unter in KARNER Stefan, MIKOLETZKY Lorenz (Hg.), Österreich. 90 Jahre Republik, Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Studien Verlag, Innsbruck, 2008.

318 StGBL.Nr.91.

319 s. Art. 64 Staatsvertrag von St. Germain, StGBL. Nr. 303/1920.

auf dem österreichischen Staatsgebiete besaßen und nicht Angehörige eines anderen Staates waren.

In der österreichischen Bundesverfassung von 1920 wird festgehalten, dass Staatsbürgerschaft in der Gesetzgebung Bundeskompetenz ist und die Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Des Weiteren wird hier auch unter Voraussetzung des Heimatrechts in einer Gemeinde das Bestehen einer Landesbürgerschaft neben der Bundesbürgerschaft bestimmt.³²⁰

Das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft³²¹ bestimmt hinsichtlich des Erwerbes, Besitzes und Verlustes der Staatsbürgerschaft in dessen Artikel 6³²² Nachstehendes: Es wird insbesondere an der Verknüpfung mit dem *Heimatrecht* festgehalten, die Frage der heimatlosen Bundesbürger geregelt und die Führung von Verzeichnissen der Heimatberechtigten, sogenannte *Heimatrollen*, vorgeschrieben.

Der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich brachte jene Verordnung³²³ mit sich, die besagte, dass Personen, die mit Stichtag 13.3.1938 die österreichische Staatsbürgerschaft innehatten, als deutsche Staatsangehörige wahrzunehmen seien. Nach Niedergang des „Dritten Reiches“³²⁴ war es unabdingbar geworden, die Frage der Staatsbürgerschaft sowohl einer Überleitungsgesetzgebung wie auch einer Neuregelung zuzuführen³²⁵. 1939 wurde das Heimatrechtsgesetz außer Kraft gesetzt.

Mit der Kundmachung wurden auf Basis des Rechts-Überleitungsgesetzes (StGBI Nr. 6/1945) etliche Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über die deutsche Staatsangehörigkeit für den Bereich der Republik Österreich per 27.4.1945 für aufgehoben erklärt. Das Gesetz vom 10. Juli 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen

320 ÖHLINGER Theo, Staatsbürgerschaft in Verfassungsrecht, Facultas Verlags- und Buchhandel AG, Wien, 2009, 8.Aufl., S.116, Rz 227.

321 s. Art. 6 Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft., BGBl.Nr.285/1925.

322 Ebenda.

323 dRGI. I S 790, GBl. Ö Nr. 236/1938.

324 BRAUNEDER Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte, Manz Verlag, Wien, 1998, S.264.

325 THIENEL Rudolf, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht, Bd. I Historische Entwicklungen und völkerrechtliche Grundlagen, Wien, 1989.

Staatsbürgerschaft ergänzte die Bestimmungen des Rechts-Überleitungsgesetzes. Das Bundesverfassungsgesetz von 1920 wurde in der Fassung von 1929 wieder in Kraft gesetzt.

In der ursprünglichen Fassung des Artikels 6 B-VG aus 1920 in der Fassung 1929 war noch eine Unterteilung in Bundes- und Landesbürgerschaft gemäß Artikel 6 des B-VG idF 1929 vorgesehen. Die Landesbürgerschaft bildete Grundlage für die Bundesbürgerschaft.

Auf obig genannter Gesetzesgrundlage beruhen auch die in den darauffolgenden Jahren ergangenen Novellen. Insbesondere betrifft dies die Zuständigkeit der Landesregierung und der Gemeinde bei Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts.

Durch das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949³²⁶ wurde das Staatsbürgerschaftsgesetz in seiner originalen Fassung aus dem Jahre 1945³²⁷ wiederverlautbart und regelte Fragen über den Erwerb, Besitz und Verlust der selbigen.

Eine weitere Ergänzung erfuhr das Staatsbürgerschaftsrecht durch das Bundesgesetz vom 2.6.1954³²⁸, das insbesondere unter bestimmten Voraussetzungen eine gewisse Erleichterung des Staatsbürgerschaftserwerbes von Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, Staatenlosen oder Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt war, vorsah.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1965³²⁹ brachte dann bedeutende Änderungen auf formal- wie auch materiell-rechtlicher Ebene, wie zum Beispiel den Aufbau einer Staatsbürgerschaftsevidenz mit sich³³⁰. Besonders hervorzuheben ist die in § 1 StbG enthaltene Verfassungsbestimmung, dass in Österreich grundsätzlich eine einheitliche Staatsbürgerschaft besteht. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Existenz einer zweifachen Staatsbürgerschaft ein Charakteristikum eines Bundesstaates darstellt; somit sind Bürger/innen eines Gesamtstaates zeitgleich Bürger/innen eines Teilstaates.³³¹ Artikel 6 B-VG

326 BGBl. Nr. 276/1949, Kundmachung der Bundesregierung über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechts vom 04.11.1949.

327 StGBI. Nr. 60/1945.

328 BGBl. Nr. 142/1954.

329 BGBl. Nr. 250/1965.

330 Vgl. THIENEL Rudolf, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht, Bd. I Historische Entwicklungen und völkerrechtliche Grundlagen, Wien, 1989.

331 ADAMOVICH K. Ludwig, FUNK Bernd-Christian, HOLZINGER Gerhart, Österreichisches Staatsrecht Bd. 1, Springer Verlag, Wien, 1997, Rz 18008.

besagt, dass jene Staatsbürger die in einem Land ihren Wohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

In weiterer Folge wird das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 samt aller Novellen als Staatsbürgerschaftsgesetz 1985³³² wiederverlautbart.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 erlangte auch die im Vertrag von Maastricht³³³ eingeführte *Unionsbürgerschaft* ihre nationale Gültigkeit. Die Unionsbürgerschaft³³⁴ komplettiert die nationale Staatsangehörigkeit um eine europarechtliche Dimension und wird untenstehend eigens andiskutiert werden³³⁵.

Im Laufe der Zeit wurden nachfolgende sprachrelevante Novellen des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts umgesetzt: Unter den diversen Novellen ist für diese Arbeit die Staatsbürgerschaftsnovelle 1999 ganz besonders hervorzuheben; als bedeutende Neuerung wird darin unter anderem festgehalten, dass entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft maßgeblich sind und nachgewiesen werden müssen. Die Gesetzesmaterialien zu § 10a StbG³³⁶ erläutern, dass die Sprachkenntnisse nicht in Form einer Prüfung unter Beweis zu stellen seien, sondern vielmehr von der Behörde nach den Lebensumständen des Betroffenen zu beleuchten wären... *“die Deutschkenntnisse eines leitenden Angestellten werden sich in der Regel von jenen einer Fremden unterscheiden, die im Familienverband lebt und den Haushalt führt.”*³³⁷

Der bis 2006 gängigen Praxis, die erforderlichen Deutschkenntnisse bundesländerspezifisch auf unterschiedlichen Wegen nachzuprüfen, folgte eine weitere Novelle.³³⁸ Die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte differenzierte Vorgangsweise der Sprachprüfungen wurde durch die Einführung eines formalisierten Prüfungsverfahrens, indem Kenntnisse der deutschen

332 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985.

333 Artikel 53 (ex-Artikel S), Vertrag über die Europäische Union, BGBl. III Nr. 85/1999 idF BGBl. III Nr. 185/2006.

334 Vgl. ENDE Monika, Der Individualrechtsschutz des Unionsbürgers: Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Elemente des gemeineuropäischen ordre public, Shaker Verlag, Aachen, 1997.

335 s. Kapitel: Vom Bürger zum Unionsbürger – die Staatsbürgerschaft im Wandel.

336 Anm.: Stand 2003.

337 Verwaltungsgerichtshof (VwGH), VwSlg 16320 A/2004 , 2003/01/0481 , 23.03.2004 ,41/02 Staatsbürgerschaft.

338 Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006.

Sprache, die geschichtliche Entwicklung des entsprechenden Bundeslandes sowie Grundsätze der Demokratie kontrolliert werden, formalisiert.

Mit dem Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetzes (FrÄG) am 1. Juli 2011 wurde auch das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) durch Artikel 5 des FrÄG geändert. Darin wird ein erhöhtes Spracherfordernis bei Einbürgerung – Stufe B1 statt A2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen³³⁹ - normiert.

Aus der rezentesten Fassung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts³⁴⁰ :

„§ 10a³⁴¹ (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs.2 Z.2 NAG³⁴² und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs.1 sind:

1. Fälle der §§10 Abs.4 und 6, 11a Abs.2, 13, 58c sowie 59;
2. Fremde³⁴³, die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

339 Europäische Kommission, Bildung und Kultur, Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen <http://europass.cedefop.europa.eu/LanguageSelfAssessmentGrid/de> (22.07.2013).

340 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I 38/2011.

341 Art. 10a StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 38/2011.

342 § 14 NAG, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011, Integrationsvereinbarung:

§ 14. (1) Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs. 2). Sie bezweckt den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.

(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung;
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung.

(3) Die näheren Bestimmungen zu den Inhalten der Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

343 Legaldefinition von *Fremder* in § 1 Abs. 1 Fremdenengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75: „ *Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.* “

4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.

(3) Die Nachweise nach Abs.1 gelten als erbracht, wenn der Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig ist und

1. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§3 Abs.3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr.242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat oder

2. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§3 Abs.4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und

a) der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ in dem der Antragstellung vorangegangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde oder die Schulschicht am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ eine positive Leistung ausweist oder

b) der Antragsteller bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulschicht nachweist.

(4) Der Nachweis nach Abs.1 Z1 gilt als erbracht, wenn

1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder

2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach §14b Abs.2 NAG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(4a) Der Nachweis nach Abs.1 Z2 gilt als erbracht, wenn der Fremde einen Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ zumindest auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4.Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl.II Nr.134/2000, zuletzt geändert durch BGBl.II Nr.290/2008, nachweist.

(5) Der Nachweis nach Abs.1 Z2 ist, soweit dieser nicht nach Abs.3 oder 4a als erbracht gilt, durch eine von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen. Das Nähere über die Durchführung der Prüfung ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Prüfung ist schriftlich abzuhalten, wobei vom Prüfungsteilnehmer unter mehreren vorgegebenen Antworten die richtige erkannt werden muss;

2. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen;

3. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig.

(6) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die Geschichte Österreichs (Prüfungsstoffabgrenzung I) ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. *Die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich umfassen in Grundzügen den Aufbau und die Organisation der Republik Österreich und ihrer maßgeblichen Institutionen, der Grund- und Freiheitsrechte einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten und des Wahlrechts auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr.134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 571/2003;*

2. *die Grundkenntnisse über die Geschichte Österreichs haben sich am Lehrstoff des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr.134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr.571/2003, zu orientieren.*

(7) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes (Prüfungsstoffabgrenzung II) ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. In dieser Verordnung kann die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Durchführung der Prüfungen im Namen der Landesregierung ermächtigen.“

§ 10 a Abs. 1 Z.1 StbG verweist wie obig dargebracht auf § 14 Abs. 2 Z.2 NAG- der sogenannten Integrationsvereinbarung, die aus zwei Modulen besteht und den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache bezweckt. Auch hierbei wird als Nachweis der Europäische Referenzrahmen für Sprachen als maßgeblicher Indikator herangezogen.³⁴⁴

Die erforderliche positive Ablegung der Sprachprüfung kann in Form des Österreichischen Integrationsfonds-Tests (ÖIF) oder des Deutsch-Tests für Österreich (DTÖ), die nach einheitlichen Standards vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt werden, absolviert werden.³⁴⁵

Die Integrationsvereinbarung zielt darauf ab, die Deutschkenntnisse der rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen zu vertiefen, um diesen somit zu einer aktiven Partizipation am sozialen, ökonomischen und kulturellen Leben in Österreich zu verhelfen.

344 BGBl. II Nr. 449/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 205/2011 Rahmencurriculum zu Deutsch – Integrationskursen der Integrationsvereinbarung-Verordnung in BGBl. II – ausgegeben am 28. Juni 2011 – Nr. 205 unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_II_205/COO_2026_100_2_683869.pdf (22.06.2013).

345 BGBl. II Nr. 449/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 205/2011- Rahmencurriculum zu Deutsch – Integrationskursen der Integrationsvereinbarung-Verordnung in BGBl. II – ausgegeben am 28. Juni 2011 – Nr.205 unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_II_205/COO_2026_100_2_683869.pdf (22.06.2013).

Laut des zur Integrationsvereinbarungs-Verordnung ergangenen Rahmencurriculums zu den Deutsch-Integrationskursen soll insbesondere Bedacht auf die „...*Heterogenität der Lernenden in Bezug auf Herkunft, Alter und Geschlecht*...“ genommen werden, um sich in der „...*österreichischen Alltags- und Berufswelt zurechtzufinden*...“³⁴⁶

Mit Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsnovelle vom 30. Juli 2013³⁴⁷ ist der Staatsbürgerschaftserwerb nunmehr nach sechs Jahren legalem Aufenthalt möglich. Dies unter der Voraussetzung, dass der Nachweis über eine regelmäßige Erwerbstätigkeit, die Bezahlung sämtlicher Abgaben sowie die Nicht- Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Deutschkenntnisse auf dem B2-Niveau erbracht wird.

Weiters soll der Nachweis einer seit mindestens drei Jahren ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit ergänzend zu den bereits genannten Voraussetzungen zum rascheren Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verhelfen.

Laut des Staatssekretariats für Integration soll die gegenständliche Novelle einen Anreiz zu einer aktiven Integration bieten. Der/die jeweilige Antragsteller/in soll nicht nur "ausreichend", sondern "ausgezeichnet" integriert sein.³⁴⁸

Das neu geschaffene Modell zum Erwerb der Staatsbürgerschaft soll dieser wieder einen höheren Bedeutungsgehalt verleihen. Grundlegende Voraussetzungen der Unbescholtenheit, Selbsterhaltungsfähigkeit und die positive Absolvierung des Staatsbürgerschaftstests bleiben neben den nachzuweisenden Deutschkenntnissen auch bei dem neu einzuführenden Staatsbürgerschaftsmodell unerlässlich.

346 Rahmencurriculum zu Deutsch – Integrationskursen der Integrationsvereinbarung-Verordnung in BGBl. II – ausgegeben am 28. Juni 2011 – Nr.205 unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_II_205/COO_2026_100_2_683869.pdf (22.06.2013).

347 Staatsbürgerschaftsnovelle vom 30.07.2013, BGBl I Nr 54/2013 unter http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_136/BGBLA_2013_I_136.pdf (01.08.2013).

348 Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz zitiert in der www.presse.com vom 28.10.2012, "Staatsbürgerschaftsgesetz Novelle mit Drei-Stufen-Modell", (31.07.2013).

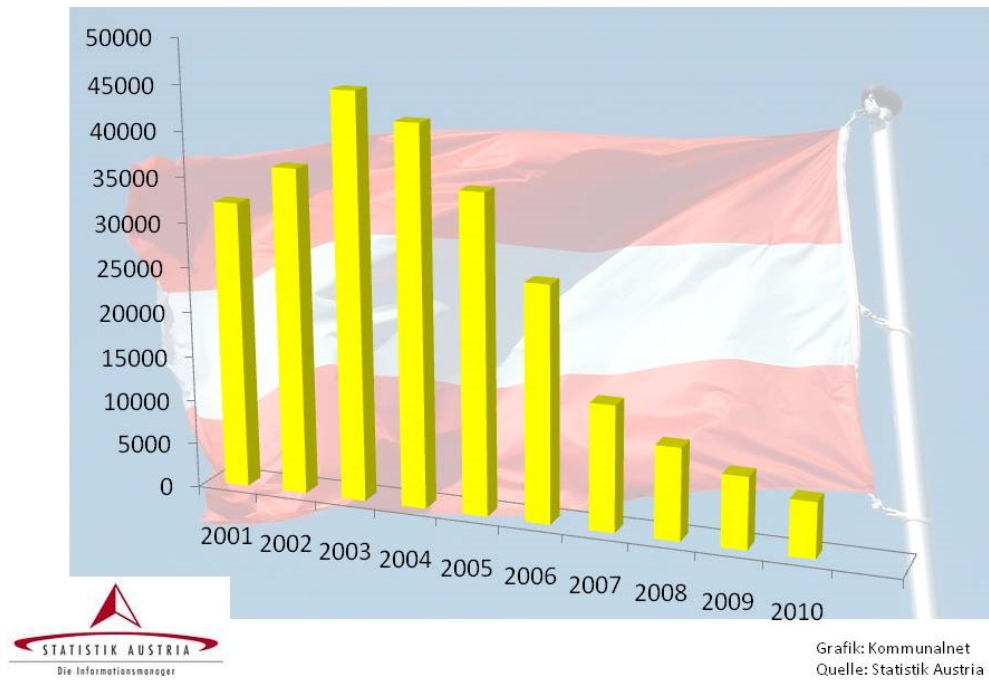
Der Integrationsexpertenrat des Innenministeriums hat im Frühjahr 2013 die sogenannte "Rot-Weiß-Rot- Fibel" präsentiert. Die im Rahmen des Handlungsbereich "Rechtsstaat und Werte" ausgearbeitete Fibel bereitet Grundwerte der österreichischen Rechtskultur adäquat auf.

Mit der Fibel will man sich von rein historisch geprägten Inhalten distanzieren und sich mehr darauf konzentrieren - neben Vermittlung ausgewählter und unabdingbarer Kerninhalte - komprimierte Information über wesentliche rechtskulturelle Werte Österreichs darzulegen.³⁴⁹ Hierbei werden vorrangig Themen wie Grund- und Menschenrechte, die Verfassungsordnung sowie soziologische und politische Themen behandelt.

349 Staatssekretariat für Integration unter www.integration.at (01.06.2013).

Abbildung 1: Zahl der Einbürgerungen in Österreich im Zeitraum 2000-2010:

Zahl der Einbürgerungen der letzten zehn Jahre



Anhand dieser Abbildung über die Einbürgerungen nach Österreich zwischen 2000 und 2010 zeichnet sich ein gewisser Rückgang ab. Ob man nunmehr die strengerer Einbürgerungserfordernisse, beziehungsweise ein erhöhtes Spracherfordernis, dafür verantwortlichen machen kann, wird sich insbesondere nach der zitierten Verschärfung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes auf das sprachliche Erfordernis von einem Niveau B1 zeigen.

b. *Spannungsfeld Bürgerrechte – Menschenrechte*

Der Status als Staatsbürger/in bietet durch die Gegenüberstellung von Rechten und Pflichten ein Feld gesetzlicher Gleichstellung – eine „*menschliche Gleichstellung, die mit der Vorstellung einer vollen Mitgliedschaft in der Gemeinschaft verbunden ist.*“³⁵⁰

Die Ausformung betreffender Mindestvoraussetzungen, um als mit allen Rechten und Pflichten ausgestattetes Mitglied im Staate teilzuhaben, ist oftmals Spiegelbild einer demokratischen Gesellschaft und äußert sich demnach in deren Auffassung vom Verhältnis Bürger, Staat, Nation.³⁵¹

Die Staatsbürgerschaft beziehungsweise die Staatsangehörigkeit legt das Verhältnis einer physischen Person zu einem bestimmten Staat fest und kreiert somit dessen rechtlichen Status als Staatsbürger/in. Das Staatsbürgerschaftsrecht umfasst alle Rechtsnormen, die eben dieses Verhältnis regeln.³⁵²

Der Staat als solcher setzt sich aus drei wesentlichen Elementen, nämlich dem Staatsvolk, dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt zusammen. Diese völkerrechtlich vorherrschende Definition³⁵³ erfasst zum einen die Staatsgewalt, die Souveränität nach außen durch eine Verfassungshoheit und zum anderen eine Souveränität einer Staatsgewalt nach innen, die auf ihrem Staatsgebiet, dem eigenen Territorium Macht ausübt.

Grundsätzlich beinhaltet die Position eines/einer jeden Staatsbürgers/in ein Bündel von Rechten und Pflichten. Primär betrifft dies die Freiheits-, Schutz- und Abwehrrechte des/der Einzelnen gegenüber dem Staat.

350 MARSHALL Thomas Humphrey, Bürgerrechte und soziale Klassen in BRUBAKER Roger, Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischem Vergleich, Junius Verlag, Hamburg, 1994, S. 45.

Vgl. THIENEL Rudolf, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht, Bd. I Historische Entwicklungen und völkerrechtliche Grundlagen, Wien, 1989.

351 Vgl. BRUBAKER Roger, Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischem Vergleich, Junius Verlag, Hamburg, 1994, S. 15.

352 Vgl. THIENEL Rudolf, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht, Bd. I Historische Entwicklungen und völkerrechtliche Grundlagen, Wien, 1989.

353 FISCHER;KÖCK: Völkerrecht, Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, hg. Linde Verlag, 6.Auflage, 2004, Wien.

Die Menschenrechte, die jedermann zustehen, entwickelten sich aus den Grundrechten, die anfänglich nur auf Staatsbürger/innen beschränkt waren.³⁵⁴

Die Unterteilung der Grundrechte in Staatsbürgerschaftsrechte und Menschenrechte folgt keinem einheitlichen Konzept³⁵⁵. Vielmehr resultiert diese Differenzierung aus der geschichtlichen Entwicklung³⁵⁶.

Knüpfen Bürgerrechte an den Status des *Bürgers* an, sind Menschenrechte angeborene, universelle³⁵⁷ und unveräußerliche Rechte, die eben gerade nicht vom Staat anerkannt und zugesichert werden müssen und somit nicht von der jeweiligen Staatsbürgerschaft abhängen. Oftmals verschwimmen bei dieser Klassifikation die Grenzen: So entwickelte sich beispielsweise die ursprünglich als Bürgerrecht deklarierte Versammlungs- und Vereinsfreiheit³⁵⁸ zum Bestandteil der Europäischen Menschenrechtskonvention³⁵⁹.

Des Weiteren fallen unter die zentralen Bürgerrechte demokratische Mitbestimmungsinstrumente wie die des Wahlrechtes, der Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Recht auf Schutzanspruch vor den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.³⁶⁰

Dem gegenüber stehen die Pflichten eines/einer jeden Staatsbürger/in; hauptsächlich betrifft dies die Absolvierung des Wehr- und Wehersatzdienst für Männer und die Treue zur Verfassung, sowie etwaig ein Geschworenenamts zu übernehmen³⁶¹.

354 ADAMOVICH K. Ludwig, FUNK Bernd-Christian, HOLZINGER Gerhart, Österreichisches Staatsrecht Bd. 1, Springer Verlag, Wien, 1997, Rz 18006.

355 Vgl. WIEDERIN Ewald, Bundesrecht und Landesrecht, Forschungen aus Staat und Recht, Springer Verlag, Wien, 1995.

356 s. Kapitel: Kultur- und entwicklungsgeschichtlicher Hintergrund.

357 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III).

358 Art. 12 StGG, RGBl. Nr. 142/1867.

359 Art. 11 EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998.

360 BACHMANN Susanne, Das Staatsbürgerschaftsrecht in Besonderes Verwaltungsrecht von Susanne Bachmann, Gerhard Baumgartner, Rudolf Feik, Karim Giese, Dietmar Jahnel, Georg Lienbacher, Springer Verlag, Wien, 2008, 7. Aufl., S. 137ff.

361 Art. 9a Abs. 3 B-VG: „Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden“, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005 vom 01.01.2006 unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40068035> (22.07.2013).

Die EMRK enthält Menschenrechte und nicht Bürgerrechte³⁶² – ergo universal geltende Rechte für jedermann. Demnach kann ein gewisser Widerspruch zwischen diesen Normierungen entstehen. Anhand der untenstehenden Frage sei nachfolgend diese Diskrepanz ein wenig näher beleuchtet.

c. *Anspruch auf Einbürgerung- Gibt es ein Menschenrecht auf Staatsangehörigkeit?*

Die jeweilige Staatsangehörigkeit bestimmt sich zunächst durch das Abstammungsprinzip (ius sanguinis) oder das Territorialitätsprinzip (ius soli).³⁶³ Wohingegen zuletzt genanntes Prinzip auf das Faktum des Geburtsorts³⁶⁴ abstellt, knüpft ersterer Grundsatz an die Tatsache der *Blutsverwandtschaft*³⁶⁵ an. Diese Form der Bestimmung der jeweiligen Staatsangehörigkeit gründet auf den Zeitpunkt der Geburt.

Das Recht und der Anspruch auf Staatsangehörigkeit ist in Artikel 15³⁶⁶ der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte normiert. Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat (Abs.1)³⁶⁷ und niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden darf, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln (Abs. 2)³⁶⁸.

Angesichts des Rechts seine Staatsangehörigkeit wechseln zu können, erhebt sich die Frage, inwieweit dies in praxi durchführbar ist. So sichert Art.15 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zwar den Anspruch auf Staatsangehörigkeit zu, jedoch bietet es keine Erläuterungen auf welche Staatsangehörigkeit diese sich bezieht. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass es bislang auch keinen völkerrechtlichen Vertrag gibt, der Staaten dazu verpflichten würde, Staatenlose in ihr Staatsgebiet als Staatsangehörige

362 Anm.: die gerade eben an den Status der Staatsangehörigkeit anknüpfen.

364 Ius soli ("Geburtsortsprinzip"): Ein Staat verleiht seine Staatsbürgerschaft ab dem Zeitpunkt der Geburt an alle jene, die auf seinem Staatsgebiet geboren werden.

365 Ius sanguinis ("Abstammungsprinzip"), knüpft an die Staatsangehörigkeit der Eltern an.

366 Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unter <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, (19.06.2013).

367 Ebenda.

368 Ebenda.

aufnehmen zu müssen.³⁶⁹ Abgefedert wird dies ein wenig durch die Konvention zur Verminderung von Staatenlosigkeit³⁷⁰, die dafür Sorge trägt, dass Staaten möglichst viel dazu beitragen, Staatenlosigkeit zu vermeiden. Weiters wird im Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen³⁷¹ im Wesentlichen festgehalten, dass staatenlose Personen keinerlei Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder Rasse erfahren dürfen³⁷².

Trotz unterschiedlicher prophylaktischer rechtlicher Maßnahmen und Grundlagen, kommt es dennoch immer wieder zu Fällen von Staatenlosigkeit. Dies hat mehrfache Ursachen. So kann allein das Aufeinandertreffen der beiden Grundsätze *ius soli* und *ius sanguinis*³⁷³ zu Staatenlosigkeit oder auch doppelter Staatsangehörigkeit führen. Staatenlosigkeit kann auch beispielsweise durch die Auflösung eines Staatsgebietes, Gebietsabtretungen, "Treueverletzungen" gegenüber einem Staat, die willkürliche Entziehung der Staatsbürgerschaft oder auch die freiwillige Aufgabe der Staatsangehörigkeit verursacht werden. Um diesem Status der Staatenlosigkeit ein Ende zu bereiten, erhebt sich die Frage, inwiefern ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht.

Bei der Einbürgerung handelt es sich um eine „*Kombination aus Willenserklärung der einzubürgernden Person und Verleihung der Staatsbürgerschaft durch einen darauf folgenden Behördenakt.*“³⁷⁴ Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Erst bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zur Einbürgerung kann sich ein Rechtsanspruch entfalten. Da ja bekanntlich in verschiedenen Staaten unterschiedlich ausgeprägten Erwerbsstatbestände der Staatsangehörigkeit bestehen, differiert auch der

369 Informationsplattform „humanrights“, Erläuterungen zu Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Informationsplattform Menschenrechte unter http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/AEMR/Text/idart_516-content.html, (19.06.2013).

370 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.08.1961 unter http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/staatenlose/staatenl-uebereinkommen_verminderung.pdf, (19.06.2013).

371 Übereinkommen zur Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28.09.1954 unter http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/staatenlose/staatenl-uebereinkommen_rechtsstellung.pdf, (20.06.2013).

372 Art. 3 Übereinkommen zur Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28.09.1954 unter http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/staatenlose/staatenl-uebereinkommen_rechtsstellung.pdf, (20.06.2013).

373 Anm.: Welches dieser Prinzipien zur Anwendung kommt, richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

374 Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, Einbürgerungen-Statistiken der MA 35 unter <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/einbuengerung/> (19.06.2013).

jeweilige Rechtsanspruch. Insbesondere maßgeblich ist in den Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention der zuweilen erleichterte Erwerbstatbestand gemäß von Artikel 8 EMRK³⁷⁵, der im Sinne des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens oftmals verkürzte Fristen für die Einbürgerung von Ehegatten vorsieht. Diesbezüglich hielt der österreichische Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung im Hinblick auf Artikel 8 EMRK und den österreichischen Einbürgerungsvoraussetzungen folgendes fest:

„Die MRK garantiert Ausländern grundsätzlich kein Recht auf Einreise, Einbürgerung und Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Zur Bestimmung des Umfangs der staatlichen Verpflichtung ist eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls erforderlich.“³⁷⁶

Abgesehen vom judiziellen Entscheidungsverfahren, das auf den Einzelfall und die gegebenen individuellen Umstände Bedacht nimmt, ist in Österreich ganz generell gemäß § 11a Abs.1 Z. 1 StbG das Erfordernis des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft von den grundsätzlich geltenden 10 Jahren³⁷⁷ beispielsweise im folgenden Fall auf 6 Jahre reduziert: So hat man einem Fremden nach rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von zumindest sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn sich dieser seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war.³⁷⁸

Auch in Anbetracht des Artikels 14 EMRK, der im Verfassungsrang das Verbot der Benachteiligung „... insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist“ normiert, erhebt sich die Frage, inwieweit die jeweiligen nationalen Einbürgerungsvoraussetzungen - im Speziellen die jeweiligen Sprachüberprüfungen - mit dieser Bestimmung vereinbar sind.

375 Art. 8 EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998.

376 VwGH vom 18.06.2009, GZ: 2008/22/0135 (GRS wie 2008/22/0044 E vom 4. November 2008 RS 2- miterledigt bzw. zur gemeinsamen Entscheidung verbunden mit GZ: 2008/22/0137 und 2008/18/0529 E vom 22. September 2011).

377 Art. 10 Abs.1 Z. 1 StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 38/2011: „Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn...

378 Ebenda.

Bislang gibt es auf völkerrechtlicher Ebene noch keine abschließende Antwort, inwieweit ein fehlender Einbürgerungsanspruch im Einklang menschenrechtlichen Grundnormen besonders mit Artikel 15 EMRK steht.

2. Vom Bürger zum Unionsbürger – die Staatsbürgerschaft im Wandel

Der allein auf das innerstaatliche Geschehen gerichtete Fokus wird im Folgenden nunmehr auf das Nebeneinanderbestehen von nationaler und supranationaler Legistik ein wenig näher beschrieben werden.

Die Koexistenz von nationaler und supranationaler Bürgerschaft³⁷⁹ fordert das konventionelle Verständnis von Bürgerschaft heraus und verlangt nach einer neuen Definition. Mit Errichtung transnationaler Organisationen, internationaler Institutionen, sowie supranationaler Einrichtungen wie der Europäischen Union im 20. Jahrhundert verlagerte sich ein Teil der Souveränität der einzelnen Nationalstaaten auf genannte Gebilde.³⁸⁰

Durch Faktoren, wie der technologisch bedingten, stetig wachsenden Mobilisation und dementsprechend ansteigender Migration, vollzog sich ein Wandel vom regional und örtlich beschränkten Verständnis von einem Nationalstaat hin zu einer globalen Gemeinschaft.

a. Die Entwicklung der Unionsbürgerschaft

Entsprungen aus einer Wirtschaftsgemeinschaft wandelt sich das Bewusstsein, dass der Mensch mehr wert ist als ein reiner Wirtschaftsfaktor³⁸¹ und demnach auch soziale Aspekte von Belang sind.

379 Vgl. WOBBE, Theresa, Die Koexistenz nationaler und supranationaler Bürgerschaft, Neue Formen politischer Inkorporation in MACKERT Jürgen, MÜLLER Hans-Peter (Hrsg.), *Moderne (Staats-)Bürgerschaft*, Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies, Wiesbaden, VS-Verlag, 2007, S. 235–259.

380 Vgl. SOYSAL, Yasemin, Staatsbürgerschaft und Identität, in Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Körber Stiftung, 2011, S. 144f.

381 Vgl. ENDE Monika, Der Individualrechtsschutz der Unionsbürgerschaft, Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Elemente des gemeineuropäischen ordre public, Shaker Verlag, Aachen, 1997, S. 10.

Mit dem Wachstum des Kompetenzbereiches der Europäischen Union wuchs auch der unmittelbare Einfluss der europäischen Gesetzgebung auf ihre Bürger. Das daraus resultierende Bedürfnis nach einem rechtlichen Rahmen auch auf Ebene der Europäischen Union führte zu Herausbildung der Unionsbürgerschaft. Die Unionsbürgerschaft fußt auf gänzlich unterschiedlichen Faktoren im Vergleich mit dem Recht der Staatsangehörigkeit der Nationalstaaten. Sie „*enthebelt*“ quasi die Grundkonzeption der Nation, die im Staatsbürgerschaftsrecht ihre rechtliche Verwirklichung findet.³⁸²

Auch unterscheidet sich das herkömmliche und bekannte Verhältnis einer Bürgerschaft zwischen Staat und Bürger vollkommen mit der Beziehung EU-Bürger und Europäischer Union. Eine Bürgerschaft auf europäischer Ebene basiert nicht auf identitätsstiftenden Charakteristika wie eines konkreten gemeinsamen Territoriums, einer regional geprägten gemeinsamen Geschichte und Kultur und auch nicht auf einer einheitlichen Sprache.

Die Europäische Union gründet auf einem kollektiven Bekenntnis zu einer politischen Gemeinschaft, die auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit beruht.³⁸³

382 s. Kapitel: Volk, Nation und Sprache.

383 Europäische Kommission, Prinzip der Rechtsstaatlichkeit – EU unter http://europa.eu/about-eu/basic-information/decision-making/treaties/index_de.htm (22.06.2013).

b. *Die rechtliche Dimension der Unionsbürgerschaft*

Das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, verankert in der Präambel³⁸⁴ des Vertrages über die Europäische Union³⁸⁵, dient als Grundlage und Ausgangsposition für die rechtliche Gleichheit aller Mitgliedsstaaten in der EU und somit der Gleichheit der Unionsbürger. Ausgehend von diesen Prinzipien, erhebt sich die Frage, was einen Unionsbürger auszeichnet und wie man die Unionsbürgerschaft erwirbt. Folgende Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Vertrags über die Europäische Union (EUV) definieren die Unionsbürgerschaft:

„Unionsbürger ist nach Artikel 9 EUV und Artikel 20 AEUV, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Letztere definiert sich aus der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften dieses Staates. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt diese aber nicht und besteht aus einer Gesamtheit von Rechten und Pflichten, die zu den Rechten und Pflichten hinzukommen, die sich aus der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates ergeben.“³⁸⁶

Ergo ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt die jeweilige nationale Staatsbürgerschaft. Zu diesem nationalen Status erhält man nunmehr sozusagen „*automatisch*“ – es bedarf keiner eigenen Verleihung – ergänzend die Unionsbürgerschaft. Sie dient als normative Fassung, um

384 CIG 14/07, BGBl. III Nr. 132/2009 Reformvertrag (Vertrag von Lissabon) in <http://www.ris.bka.gv.at> (22.06.2013):
Artikel 1a:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“.

385 Vgl. ENDE Monika, Der Individualrechtsschutz des Unionsbürgers, Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Elemente des gemeineuropäischen ordre public, Shaker Verlag, Aachen, 1997, S. 11.

386 GENTA Claire in Definition der Unionsbürgerschaft unter http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.2.pdf (22.06.2013).

die Rechte und Pflichten als Unionsbürger/in festzulegen, eine Identifikation mit der EU zu festigen und um die Interessen der Mitgliedsstaaten zu stärken.³⁸⁷

Bei genauerer Betrachtung lassen sich unmittelbar aus obzitierten Artikel zur Unionsbürgerschaft keine sich direkt für den Adressatenkreis ergebende Pflichten ausmachen. Vielmehr enthalten diese Rechte, wie zum Beispiel sich ganz im Sinne der Personenfreiheit, als Unionsbürger/in frei bewegen und aufhalten zu können.

Des Weiteren hat man als Unionsbürger/in das Recht am demokratischen Prozess durch das aktive und passive Wahlrecht³⁸⁸ zum Europäischen Parlament mitzuwirken. Überdies gewährleistet ist die Ausübung des Wahlrechts bei Kommunalwahlen in jenem Mitgliedsstaat, indem man seinen Wohnsitz hat.³⁸⁹ Ferner bestehen weitere substanzielle Rechte, wie jene Bestimmung, dass man als Unionsbürger/in in einem Drittland, in dem der eigene Mitgliedsstaat keine Vertretungsbehörden aufweisen kann, unter gleichen Bedingungen Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines anderen Mitgliedsstaat erhält.³⁹⁰

Neben Petitionsrechten an das Europäische Parlament und das Recht, Missstände beim Bürgerbeauftragten³⁹¹ aufzeigen zu können, möchte ich insbesondere die sprachlichen Rechte jedes Unionsbürgers hervorheben:

c. *Braucht Unionsbürgerschaft eine einheitliche Sprache*

387 Vgl. GENTA Claire in Definition der Unionsbürgerschaft, unter http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.2.pdf (22.06.2013).

388 RICHTLINIE 94/80/EG DES RATES vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 38) zuletzt idF Richtlinie 2006/106/EG des Rates vom 20. November 2006 L 363 409 20.12.2006 in <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1994/L/01994L0080-20070101-de.pdf> (22.06.2013).

389 Ebenda.

390 Europäische Kommission, Konsularischer Schutz für Unionsbürger/innen unter http://ec.europa.eu/justice/citizen/consular-protection/index_de.htm (12.06.2013).

391 Artikel 24 Abs. 1 AEUV

„Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11 des Vertrags über die Europäische Union gelten, einschließlich der Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative ergreifen, kommen müssen, werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festgelegt“ in http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Vertragsartikel/Pdf/Art_24Abs_1_AEUV.pdf (22.07.2013).

Wie erörtert, dient Sprache³⁹² als grundlegendes Medium zur Kommunikation und Förderung der Integration und ist der Anknüpfungspunkt an einer Gemeinschaft wahrhaft teilzuhaben. Dieser Faktor fällt nun im Fall der in Vielfalt geeinten Unionsbürgerschaft weg. Wenn nun aber Sprache das verbindende Element der in Einheitlichkeit vorherrschenden Nationsbürgerschaft darstellt, ist dies hier zu verneinen. Gerade in der Europäischen Union wird dem Erhalt, Bestand und einer aktiven Verwendung aller nationalen Sprachen seiner Mitgliedsstaaten großer Stellenwert zugemessen.

Eine einheitliche Sprache wird als allüberbrückender Faktor innerhalb einer Europäischen Union, in der 24 Amtssprachen³⁹³ gleichermaßen ihre Berechtigung genießen, quasi obsolet.

Wenn es nicht die Sprache ist, welcher Bestandteil hält dann das Vehikel einer Unionsbürgerschaft zusammen?

Neben identitätsstiftenden Merkmalen³⁹⁴ soll hier nur der sprachliche Aspekt beleuchtet werden, demgemäß stellt sich die Frage, ob es in der Europäischen Union einer lingua franca bedarf beziehungsweise welche Bedeutung die Sprache für die Unionsbürgerschaft hat.

Zwar existieren innerhalb der Europäischen Union Lösungen, um die allein technische Problematik der Übersetzung durch Einrichtungen wie die Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Union bewerkstelligen zu können;³⁹⁵ jedoch geht dabei, um eine richtige und klare Kommunikation zu gewährleisten, zuweilen das mit der Sprache vermittelte Gedanken- und Werteflecht unter.

392 s. Kapitel: Sprache und Recht.

393 VERORDNUNG Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385 zuletzt idF Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 L 363 I
20.12.2006 in <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1958R0001:20070101:DE:PDF> (22.07.2013)
„Artikel 1
*Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind
Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch,
Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch,
Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch,
Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.*“

394 Auf die insbesondere im Exkurs: Identität durch Sprache eingegangen wird.

395 s. Kapitel: Sprache und Bürgerschaft - Juristische Translationszentrale in der Europäischen Union.

Die Geltung und parallele Anwendung der 24 offiziellen Amtssprachen der EU sind Symbole für eine „...reziproke Anerkennung der Integrität und des gleichen Wertes der verschiedenen nationalen Kulturen“³⁹⁶; sie sind auch Ausdruck einer Identifikation, jedoch einer Europäischen.

Artikel 24 Absatz 4 AEUV beinhaltet „... das Recht, sich schriftlich in einer der Sprachen der Mitgliedstaaten an jedes Organ und an jede Einrichtung der Gemeinschaft zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten...“

b. Exkurs: „Lingua Franca“ der internationalen Gemeinschaft

Grundsätzlich fehlt auch auf dem Rechtsgebiet des Völkerrechts eine einheitliche Terminologie; im Vergleich mit anderen Rechtsgebieten, wie insbesondere dem Verwaltungsrecht und Privatrecht, weist es hingegen eine graduelle Entwicklung in Richtung eigener Rechtssprache auf. Es liegt auch in der Natur des Rechtsgebietes möglichste Transparenz, Klarheit und Neutralität in die verwendete Rechtsterminologie zu bringen. Als durchaus positiver Ansatz seien hier noch die Ausgestaltung einiger völkerrechtlicher Texte und deren Handhabung erwähnt, die sich frei von nationalen Konnotationen der englischen Sprache bedienen ohne dabei auf behaftete Rechtsbegriffe zurückzugreifen. Innerhalb der Vereinten Nationen ist das Englische inklusive des Spanischen zur „lingua franca“ mutiert, das als verbindendes, kommunikatives Element zwischen den Kontinenten agiert.³⁹⁷ Somit hat das Englische auf dem Gebiet des Völkerrechts wohl seit langem das anno 1625 in der vorherrschenden lingua franca – dem Lateinischen - von Hugo Grotius konzipierte „de iure belli ac pacis“ abgelöst-dieses Grundlagenwerk war aufgrund seiner lateinischen Fassung der gesamten ‚scientific community‘ zugänglich.³⁹⁸ Diesen Zugang zur Wissenschaft oder zur Kommunikation überhaupt ist kein Phänomen der aktuell vorherrschenden „Globalisation“; er ist ein grundlegendes Bedürfnis, das vor allem in Europa schon sehr lange Zeit besteht.

396 HABERMAS in SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007, S. 45.

397 FLEINER, Thomas, Die Sprachenfreiheit, Seite 4 in <http://www.thomasfleiner.ch/files/categories/Intensivkurs/Sprachenfreiheitok.pdf> (22.06.2013).

398 KELLER, Helen, Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ZaöRV 67 (2007), 623-638.

Obgleich heutzutage unsere Welt sich immer mehr verflechten mag, der Bedarf etwas universell verständlich zu gestalten, bestand schon zuvor und wird fortbestehen.

Wovon man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen."³⁹⁹

Im Sinne der Wittgenstein'schen logischen Abhandlung über die Sprache kann man die aufgezeigte Problematik wohl kaum lesen. Geht es doch um den tiefgehegten Wunsch sich auszudrücken, man hat etwas zu sagen. Man will etwas sagen. Doch fehlen einem schlichtweg oft die Worte. Um dieses Manko zu überbrücken, erscheint nun die Einführung einer globalen lingua franca als Lösung aller Sprachbarrieren. Auf den ersten Blick vermag das das Englische in der Funktion als allgemeingültige „*Verkehrssprache*“⁴⁰⁰ schon längst in realiter zu erfüllen, doch erlangt angesichts der weltweit am häufigsten gesprochenen Sprache die englische Sprache, die hinter Mandarin⁴⁰¹ gereiht ist, keine Vorherrschaft. Und doch hat sie einigen der historisch betrachteten lingue franche den Rang abgelaufen. Dies hat mehrfache Ursachen.

Zum einen ist das Englische, im Gegensatz zum Beispiel zu Latein, einer wissenschaftlichen Kunstsprache, eine lebendige Sprache, die zum zweiten um einiges funktionaler erscheint. Die vor allem im naturwissenschaftlichen, technischen wie wirtschaftlichen Bereich überwiegende Verwendung des Englischen hat die Dominanz des Lateinischen schon lange überragt.

Auch die einstige Weltsprache Französisch sah sich mit dem Englischen konfrontiert. Vor allem seit dem im Jahre 1919 abgeschlossenen Vertrag von Versailles auch in Englischer Fassung, tat sich diese hervor. Somit trat sie auch in Welt der Politik und der Diplomatie ein. Wobei im Bereich der Diplomatie nach wie vor die Kenntnis des Französischen historisch bedingt unerlässlich ist.

399 WITTGENSTEIN, Karl Ludwig 7, S. 156 (Tractatus logico-philosophicus 1921) In: Schriften 1. Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 1960.

400 DOMASCHNEW, Anatoli, Sociolinguistica, Englisch als die einzige Verkehrssprache des zukünftigen Europa? Eine Stellungnahme aus osteuropäischer Sicht, hg. Von Ammon, Ulrich; Mattheier, Klaus J.; Nelde, Peter H.; Gesellschaft für Angewandte Linguistik (GAL); Forschungszentrum für Mehrsprachigkeit(FFM); and Association Internationale de Sociologie; Berlin, New York (Walter de Gruyter), 2009, S. 26-43.

401 Anm.: Laut des Summer Institute für Linguistik (SIL) Ethnologue Survey (1999) liegt Chinesisch mit 937132000 vor Spanisch mit 332 Mio. und an dritter Stelle Englisch mit 322 Mio. an Muttersprachlern.

Ziel einer ‚Weltsprache‘ wäre es doch, diese für alle frei von Wertungen, Konventionen und Konnotationen zugänglich zu machen. Erhebe man nun hypothetischer Weise das Englische zur universal geltenden lingua franca, stellt sich die Frage, welchen Vorteil dann Personen mit englischer Muttersprache genießen würden. Ergäbe diese Überlegenheit nicht im Sinne einer Ausgewogenheit ein massives Ungleichgewicht? Dem gegenüber könnte so mancher entgegenhalten, das Englische als Verkehrssprache habe ohnehin mit dem angloamerikanischen „echten“ Englisch wenig gemein, spricht doch laut einer Studie⁴⁰² bereits nur noch jeder Vierte Englisch als „native speaker“. Dies führt zweifelsohne zu einer Veränderung des ursprünglich national behafteten Englisch zu einer weltweit fungierenden Symbolsprache, die internationale Kommunikation ermöglicht.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob nicht eine Sprache, die niemandes Muttersprache ist, als internationales, sprachliches Medium gelten könnte. Welche Sprache bietet nun die geeignete Brücke? Weshalb also nicht Latein revitalisieren? Oder die Kunstsprache Esperanto? Die Einführung dieser artifiziellen Sprache, gedankliches Produkt aus dem Jahre 1887 von Ludoviko Zamenhof, war vielmalig Gegenstand vorliegender Diskussion, deren Etablierung letztendlich doch scheiterte.⁴⁰³

Aus rechtlicher Perspektive muss im Hinblick auf die juristische Tätigkeit der Auslegung die Idee der Einführung einer Kunstsprache allein schon deshalb misslingen; da bei der Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen eine Interpretation von Nöten ist und diese mittels Zurückgreifen auf ein sprachliches Erbe funktioniert. Dies wäre im Falle von Esperanto einfach nicht vorhanden und würde dazu führen, dass man sich wiederum auf bereits etablierte Sprachen stützen würde.⁴⁰⁴

Auch könnte man das etwas allgemeinere Argument dagegenhalten, dass jemand bei Einführung von beispielsweise dem Esperanto mit romanisch-sprachigen Wurzeln wiederum bevorteilt wäre und somit die Grundidee eines wertfreien Zugangs zur einer globalen

402 CRYSTAL, D. (2003). English as a global Language, Second Edition, Cambridge: Cambridge University Press; in SEIDLHOFER, Barbara Key Concepts in ELT, English as a lingua franca; ELT Journal volume 59/4, October 2005;doi:10.1093/elt/ccio64.

403 Vgl. LOEHR Kerstin, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union, Eine empirische und theoretische Analyse aus sprachwissenschaftlicher Perspektive, Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1998, S.100.

404 Ebenda.

Kommunikation auch bei einer artifiziellen Sprache wie Esperanto im Grunde genommen, verfehlt wären.

Wie realistisch umsetzbar beziehungsweise wie utopisch diese Gedankenvorstöße wären, zeigt sich wohl angesichts dessen, dass es für viele Menschen eine undurchführbare Herausforderung wäre, neben der Muttersprache und durch das Internet quasi gezwungenermaßen die englische Sprache noch eine weitere Sprache erlernen zu müssen.

Somit erscheint es naheliegender, nicht zuletzt aus Praktikabilitätsgründen, dem Englischen als lingua franca einer „*der internationalen Gemeinschaft*“ zu eigen werdende Sprache, einen größeren Stellenwert einzuräumen. Das Englische fungiert gemeinhin als quasi kleinster gemeinsamer Nenner und seine sich damit rechtfertigende Vormachtstellung stellt sich fortlaufend im tagtäglichen Weltgeschehen unter Beweis.

In Anbetracht größtmöglicher Mobilisierung ist es schlichtweg berufsbedingt von Nöten, einer Sprache mächtig zu sein, die von einer Vielzahl der Weltbevölkerung verstanden wird.

Selbst innerhalb der Vereinten Nationen hat sich, vorbehaltlich ihrer sechs vorherrschenden Amtssprachen⁴⁰⁵, ein multikulturell geprägtes Englisch herauskristallisiert.

In der Europäischen Union hat sich sogar ein eigener Wortschatz entwickelt. Unter der Bezeichnung „Eurojargon“ wurde ein eigener Sprachführer veröffentlicht⁴⁰⁶, der Aufklärung über die von Bediensteten der EU-Institutionen und Journalisten verwendete Ausdrücke geben soll.

Ungeachtet der Handhabe der jeweiligen Arbeitssprache in Institutionen wie der Europäischen Union oder auch den Vereinten Nationen, gibt es ganz allgemein noch andere Theorien und Ansätze bei der in praxi angewendeten multilingualen Tatsachen.

Das Phänomen einer unter Umständen doch beschränkteren Kommunikationsfähigkeit der vor allem im Ausland tätigen Arbeitnehmer/innen, die in ihrem beruflichen Alltag nicht in ihrer

405 www.un.org (22.06.2013).

406 Europäische Kommission, Sprachführer „Eurojargon“ unter http://europa.eu/abc/eurojargon/index_de.htm (20.06.2013).

Muttersprache agieren können, halten Norbert Dittmar und Wolfgang Klein⁴⁰⁷ mit ihren Ausführungen zum sogenannten ‚Pidgin‘ folgendermaßen fest:

*„...unter 'Pidgin' wird gemeinhin eine sprachliche Varietät verstanden, die erstens im Vergleich zur standardisierten Bezugssprache starke grammatische Vereinfachungen sowie ein beschränktes Lexikon aufweist und zweitens in ihren kommunikativen Funktionen begrenzt ist. Die sozialen Merkmale des Pidgins nämlich, dass es erstens nur von Erwachsenen gesprochen wird, zweitens für keinen Sprecher die Muttersprache darstellt, drittens verschiedenen ethnischen oder nationalen Gruppen in multilingualen Situationen als Kommunikationsmittel dient und viertens in der Regel nicht geschrieben wird, legen nahe, es als Resultat eines Akkulturationsprozesses von sprachlichen Varietäten zu unterscheiden, die Ergebnisse eines Sozialisationsprozesses sind.“*⁴⁰⁸

Anhand dieser Definition zeichnet sich wiederum ab, inwieweit sich eine ‚Internationale Gemeinschaft‘ wohl schon längst ‚ihre‘ lingua franca konstruiert hat - denn das Englische ist zwar oft der gemeinsame Ansatzpunkt, gestaltet sich aber je nach Konstellation der jeweiligen Art der Benützung bis zu einem gewissen Punkt andersartig aus.

Rainer Forst konstatierte in diesem Zusammenhang ausgehend vom Ansatz der linguistischen Identitätsfindung folgendes: *„...Identität meint letztlich, sich in einem Horizont zu bewegen, indem soziokulturelle Beziehungsgeflechte, durch eine welterschließende Sprache vermittelt sind, in der sich subjektive, kollektive und ethische Identität zu einer Ganzheit formen.“*⁴⁰⁹

407 DITTMAR Norbert, KLEIN Wolfgang, Untersuchungen zum Pidgin-Deutsch spanischer und italienischer Arbeiter in der Bundesrepublik: Ein Arbeitsbericht in WIERLACHER A. (Hrsg.), Jahrbuch Deutsch als Fremdsprache, Nr.1, Heidelberg, Groos Verlag, 1975, S.170-194 zitiert in WEBER Ursula, Sprache und Gesellschaft, Zusammenfassung einer Vorlesung, Hannover, 2001, S. 20 unter http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/BF/Lehre/WiSe0809/VL/8_sprache_und_gesellschaft.pdf (22.06.2013).

408 DITTMAR Norbert, KLEIN Wolfgang, Untersuchungen zum Pidgin-Deutsch spanischer und italienischer Arbeiter in der Bundesrepublik: Ein Arbeitsbericht in WIERLACHER A. (Hrsg.), Jahrbuch Deutsch als Fremdsprache, Nr.1, Heidelberg, Groos Verlag, 1975, S.170-194 zitiert in WEBER Ursula, Sprache und Gesellschaft, Zusammenfassung einer Vorlesung, Hannover, 2001, S. 20 unter http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/BF/Lehre/WiSe0809/VL/8_sprache_und_gesellschaft.pdf, (22.01.2013).

409 FORST Rainer zitiert in BIENFAIT Agathe, Im Gehäuse der Zugehörigkeit, Eine kritische Bestandsaufnahme des Mainstreams-Multikulturalismus, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 1996, S. 32.

Somit wären wir wieder beim identitätsbildenden Charakter einer Sprache - im Falle einer lingua franca- eines welterschließenden Charakters. Um wieder auf die konkrete Sprachensituation innerhalb der Europäischen Union zurückzukommen, ist im Folgenden die Sprachenpolitik der EU aufzuzeigen.

e. Sprachenpolitik der Europäischen Union

Innerhalb der Europäischen Union herrscht seit Anbeginn ihrer Existenz eine einzigartige Sprachenpolitik⁴¹⁰ vor. Sah sich diese doch seit ihren Anfängen mit dem Konzept der jeweiligen Nationalsprachen konfrontiert. Wie mehrfach erläutert, geht mit dem Gebrauch einer Sprache auch deren verhafteter Kulturkreis einher und wird somit zu einer vielschichtigen Materie, die einen sensiblen Umgang verlangt. Dies stellte die Europäische Union vor die Herausforderung, allen ihren Mitgliedsstaaten und deren zugehöriger Sprachräume gerecht zu werden und veranlasst sie zu einer äußerst bedachten sprachlichen Gesetzgebung.

Die Wurzel der Vielsprachenpolitik der europäischen Union liegt in der ersten Verordnung vom 15. April 1958⁴¹¹ seitens des Rats, der damit von Anfang an für die EWG einen egalitären Weg einschlug. Man wollte vermeiden, irgendeine Nation durch ihre Sprache besonders hervorzuheben. Dies wäre mit dem damaligen politischen Willen, der Ratio einer gemeinsamen europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in Kontraposition gestanden.

Durch den Anspruch der Europäischen Union sich immer mehr in eine Gemeinschaft mit kulturellem und sozialem Zusammenhalt zu wandeln und der sich selbstverständlich ganz anders zeichnenden politischen Lage, stellt sich nun die Frage, welcher sprachpolitischen Zielsetzung man nun zu folgen hat. Kann man den Weg der Gleichberechtigung aller in der EU vertretenen, authentischen Amtssprachen weiterverfolgen? Welchen Ansatz verfolgt man und mit welchem Fokus?

410 Vgl. LOEHR Kerstin, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union, Eine empirische und theoretische Analyse aus sprachwissenschaftlicher Perspektive, Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1998, S. 53.

411 http://ec.europa.eu/education/languages/archive/doc/multishort_de.pdf (22.07.2013).

Angefangen mit der Publikation der zwei Weißbücher der Jahre 1993⁴¹² und 1995⁴¹³ der die Handhabe europäischer Sprachenpolitik neue Maßstäbe verlieh, bis hin zur Initiative des „Jahres der Sprachen“ 2001, war die Zielsetzung der Kommission im Wesentlichen jene, den Spracherwerb der EU-Bürger zu fördern.

Die Forderung nebst der Muttersprache zwei weitere europäische Sprachen zu beherrschen sowie eine Angleichung der sprachlichen Schulbildung mit dem entsprechenden Bedarf im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor zu schaffen und einer Ausgrenzung entgegenzuwirken, sind nur einige Auszüge einer Politik, die oftmals in ihrer Realität auch an ihre Grenzen stößt.

Zentraler Eckpunkt der europäischen Sprachpolitik ist insbesondere die Förderung der Mehrsprachigkeit als wesentlicher Bestandteil zur Weiterentwicklung europäischer Wettbewerbsfähigkeit⁴¹⁴.

In Artikel 1 und 2 EUV⁴¹⁵ werden unter anderem die Werte einer gemeinsamen, europäischen Gesellschaft wie Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern festgehalten. Diese rechtlichen Grundlagen werden durch Artikel 6⁴¹⁶ und 165⁴¹⁷ AEUV ergänzt, die insbesondere die Förderung und Entwicklung des Fremdsprachenerwerbs beinhalten.

Grundlegende Zielsetzung der europäischen Sprachenpolitik ist die Fremdsprachenkompetenz seiner Unionsbürger/innen zu fördern. So sollen ganz im Sinne der Personenfreizügigkeit die „Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten“⁴¹⁸ erhöht werden.

412 White Paper on Growth, Competitiveness, Employment: The Challenges and Ways Forward into the 21st Century, COM (93) 700, December 1993 in http://europa.eu/documentation/official-docs/white-papers/index_en.htm, (22.07.2013).

413 White Paper on Education and Training-Teaching and Learning-Towards the Learning Society COM (95) 590, November 1995 in http://europa.eu/documentation/official-docs/white-papers/index_en.htm (22.07.2013).

414 Europäisches Parlament, Sprachenpolitik der Europäischen Union unter http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_4.17.3.pdf (18.06.2013).

415 Art. 1 und 2 EUV unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0047:020:de:PDF> (18.07.2013).

416 Art. 6 AEUV unter http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Vertragsartikel/Pdf/Art_6_AEUV.pdf (18.07.2013).

417 Art. 165 AEUV unter http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Vertragsartikel/Pdf/Art_165u166_AEUV.pdf (18.07.2013).

418 Sprachenpolitik der EU unter http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_4.17.3.pdf, (18.03.2013).

Ausdrücklich verankert wird die Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen in Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,⁴¹⁹ der seit dem Vertrag von Lissabon Rechtsverbindlichkeit zukommt. Gemeinsam mit deren Artikel 21⁴²⁰, indem jegliche Diskriminierung aufgrund von Sprache (u.a.) verboten wird, wird hier auch dem Grundprinzip einer „in Vielfalt geeinten“ Sprachenpolitik der Europäischen Union explizit Ausdruck verliehen

Im Rahmen der Strategie 2020⁴²¹ für das Wachstum der Europäischen Union wird besonderes Augenmerk auf die Förderung der Bildungspolitik in Europa gelegt. So ist prioritäre Intention des europäischen Bildungs- und Ausbildungsprogrammes die Beherrschung von Fremdsprachen, um von der „Trumpfkarte“⁴²² der Mehrsprachigkeit in Europa auch bestmöglich profitieren zu können.

Die Europäische Union hat Mittel und Wege gefunden, dem Problem etwaiger Differenzen in den Übersetzungen ihrer normativen Texte vorzubeugen. Um dem Anspruch einer wahrhaft einheitlichen Gesetzgebung gerecht zu werden, bedarf es eines gewissenhaften Systems um stufenweise für möglichst perfekte Translationen zu sorgen.

Wie obig erörtert, birgt eine –wenn auch durchaus solide durchgeführte – Übersetzung oftmals die Gefahr, einen gänzlich anderen Bedeutungsgehalt zu übermitteln. Durch die teilweise unmittelbare Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union ist es als Rechtsunterwerfener und Normadressat unabdingbar, Recht zu verstehen um sich gesetzeskonform verhalten zu können. Aufgrund der Gleichwertigkeit aller nunmehr 24 Amtssprachen⁴²³ in der Europäischen Union musste ein Mechanismus gefunden werden, um jegliche Missverständnisse kommunikativer Natur von Anfang an zu beseitigen.

Die Europäische Kommission verwirklicht diesen Ansatz mit Hilfe der Generaldirektion „DGT“ („Directorate-General for Translation“). Die GD Übersetzung ist ein interner

419 Art. 22 der Charta der Grundrechte der EU unter <http://eurlex.europa.eu/de/treaties/dat/32007X1214/htm/C2007303DE.01000101.htm>, (19.07.2013).

420 Art.21 der Charta der Grundrechte der EU unter <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/32007X1214/htm/C2007303DE.01000101.htm>, (19.07.2013).

421 Europäische Union, Beschäftigung und Sozialpolitik, Strategie 2020 für das Wachstum in der Europäischen Union unter http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/eu2020/em0028_de.htm, (19.06.2013).

422 Sprachenpolitik der EU unter http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_4.17.3.pdf, (19.06.2013).

423 Anm.: Mit dem Beitritt Kroatiens zur EU mit 01.07.2013 sind es nunmehr 24 Amtssprachen.

Sprachendienst und dient ausschließlich schriftlichen Übersetzungen.⁴²⁴ Das Angebot der GD Übersetzung reicht von der IATE-Datenbank (Inter-Active Terminology for Europe), die von den verschiedenen EU-Institutionen benützt wird und 8,1 Millionen Begriffe, rund 600 000 Abkürzungen und 200 000 Wendungen in den 24 EU-Amtssprachen, in Latein und in einigen anderen Sprachen enthält⁴²⁵; über den mehrsprachigen Übersetzungsspeicher⁴²⁶ zum EU-Recht, der etwa 1 Million Sätze und deren Übersetzungen beinhaltet, bis hin zu EUR-Lex⁴²⁷, eine Sammlung aller derzeit gültigen EU-Rechtsvorschriften in allen Amtssprachen der Union.

Besonderes Augenmerk liegt hinsichtlich akkurater Übersetzungen, auf dem seit 1952 fungierenden Gerichtshof der Europäischen Union⁴²⁸, der in jeder der 24 Amtssprachen der EU Verfahren führt, Recht spricht und dies dann in allen Mitgliedstaaten bekannt macht. Durch das Aufeinandertreffen der spezifischen Rechtssysteme bedarf es hierbei einer besonders akkuraten Translation.

Durch diese grundlegende und intensive Zusammenarbeit der Übersetzer/innen, die abgesehen von exzellenten Sprachkenntnissen auch spezifisches Fachwissen und -vokabular aufweisen müssen, ist eine fundierte Translation gewährleistet. Es liegt in der Natur der Sache, dass hierbei keine vollkommen äquivalente Übersetzung erzielt werden kann, dennoch bietet die kooperative Arbeitsweise von Linguisten und Juristen sukzessive eine adäquate Lösung.

Nichtsdestotrotz darf eine gewisse Sonderposition der englischen und französischen Sprache nicht unerwähnt bleiben; stellen vor allem diese beiden Sprachen diejenigen dar, die bei Vertragsverhandlungen, Sitzungen und Gesetzesvorbereitungen zumeist verwendet werden.

424 Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union unter http://ec.europa.eu/dgs/translation/index_de.htm, (22.07.2013).

425 IATE, Interaktive Terminologie Datenbank der <http://iate.europa.eu/iatediff/SearchByQueryLoad.do?method=load>, (22.07.2013).

426 Europäische Kommission, IPSC, Joint Research Center, Institute for the Protection and Security of the Citizens unter <http://langtech.jrc.it/DGT-TM.html> (22.07.2013).

427 Sammlung aller derzeit gültigen EU-Rechtsvorschriften in allen Amtssprachen unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, (22.07.2013).

428 Gerichtshof der Europäischen Union und dessen Sprachenregelung unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_6999/, (22.06.2013).

Dementsprechend wird meist ausgehend vom Englischen oder auch Französischem, die Übersetzungen in die restlichen 22 Amtssprachen der Europäischen Union getätigt.⁴²⁹

Laut der aus 2006 stammenden Eurobarometer Umfrage zum Thema: „Die Europäer und ihre Sprachen“ gaben dort 56 % der Europäer an, zwei Sprachen zu sprechen und 28 % meinten des Weiteren, sie würden drei Sprachen beherrschen.⁴³⁰ Diese Sprachkompetenzen differieren jedoch immens von Land zu Land: in Luxemburg beherrschen beispielsweise 92 % zwei Sprachen, wohingegen die Beherrschung einer Fremdsprache in Irland bei 13 %, in Italien bei 16 % und in der Türkei bei 5 % liegt.

„Wer fremde Sprachen nicht kennt, weiß nichts von seiner eigenen.“⁴³¹

Mehrsprachigkeit erweitert zweifelsohne den Horizont. So weit, dass man sich selbst und seine eigene Ausdrucksform wieder besser erkennen kann. Welche Dimension und Bewegungsfreiheit im Denken die Beherrschung der einen oder anderen Sprache bedeutet, wird einem erst bewusst, wenn man Beschränkungen in seiner Ausdrucksfähigkeit empfindet.

Studien, wie jene, die beispielsweise von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurde,⁴³² belegen nachweislich inwieweit das Gehirn⁴³³ mehrfach Querverbindungen zu verschiedentlichen Sachverhalten herleiten kann, wenn man mehrsprachig aufgewachsen ist. Dass somit Mehrsprachigkeit kreatives Potential fördert, zwischenmenschliche Kommunikation begünstigt und dadurch zu Konfliktlösungen beiträgt, ist unumstößlich.

Auf der sprachlichen Ebene, wo alle ihre Mitglieder ihre Sprache gleichermaßen leben können, übernimmt die Europäische Union somit eine Vorreiterrolle. Zugegebenermaßen erfordert die Sprachenpolitik der Europäischen Union einen gewissen Aufwand, doch findet

429 BRASELMANN Petra, Gleiches Recht für alle-in allen Sprachen? In Sprache und Recht, Hrsg. von Haß-Umkehr Ulrike, De Gruyter Verlag, Berlin, New York, 2002, S. 248.

430 Europäische Kommission, Eurobarometer Umfrage zum Thema: Die Europäer und ihre Sprachen unter http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_243_sum_de.pdf, (22.06.2013).

431 GOETHE, Johann Wolfgang von, Maximen und Reflexionen in "Wer fremde Sprachen nicht kennt ..." von WANDRUSZKA Mario, Piper Verlag 1991.

432 Studie über den Beitrag der Mehrsprachigkeit zur Kreativität, Abschlussbericht Dienstleistungsauftrag Nr. EACEA/2007/3995/2 24. Juli 2009 in http://ec.europa.eu/education/languages/news/news3653/report_de.pdf (22.01.2013).

433 Anm.: u.a. Steigerung der kognitiven Fähigkeiten und Demenz – Prophylaxe vgl. Artikel: „The Benefits of Bilingualism“ New York Times vom 17.03.2012 unter <http://www.nytimes.com/2012/03/18/opinion/sunday/the-benefits-of-bilingualism.html> (22.06.2013).

darin durch die Sprache das Denken und kulturelle Dasein jedes einzelnen Mitgliedes seine Anerkennung.

Paul Michael Lützeler erwähnt in seinem Diskurs zur Europäischen Identität auch Jean-François Lyotard⁴³⁴ - der in seiner Schrift ‚Le différend‘ insbesondere auf eine dialogische Geisteshaltung abzielt - und mit der Bereitwilligkeit aus diesen neuen Erkenntnissen neue Synthesen fassen zu wollen, eine Bereicherung erkennt.

Lützeler zitiert in seinem Beitrag des Weiteren Jaques Derrida, der von der „*Pflicht Europas spricht: Europa auf dasjenige hin zu öffnen, das nicht Europa ist, es niemals war und es niemals sein wird...dieselbe Pflicht gebietet, den Fremden nicht nur aufzunehmen, um ihn einzugliedern, sondern auch um jene Andersheit anzuerkennen und anzunehmen.*“⁴³⁵

Um wiederum auf das Kernthema dieses Kapitels – der Bürgerschaft – anzuknüpfen, wird nachstehend die Frage behandelt werden, wie man überhaupt Zugang zur Unionsbürgerschaft erhält.

f. Akzessibilität der Unionsbürgerschaft

Nachdem der Erwerb der Unionsbürgerschaft wie obig erläutert vom Bestehen einer nationalen Staatsangehörigkeit eines der 27 Mitgliedsstaaten abhängt und diese wiederum sehr unterschiedliche Ausgestaltungen der jeweiligen Zugangsmodalitäten zu einer solchen mit sich zieht, stellt sich die Frage, inwieweit diese zu einer hohen Diskrepanz im Zugang zur Unionsbürgerschaft führen kann.⁴³⁶

So weist die Unionsbürgerschaft, die für 502,5⁴³⁷ Millionen Menschen in der EU gleiche rechtliche Bedingungen und Grundsätze etabliert hat, zugleich unterschiedliche nationale Auffassungen hinsichtlich deren Akzessibilität auf. Nachdem die Verleihung der

434 LYOTARD Jean-François zitiert in LÜTZELER Paul Michael, Europäische Identität in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.234.

435 DERRIDA Jaques, Le différend zitiert in LÜTZELER Paul Michael, Europäische Identität in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.232.

436 Vgl. BAUBÖCK Rainer, National Community, Citizenship and Cultural Diversity, IHS Wien, Reihe Politikwissenschaft, Nr. 62, Wien, 1999, S.1

437 Europäische Kommission, “Migration and migrant population statistics” - Statistics Explained (2013/7/1) EUROSTAT, 2011 unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Migration_and_migrant_population_statistics, (22.06.2013).

Staatsbürgerschaft und die damit einhergehende Verleihung der Unionsbürgerschaft ist als sensible Materie in der Kompetenz der Nationalstaaten verblieben. Dementsprechend ist auch die “indirekte“ Verleihung der Unionsbürgerschaft höchst uneinheitlich ausgestaltet.

Untenstehende Graphik⁴³⁸ verdeutlicht die unterschiedliche demographische Entwicklung in den jeweiligen europäischen Ländern durch die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen. So erkennt man anhand der Abbildung, dass Spanien, Italien und das Vereinigte Königreich im Jahr 2009 die höchste Zuwanderung erfahren haben.

438 Abbildung 2: Immigration by main citizenship group 2009 unter
[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Immigration_by_main_citizenship_group_2009_\(1\)-de.png&filetimestamp=20120713061540](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Immigration_by_main_citizenship_group_2009_(1)-de.png&filetimestamp=20120713061540), (21.02.2013).

Abbildung 2: Immigration by main citizenship group, EU-27:

	Einwanderer insgesamt (in Tsd.)	Staatsangehörige		Nichtstaatsangehörige					
				Insgesamt		Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten		Drittstaatsangehörige	
		(in Tsd.)	(in %)	(in Tsd.)	(in %)	(in Tsd.)	(in %)	(in Tsd.)	(in %)
EU-27	3,000.0	600.0	18	2,500.0	81	1,000.0	31	1,500.0	50
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bulgarien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tschech. Rep.	75.6	21.7	28.8	53.9	71.2	15.5	20.5	38.4	50.7
Dänemark	51.8	19.3	37.2	32.5	62.8	16.2	31.3	16.3	31.4
Deutschland	347.3	79.2	22.8	267.2	76.9	126.8	36.5	140.4	40.4
Estland	3.9	1.7	42.6	2.2	57.4	1.0	26.8	1.2	30.5
Irland	37.4	14.7	39.4	22.5	60.1	16.0	42.7	6.5	17.4
Griechenland	.	.	.	84.2	.	29.5	.	54.6	.
Spanien	499.0	29.6	5.9	469.3	94.1	144.9	29.0	324.5	65.0
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	442.9	36.2	8.2	406.7	91.8	136.1	30.7	270.6	61.1
Zypern	11.7	.	.	.	.	.	.	.	.
Lettland	2.7	0.5	19.4	2.2	80.6	1.1	40.2	1.1	40.4
Litauen	6.5	4.8	74.3	1.7	25.7	0.3	4.0	1.4	21.7
Luxemburg	15.8	1.1	7.1	14.6	92.7	11.9	75.7	2.7	16.9
Ungarn	27.9	2.3	8.3	25.6	91.7	14.2	51.1	11.3	40.6
Malta	7.2	1.2	17.0	6.0	83.0	4.0	54.7	2.0	28.3
Niederlande	128.8	36.9	28.7	81.9	63.6	47.3	36.7	34.6	26.8
Österreich	73.3	9.5	13.0	63.6	86.9	39.1	53.3	24.6	33.5
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	32.3	18.0	55.9	14.3	44.1	4.0	12.4	10.3	31.8
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Slowenien	30.3	2.9	9.6	27.4	90.3	1.9	6.2	25.5	84.1
Slowakei	15.6	1.2	7.7	14.4	92.3	6.9	43.9	7.6	48.4
Finnland	26.7	8.6	32.3	17.8	66.7	6.5	24.2	11.3	42.4
Schweden	102.3	18.5	18.1	83.5	81.6	26.9	26.3	56.6	55.4
Ver. Königreich	586.5	96.0	16.9	470.5	83.1	167.4	29.6	303.1	53.5
Island	3.9	1.4	36.0	2.5	64.0	2.0	51.3	0.5	12.6
Liechtenstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	56.0	7.3	13.1	48.6	86.9	26.9	48.0	21.8	38.9
Schweiz	160.6	22.4	13.9	138.3	86.1	91.1	56.7	47.1	29.3

(1) EU-27: gerundete Gesamtzahlen auf Grundlage von Schätzungen, Differenz zwischen den Gesamtwerten und der Summe der Einzelwerte bedingt durch Rundung und den Ausschluss der Kategorie "Unbekannt" aus der Tabelle.
Quelle: Eurostat (Online-Datencode: migr_imm1ctz)

Im Jahr 2010 belief sich der Erwerb der EU-Staatsangehörigkeit europaweit folgendermaßen: Gesamt erwarben 810 500 Personen die Staatsbürgerschaft¹ eines der EU27 Mitgliedstaaten.⁴³⁹ Das Vereinigte Königreich verlieh 195.000 Personen, Frankreich 143.000 Personen, Spanien 124.000 Personen und die Bundesrepublik Deutschland 105.000 Person Staatsangehörigkeit. Die Verleihungen durch diese vier Mitgliedstaaten machen in der

439 Eurostat, Statistik kurz gefasst, 45/2012 "EU Member states granted citizenship to more than 800.000 persons in 2010"; STAT/12/162 vom 16. 11. 2012 unter http://europa.eu/rapid/press-release_STAT-12-162_de.htm, (21.03.2013).

Europäischen Union gesamt 70% aller in den 27 EU-Mitgliedstaaten erteilten Staatsbürgerschaften aus.⁴⁴⁰

Den Schluss, den man aus vorliegender Statistik ziehen kann, ist jener, dass der Erwerb der jeweiligen EU-Staatsangehörigkeit höchst differiert und es keinem einheitlichen Konzept unterliegt.

g. *Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft*

Ausgehend von diesem demographischen Überblick, möchte ich nun wieder die Unionsbürgerschaft aus der rechtlichen Perspektive betrachten. Der zweite Teil des EUV beinhaltet unter dem Titel Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft folgendes:

„Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.“⁴⁴¹

Die Reglements einer Unionsbürgerschaft und einer nationalen Staatsbürgerschaft - wenngleich sie aus unterschiedlichen Rechtssystemen stammen – bedingen inhaltlich einander derart, dass die eine ohne die andere nicht entsteht. Am hier relevanten Beispiel aus der sprachlichen Perspektive festgemacht, führt der aktuelle Regelungsbestand zu jener Diskrepanz, dass unterschiedliche Aufnahmekriterien – in concreto differente Spracherfordernisse - in den jeweiligen Mitgliedstaaten letztlich zu einer Ungleichbehandlung zum Zugang zur Unionsbürgerschaft führen.

Dies bedeutet in weiterer Folge, dass der Weg für Drittstaatsangehörige zur Unionsbürgerschaft äußert differiert.

An dieser Stelle möchte ich weniger auf die 27 einzelnen, innerstaatlichen Zugangsvoraussetzungen zum Staatsbürgerschaftserwerb aller Mitgliedsstaaten eingehen,

440 Vgl. HUMMER Waldemar, Einbürgerung in den Mitgliedsstaaten in EU-Infothek, Europas Online-Nachrichtenmagazin unter <http://www.eu-infothek.com/article/einbuengerung-den-mitgliedstaaten-der-eu> (20.06.2013).

441 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union C 115/47 vom 09.05.2008 unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:de:PDF>, (22.07.2013).

sondern vielmehr das verbindende und für diese Arbeit relevante Element der Sprache ins Blickfeld rücken.

Die sprachbedingte kulturelle Zugehörigkeit ist nicht so einfach ‚zu übersetzen‘. Oftmals bedarf dies eines gewissen Zeitablaufs, um sich in einer bestimmten, neuen Kultur zu orientieren. Ab wann man die notwendigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen kann und nach welchen Parametern dies von Statten geht, ist wie erwähnt Sache nationaler Gesetzgebung.

h. Erwerbstatbestand Sprache

Allen voran steht doch zumeist als Grundbedingung zur Aufnahme in einen Staat der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse. Die Beherrschung der nationalen Sprache ist der maßgebliche Faktor. Kaum jemand wird wohl in Abrede stellen, dass eine gewisse Sprachgewandtheit der Integration zuträglich sei - zumal die Möglichkeit der verbalen Kommunikation wohl vor allem für das eigene Fortkommen von Bedeutung ist.

Inwiefern die in der Folge aufzuzeigenden, ausgewählten Länder Parallelen in deren Aufnahmeverfahren aufweisen und inwieweit mancherorts überwiegend restriktive Kriterien zur Einbürgerung rechtfertigbar sind, möchte ich nunmehr kurz erläutern.

Als eine der wichtigsten Zugangsvoraussetzungen für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit findet das Erfordernis eines ausreichenden Sprachverständnisses seinen Niederschlag in unterschiedlicher Ausformung nationaler Einbürgerungsrechte.

Der allgemeine Tenor gegenüber solchen Überprüfungen der Sprachfähigkeiten eines/einer Staatsangehörigkeitswerbers/in ist grundsätzlich positiv, zumal wohl der überwiegende Teil der Bevölkerung der Ansicht sein wird, Sprachkenntnisse würden dem Wohle des/der Betreffenden dienen. Das Erfordernis diesbezüglicher Sprachtests umfasst vor allem die Fähigkeit, dem Alter und Bildungsgrad entsprechend Alltagsgespräche zu führen, sowie eigenständig Behördenwege erledigen zu können.

Ein weiteres Argument für das Erfordernis entsprechender Sprachkenntnisse, ist deren Notwendigkeit, um am demokratischen Prozess teilnehmen zu können und somit seinen Status als Staatsangehöriger samt vieler politischer Rechte ausüben zu können.

Um aktiv an einer Volksherrschaft teilzunehmen, ist ein bestimmtes Maß an Sprachvermögen unumgänglich; jedoch ist dieses Argument am Beispiel des Wahlrechts nicht gänzlich überzeugend. Denn um sich ein klares Bild über die jeweilige politische Lage eines Landes machen zu können, reichen in Zeiten des Internets oftmals profunde Englischkenntnisse aus, um sich ausreichend informieren zu können.⁴⁴²

Die europaweite Tendenz geht in den letzten Jahren zu immer restriktiveren Aufnahmeprozessen und bietet somit Nährboden zu hinterfragen, ob man die Bereitschaft zu einem Staate zugehörig sein zu wollen überhaupt überprüfen kann. Ausgehend von einer respektvollen Grundhaltung gegenüber verschiedenen Kulturen, kann man doch niemandem eine andere Kultur quasi „zwangsauferlegen“, solange die normativen und sittlichen Gepflogenheiten eines Landes beachtet werden.

Der positive Aspekt von Einbürgerungsüberprüfungen wird wohl in dem bekräftigenden Moment liegen, dass der Umstand, Kenntnisse über den jeweils ‚neuen‘ Staat gewinnen zu können, als Chance begriffen wird.

“In the end, citizenship exams, rather than really being “tests” in any meaningful sense at all, are tools for communication. And every country should think very carefully about what it wishes to communicate about itself.”

Was nunmehr die sprachliche Überprüfung vor Einbürgerung anbelangt und welcher sprachliche „Mittelweg“ diesen Anforderungen entsprechen kann, wird durch überblicksartige Gegenüberstellung verschiedener Länder und deren Aufnahmetests hier auszuwerten versucht.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle anzumerken, dass bis dato alle EU-Mitgliedsstaaten - ausgenommen Zypern, Irland, Italien und Schweden⁴⁴³ - Sprachüberprüfungen vor einer Einbürgerung durchführen.

442 Vgl. PERCHING Bernhard, Institute for European Integration Research, Austrian Academy of Sciences in EU Citizenship and the Status of Third Country Nationals in BAUBÖCK Rainer, Migration and Citizenship. Legal Status, Rights and Political Participation. Amsterdam (Amsterdam University Press) 2006, 67 - 83.

443 Vgl. WALLACE Goodman Sara, Naturalisation Policies in Europe: Exploring Patterns of Inclusion and Exclusion, EUDO Citizenship Observatory, November 2010, S. 12 unter <http://eudo-citizenship.eu/docs/7-Naturalisation%20Policies%20in%20Europe.pdf>, (28.06.2013).

Der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse kann durch eine Prüfung oder durch Darlegung eines Zertifikates entsprechenden Niveaus erbracht werden. Dies ist der Fall in Österreich, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Holland, Portugal, Rumänien, Slowenien und Großbritannien.⁴⁴⁴

Darüber hinaus besteht in manchen europäischen Ländern die Option, in einem Gespräch die Sprachkenntnisse des/der jeweiligen Staatsangehörigkeitswerbers/in zu überprüfen. Aktuell entspricht dies der Gesetzeslage in Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Malta und Tschechien⁴⁴⁵.

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen⁴⁴⁶ dient hierbei oftmals einer standardisierten, einheitlichen Überprüfung der jeweiligen Sprachkompetenz und erstreckt sich über sechs Kompetenzstufen von elementarer Sprachverwendung (A1 und A2), über selbstständige Sprachverwendung (B1 und B2), bis hin zu einem fortgeschrittenen bis nahezu muttersprachlichem Kompetenzniveau (C1 und C2).⁴⁴⁷

Dieser Gemeinsame Europäische Referenzrahmen eignet sich als Anhaltspunkt und erleichtert konforme Maßgaben, wird jedoch nicht in jedem Land als Standard herangezogen.

Repräsentative Beispiele des Spracherfordernisses für die Einbürgerung:

- 1.) Frankreich verfügte über äußerst liberale Überprüfungsmechanismen. Das erforderliche Sprachniveau bewegte sich entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens⁴⁴⁸ auf Niveau A1, beziehungsweise wurden entsprechende Kenntnisse im Zuge eines Gesprächs überprüft, indem zumindest Anfängerniveau erforderlich ist. Mit 01.01.2012 wurde das Spracherfordernis jedoch auf Stufe B1 angehoben.⁴⁴⁹

444 Ebenda.

445 Ebenda.

446 Europäische Kommission, Gemeinsamer Europäischen Referenzrahmens
<http://europass.cedefop.europa.eu/LanguageSelfAssessmentGrid/de>, (22.06.2013).

447 Ebenda.

448 Ebenda.

449 Informationen der öffentlichen Verwaltung der Republik Frankreich, Spracherfordernis zur Einbürgerung in Frankreich unter <http://vosdroits.service-public.fr/F11926.xhtml> (22.06.2013).

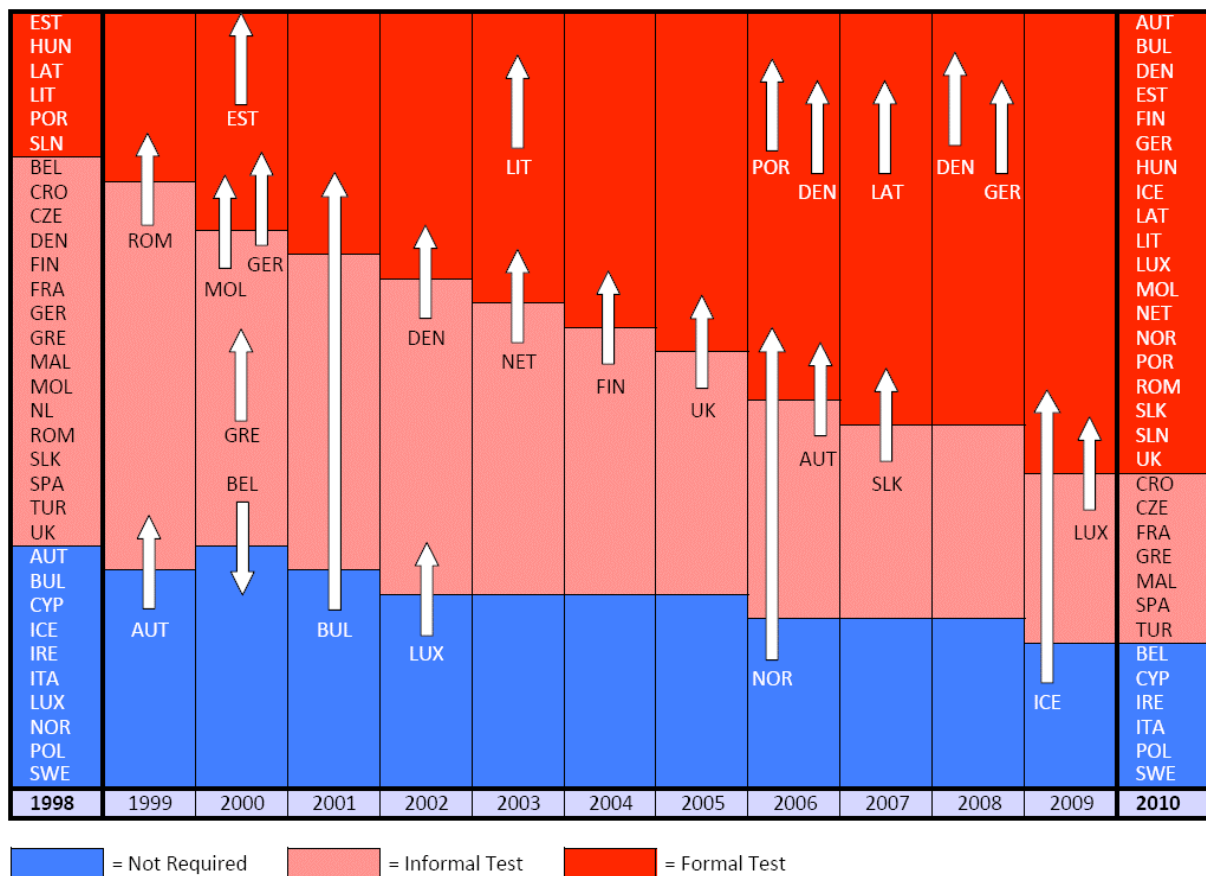
- II.) Dänemark weist hingegen schon jetzt einer der restriktivsten Sprachüberprüfungen auf. 2008 wurde das erforderliche Sprachniveau auf Basis des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf das Niveau B2 angehoben.⁴⁵⁰
- III.) Spanien - hier werden die jeweiligen Sprachkenntnisse innerhalb einer weiter gefassten „Integrationsprüfung“ nachgewiesen. Nachdem in den überwiegenden Fällen der Einbürgerungen die Antragsteller aus spanisch-sprachigen Herkunftsländern stammen, erübrigt sich oftmals eine Überprüfung der Sprachkenntnisse.
- Ic.) In Deutschland⁴⁵¹ verlangt man, die Fähigkeit sich mündlich und schriftlich im Sinne der Niveaustufe B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens ausdrücken zu können. Die Form, in der diese Fähigkeit nachgewiesen werden muss, reicht von der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen des Integrationskurses, über den erfolgreichen vierjährigen Besuch einer deutschen Schule, bis hin zum Nachweis diverser Abschlüsse von Berufsausbildungen in Deutschland, sowie Schul- und Universitätsabschlüssen.
- ς.) Österreich: Wie bereits im Unterkapitel zu den sprachrelevanten Novellen zum Staatsbürgerschaftsrecht erwähnt, erfordert die aktuelle Gesetzeslage nunmehr ebenfalls den Nachweis der Niveaustufe B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, soweit die entsprechenden Fähigkeiten nicht durch Bestätigungen des Schulbesuches einer Primarschule oder des positiven Abschlusses des Deutschunterrichts einer Sekundarschule, sowie der sich über fünf Jahre erstreckende positive Abschluss des Deutschunterrichts einer Pflichtschule; beziehungsweise der Nachweis der Vollendung der neunten Schulstufe einer österreichischen Schule mit positiver Abschlussnote. Des Weiteren gilt der Nachweis als erbracht bei einem positiven Lehrabschlusszeugnis

450 WALLACE Goodman Sara, Naturalisation Policies in Europe: Exploring Patterns of Inclusion and Exclusion, EUDO Citizenship Observatory, November 2010, S. 15 unter <http://eudo-citizenship.eu/docs/7-Naturalisation%20Policies%20in%20Europe.pdf>, (22.01.2013).

451 Einbürgerung in die Bundesregierung Deutschland, Spracherwerb unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/Staatsangehoerigkeit/anspruchseinbuergierung/_node.html#doc133996bodyText4 (22.07.2013).

sowie des Nachweises des österreichischen Integrationsfonds⁴⁵² über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Moduls 2 der in § 14 Abs.2 Z.2 NAG enthaltenen sogenannten Integrationsvereinbarung.⁴⁵³

Abbildung 3: Entwicklung von Sprachüberprüfungen als Voraussetzung zur Einbürgerung in Europa⁴⁵⁴



452 Rahmencurriculum zu Deutsch – Integrationskursen der Integrationsvereinbarung-Verordnung in BGBl. II – ausgegeben am 28. Juni 2011 – Nr.205 unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_II_205/COO_2026_100_2_683869.pdf (09.07.2013).

453 Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht unter <http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/staatsbuergerschaft.html>, (22.06.2013).

454 Vgl. WALLACE Goodman Sara, Naturalisation Policies in Europe: Exploring Patterns of Inclusion and Exclusion, EUDO Citizenship Observatory, November 2010, S. 16 unter <http://eudo-citizenship.eu/docs/7-Naturalisation%20Policies%20in%20Europe.pdf>, (22.01.2013).

Wie sich an dieser Graphik unschwer erkennen lässt, tendieren europäische Länder im letzten Jahrzehnt zu immer strikteren Maßnahmen zur Aufnahme als Staatsangehörige/r. Häufig sind diese erschwerten Aufnahmebedingungen eine Reaktion auf wachsende Migrationsströme.

Durch welches Prozedere sich nun am akkuratesten feststellen lässt, ob die notwendigen Sprachkenntnisse vorhanden sind, lässt sich nicht so einfach beantworten. Grundsätzlich sind formelle Tests sicherlich eine effektive Maßnahme, um Missbrauch und Willkür vorzubeugen. Eine einheitliche schriftliche Überprüfung erscheint demnach als gerechter; andererseits kann solch eine Überprüfung nie die Qualität eines mündlichen Gesprächs ersetzen, indem individualisiert auf die jeweiligen Grunderfordernisse eingegangen werden kann. Es erhebt sich die rechtspolitische Frage, ob ein diesbezüglicher Zugang zu einer Staatsangehörigkeit überhaupt ‚gerecht‘ sein kann? Aus den mannigfachen Gründen, die Menschen dazu bewegen sich in ein fremdes Land einbürgern lassen zu wollen, hängt deren individuelles Spracherfordernis wohl von deren divergierenden Perspektiven und Interessen ab. Die Frage, ab welchem Zeitpunkt Sprachüberprüfungen der Integration und ab wann der Exklusion dienen, ist nicht abschließend zu beantworten, da es doch wie in den meisten Fällen auf den jeweiligen individuellen Bezugspunkt ankommt.

Das Fazit, das sich hierbei ziehen lässt, ist, dass sich innerhalb der verglichenen Länder kein einheitliches System herauskristallisieren lässt. Der Zugang zu einer Staatsangehörigkeit mittels Überprüfung von Sprachkenntnissen ist sohin nach wie vor von nationaler Gesetzgebung geprägt. Weder gelten Sprachüberprüfungen europaweit, noch sind sie gleich ausgestaltet und unterliegen differenten Prüfungsmodi. Demgemäß variieren die Aufnahmeverfahren für Drittstaatsangehörige und somit die Akzessibilität der Unionsbürgerschaft.

Denn wie die Gesellschaft befindet sich auch die Sprache im fortwährenden Wandel – gleich ihrem Bedeutungsgehalt. Vielleicht befinden wir uns in einem Übergangsstadium, das sich kontinuierlich weg von dem mit der eigenen Sprache verbundenen Wertesystem, hin zu einem neuen Verständnis von durch Sprache geprägten Denk – und Handlungsmuster wandelt.

3. Recht auf Sprache

Um ein weitreichenderes Bild über die Gewährleistung eines Rechts auf Sprache auf staatlicher beziehungsweise überstaatlicher Ebene zeichnen zu können, ist ein grober Abriss über die aktuelle, nationale und internationale Gesetzeslage unumgänglich:

- α.) Das Recht auf Sprache, abgeleitet aus dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das das Recht auf selbstständige staatliche Existenz und deren freie innere Gestaltung umfasst⁴⁵⁵, ist in Artikel 1⁴⁵⁶ und Artikel 55⁴⁵⁷ der UN-Charta festgehalten.

455 FISCHER;KÖCK: Völkerrecht, Das Recht der universellen Staatengemeinschaft., Linde Verlag, 6.Auflage, 2004, Wien, Rz 36.

456 Article 1: The Purposes of the United Nations are:

1. To maintain international peace and security, and to that end: to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace, and to bring about by peaceful means, and in conformity with the principles of justice and international law, adjustment or settlement of international disputes or situations which might lead to a breach of the peace;
2. To develop friendly relations among nations based on respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples, and to take other appropriate measures to strengthen universal peace;
3. To achieve international co-operation in solving international problems of an economic, social, cultural, or humanitarian character, and in promoting and encouraging respect for human rights and for fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language, or religion; and
4. To be a centre for harmonizing the actions of nations in the attainment of these common ends.

Charta der Vereinten Nationen (26.06.1945), in: www.un.org [Hrsg.], URL: <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>, (22.07.2013).

457 Article 55:

With a view to the creation of conditions of stability and well-being which are necessary for peaceful and friendly relations among nations based on respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples, the United Nations shall promote:

- a. higher standards of living, full employment, and conditions of economic and social progress and development;
- b. solutions of international economic, social, health, and related problems; and international cultural and educational cooperation; and
- c. universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language, or religion.

Charta der Vereinten Nationen (26.06.1945), in: www.un.org [Hrsg.], URL: <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter9.shtml>, (22.07.2013).

- β.) Das Recht auf den Gebrauch der eigenen Sprache ist ein Bestandteil des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes⁴⁵⁸. Schon 1950 wird in der Resolution 217 C zur Verhinderung von Diskrimination und zum Schutz von Minderheiten⁴⁵⁹ garantiert, dass Angehörige ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten das Recht haben, sich ihrer eigenen Sprache bedienen zu können.
- χ.) Des Weiteren normiert Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁶⁰, dass für Angehörige ethnischer, religiöser und kultureller Minderheiten das Recht gewährleistet sein muss, mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ein eigenes kulturelles Leben zu pflegen, sich zur eigenen Religion bekennen und diese ausüben zu können und sich der eigenen Sprache zu bedienen.⁴⁶¹
- δ.) In Artikel 22⁴⁶² der EU-Charta über die Grundrechte der Europäischen Union wird ausdrücklich klargestellt: „*Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.*“
- ε.) Erwähnt sei an dieser Stelle die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen. In deren Präambel werden die Zielsetzungen des Europarechts bezüglich des Schutzes der sprachlichen Minderheiten erläutert, die zur Förderung und Bewahrung eines gemeinsamen Erbes, sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas, den

458 Vgl. HOBE Stephan, KIMMICH Otto, Einführung in das Völkerrecht, 8. Aufl., A. Francke Verlag, Tübingen und Basel, 2004, S.431.

459 Res. 217 C in UN Doc. E/CN.4/Sub.2/112 (1950) zur Verhinderung von Diskrimination und zum Schutz von Minderheiten in PRITCHARD Sarah, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz, Historische und neuere Entwicklungen, Bd. 55, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Duncker&Humblot Verlag, Berlin, 2001.

460 Article 27 of the International Covenant on Civil and Political Rights
(Adopted and opened for signature, ratification and accession by General Assembly resolution 2200A (XXI) of 16 December 1966 entry into force 23 March 1976, in accordance with Article 49):
„*In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language*“ - unter <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm#art27>, (22.07.2013).

461 ALTWICKLER Tilmann, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e.V., Max-Planck-Institut für ausländisches, öffentliches Recht und Völkerrecht, Springer Verlag, Heidelberg, 2011, S.85.

462 EU-Charta: Grundrechte Charta der Europäischen Union, ABl 2000 C 364, 1.

Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen als Grund- und Menschenrecht unter Schutz stellt.⁴⁶³

- φ.) Im österreichischen StGG von 1867 wird in Artikel 19 unter anderem normiert, dass alle Volksstämme des Staates gleichberechtigt sind, und jeder Volksstamm ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache hat.⁴⁶⁴
- γ.) Artikel 67 des Staatsvertrags von St. Germain aus dem Jahre 1919 besagt:
*„Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.“*⁴⁶⁵
- η.) Artikel 8 der B-VG setzt die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, als die Staatssprache der Republik fest⁴⁶⁶.

Als Unterpunkt dieses Diskurses seien der Vollständigkeit halber in weiterer Folge zum einen sowohl einige ausgewählte Exempel multilingualer Rechtssysteme, wie insbesondere in der Schweiz, Quebec/Kanada, Belgien, Italien/Südtirol und Finnland erwähnt, da diese aufzeigen, inwieweit Sprachenrechte auch innerhalb mehrsprachiger Rechtsstrukturen funktionieren können.

463 European Charter for Regional or Minority Languages, Strasbourg, 5.XI.1992; in <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/148.htm>, (22.07.2013).

464 StGG: Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 1867/142 idF BGBl 1988/684.

465 Staatsvertrag von St.Germain, StGBI. 303/1920 idF BGBl 394/1924 idF BGBl II 154/1934 idF BGBl III 179/2002.

466 Art.8 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1/1930 idF BGBl 81/2005.

Ausgewählte multilinguale Rechtssysteme

c. Schweiz:

Artikel 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)⁴⁶⁷ vom 5. Oktober 2007 deklariert als Amtssprachen des Bundes der Schweizer Eidgenossenschaft Deutsch, Französisch und Italienisch. Rätoromanisch ist Amtssprache im Verkehr mit Personen dieser Sprache.⁴⁶⁸ Bestreben gegenständlichen Bundesgesetzes war die Viersprachigkeit in der Schweiz zu erhalten und zu fördern. Dies ausdrücklich mit der in Artikel 2 b verankerten Intention dabei „den inneren Zusammenhalt des Landes festigen.“⁴⁶⁹

d. Quebec/Kanada:

Ein ganz anderes Bild bietet das frankophone Quebec. Das im Jahre 1969 erlassene Amtssprachengesetz (engl.: *Official Languages Act*, frz.: *Loi sur les langues officielles*), sah Einführung zweier Amtssprachen vor, nämlich Englisch und Französisch, die beide als ebenbürtige Offizialsprachen gelten. Im Zuge dessen wurde das Amtssprachenkommissariat eingesetzt um den Erhalt, die Entwicklung der jeweiligen Sprachen innerhalb der kanadischen Bundesverwaltung und in vom Gesetz betroffenen Behörden sicherzustellen.⁴⁷⁰ Das Amtssprachengesetz⁴⁷¹ wurde 1988 revidiert und durch einige Änderungen, auf die ich hier

467 Bundesgesetz der Schweizer Eidgenossenschaft über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6951.pdf>, (21.07.2013).

468 Die Gesetzesredaktion der Schweiz gestaltet sich entsprechend der Existenz vierer Amtssprachen als besondere Herausforderung. Die Schweizer Bundesregierung begegnet diesem Faktum mit besonderem Augenmerk auf die Qualitätssicherung der Gesetzestexte durch den Einsatz einer verwaltungsinternen Redaktionskommission (kurz VIRK). Diese sorgt durch ihre Zusammensetzung fachübergreifender Experten für inhaltliche und sprachlich korrekte Kohärenz der Gesetzestexte; Verwaltungsinterne Redaktionskommission, Schweizer Eidgenossenschaft unter <http://www.bk.admin.ch/themen/lang/04921/05462/index.html?lang=de>, (22.07.2013).

469 Art.2 b. des Bundesgesetz der Schweizer Eidgenossenschaft über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6951.pdf>, (21.03.2013).

470 Amtssprachenkommissariat (engl. Office of the Commissioner of Official Languages, frz. Commissariat aux langues officielles), <http://www.ocol-clo.gc.ca/>, (22.01.2013).

471 <http://laws.justice.gc.ca/en/O-3.01/FullText.html>, (22.01.2013).

nicht näher eingehen möchte, neuerlich in Kraft gesetzt. Artikel 7 des Amtssprachengesetzes setzt ausdrücklich die Erlassung jedweder Gesetzgebung in beiderlei Amtssprachen fest.⁴⁷²

e. Belgien:

Gemäß Artikels 4 der Belgischen Verfassung⁴⁷³ umfasst Belgien vier Sprachgebiete: „*das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Jede Gemeinde des Königreichs gehört einem dieser Sprachgebiete an. Die Grenzen der vier Sprachgebiete können nur durch ein mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommenes Gesetz abgeändert oder berichtigt werden, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Jastimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.*“⁴⁷⁴

Ergänzend hiezu kommt der belgischen Gesetzgebung hinsichtlich ihrer sprachlichen Gestaltung folgende Besonderheit zu: Laut Artikel 1 und 7 des Belgischen “Staatsblad”⁴⁷⁵ muss ein Gesetzesentwurf der Regierung der bei der Abgeordnetenkammer oder im Senat hinterlegt wird, in Französisch und Niederländisch abgefasst sein. Der dritten offiziellen Amtssprache Belgiens, dem Deutschen kommt hier weit weniger Bedeutung zu. Ins Deutsche wird nicht in konstanten Zeitabschnitten übersetzt.⁴⁷⁶

d.) Finnland:

472 Article 7 of the Official Language Act:

(1) Any instrument made in the execution of a legislative power conferred by or under an Act of Parliament that

(a) is made by, or with the approval of, the Governor in Council or one or more ministers of the Crown,

(b) is required by or pursuant to an Act of Parliament to be published in the Canada Gazette, or

(c) is of a public and general nature

shall be made in both official languages and, if printed and published, shall be printed and published in both official languages.

Official Languages Act, Government of Canada, R.S.C., 1985, c. 31 (4th Supp.) unter <http://laws.justice.gc.ca/en/O-3.01/FullText.html> (22.07.2013).

473 Art. 4 der Verfassung Belgiens unter http://www.senate.be/deutsch/const_de.html, (21.07.2013).

474 Ebenda.

475 Verfassung Belgiens unter <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/summary.pl> (22.07.2013).

476 Ebenda.

Die finnische Verfassung bekräftigt in deren Artikel 17, 51, 79 und 122⁴⁷⁷ die Gleichstellung der finnischen und schwedischen Sprache in Sprachgebrauch, Gesetzgebung und deren Verlautbarungen und die Abfassung von Empfehlung der Regierung an den Reichstag in beiden Sprachen.

a.) Italien/ Südtirol:

Das Abkommen, das am 5. September 1946 zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung geschlossen worden ist, wurde dem Friedensvertrag zwischen Italien und den Alliierten und Assoziierten Mächten, abgeschlossen in Paris am 10. Februar 1947, als Anlage IV beigelegt. In diesem wird den deutschsprachigen Bewohnern der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Gemeinden der Provinz Trient zugesichert, die volle Gleichberechtigung mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze der völkischen Eigenart und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Sprachgruppe zu genießen. Des Weiteren wird in Übereinstimmung mit den bereits erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Maßnahmen den Staatsbürgern deutscher Zunge im besonderen Nachstehendes gewährt:

- a) Volks- und Mittelschulunterricht in ihrer Muttersprache;
- b) Gleichberechtigung der deutschen und italienischen Sprache in öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden, wie auch in der zweisprachigen Ortsnamengebung;
- c) das Recht, die deutschen Familiennamen wieder zu erwerben, die im Laufe der vergangenen Jahre italienisiert wurden;
- d) Gleichberechtigung bei Zulassung zu öffentlichen Ämtern, zum Zwecke, eine angemessenere Verteilung der Beamtenstellen zwischen den beiden Volksgruppen zu verwirklichen.

Ergänzend wird der Bevölkerung obengenannter Gebiete die Ausübung einer autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt für den Bereich ihrer Gebiete zuerkannt. Der Rahmen, in welchem die besagte Autonomie Anwendung findet, wird noch bestimmt, wobei auch örtliche Vertreter der deutschsprachigen Bevölkerung zu Rate gezogen werden.

477 Translations of Finnish acts and decrees unter

<http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/haku/?search%5Btype%5D=pika&search%5Bpika%5D=languages&submit=Searchhttp://www.finlex.fi/pdf/saadkaan/E9990731.PDF>, (22.07.2013).

1972 wurde das Pariser Abkommen durch das Zweite Autonomiestatut⁴⁷⁸ überarbeitet und erweitert. Es zog sich jedoch bis 1992, dass die Autonomie Südtirols im vollen Umfang realisiert wurde.⁴⁷⁹

Bei der Übersetzung des italienischen „Codice di Procedura Civile“ in Südtirol wurde durch die 1980 ins Leben gerufenen Juristenkommission ein Ausschuss an Fachleuten und keine Dolmetscher zur Übersetzung des Gesetztextes eingesetzt. Dies rührte daher, dass durch die Zweisprachigkeit allen beide Sprachen ohnehin bekannt waren und es wichtiger erschien, einen inhaltlichen Schwerpunkt zu setzen.⁴⁸⁰

Trotz des überwiegenden und zum Großteil auch sehr erfolgreichen Funktionierens dieser multilingualen Systeme, weisen sie stellenweise Unzulänglichkeiten auf. Es liegt in der Natur der Sache, dass in diesen meist bilingualen Ländern eine der Sprachen dominanter ist. Dies ist meist auf deren historischen Ursprung zurückzuführen. In weiterer Folge kommt es zu einer gewissen Diskriminierung - wenn auch positiver Diskriminierung - der noch nicht in gewünschtem Maße etablierten Sprache. Beispielsweise führt entsprechende Sprachgesetzgebung in Franko-Kanada dazu, dass sowohl Frankokanadier als auch Einwanderer verpflichtet sind, ihre Kinder auf französischsprachige Schulen zu schicken; diesen ist der Besuch englischsprachiger Schulen verwehrt.⁴⁸¹

Womit wir an dieser Stelle wieder bei Taylor wären, der diese Art von positiver Diskriminierung explizit für den Erhalt der kulturellen Gemeinschaft befürwortet und somit gewissermaßen einen Kontrapunkt zu seinen Anfängen setzt, wo das Ideal der Selbstbestimmung vorherrschend war.⁴⁸²

478 Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670: Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen, Im GBl. vom 20. November 1972, Nr. 301, ABl. vom 21. November 1978, Nr. 59, ord. Beibl. unter http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/VB/verfassungsrechtliche_bestimmungen.aspx (22.07.2013).

479 Das neue Autonomiestatut, Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Hrsg. von der Südtiroler Landesregierung – Bozen, 14. Auflage, 2009.

480 BERNARDINI Andrea, Italien-Österreich-Südtirol Übersetzungen von Gesetzestexten in zwei Jahrhunderten, zitiert nach Nicolussi-Leck, Vorwort zur ZPO 1982:6 in <http://www.tradulex.org/Actes2000/bernardini.pdf> (22.07.2013).

481 BIENFAIT Agathe, Im Gehäuse der Zugehörigkeit, Eine kritische Bestandsaufnahme des Mainstreams-Multikulturalismus, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 1996, S. 36.

482 Ebenda.

Andererseits würde man diese restriktiven Maßnahmen nicht setzen, käme es wohl kaum zu der gewollten gleichrangigen Implementierung mehrerer Sprachen.

Dass in diesem Prozess Werte und Selbstverständnisse auf der Strecke bleiben können und Ungleichgewichten provoziert werden, ist womöglich unvermeidbar. Die Emotionalität die unseren Sprachen immanent ist⁴⁸³, führt im Kontext einer repressiven Handhabung zu tiefergehenden Mängeln.

Man denke nur an ehemals kolonialisierte Länder, deren zum Teil entrissener Sprachraum derart große Defizite hinterlassen hat, dass sich diese Völker nur sehr allmählich davon emanzipieren können. Zumeist sicherten sich die Kolonialmächte⁴⁸⁴ auch durch die Auferlegung ihrer Sprache auf die anderssprachigen Bewohner/innen ihre Vorherrschaft. Durch das von der ehemaligen Kolonialmacht auferlegte Verbot nicht ihre Muttersprache verwenden zu dürfen, erlebten viele Menschen eine tiefe Diskrepanz zwischen der oktroyierten Sprache und ihrer sich im primären Gebrauch befindlichen Sprache. Grundsätzlich ist jedoch das Prinzip der multilingualen Systeme begrüßenswert, solange auch auf Minderheitssprachen Bedacht genommen wird.

483 s. Kapitel: Kultur- und sprachphilosophischer Zugang.

484 Definition Kolonialmacht: „*durch den Besitz von Kolonien einflussreiche Macht*“ unter www.duden.de (18.06.2013).

3. Kapitel – Abschließende Betrachtungen

1. Integration durch Sprache

Sprache ist mit Sicherheit ein unabdingbares Medium, um Zugehörigkeit zu schaffen. Das Bedürfnis nach Zugehörigkeit ist im Menschen verankert und findet unter anderem seinen Ausdruck durch die Sprache. Nachdem ja Sprache Teil einer Kultur ist, die sich in einer Nation widerspiegelt und durch den Staat realisiert wird, ist sie beachtlicher Bestandteil einer fortwährenden gesellschaftlichen Entwicklung. Um sich nun als Teil dieser Gesellschaft zu etablieren, bedarf es der Fähigkeit der betreffenden Sprache mächtig zu sein.

„Für ein Volk ist seine Sprache etwas Besonderes. In ihr wohnt sein ganzer Gedankenreichtum an Tradition, Geschichte, Religion und Grundsätzen des Lebens, sein Herz und seine Seele. Die Sprache, in der ich erzogen bin ist meine Sprache. So wie ein Kind alle Bilder und neuen Begriffe mit dem vergleicht, was es schon weiß, so passt unser Geist insgesamt alle Sprachen der Muttersprache an. Sie behält er auf der Zunge, damit er nachher desto tiefer in den Unterschied der Sprachen eindringe. Sie behält er im Auge, dass, wenn er dort Lücken entdeckt, er den Reichtum der seinen, liebgewinne und ihre Armut, wo es sein kann, mit fremden Schätzen bereichere. Sie ist der Leitfaden, ohne den er sich im Labyrinth fremder Sprachen verirrt. Nicht um meine Sprache zu verlernen, lerne ich andere Sprachen, sondern ich gehe bloß durch fremde Gärten, um für meine Sprache Blumen zu holen“⁴⁸⁵

Sprache ist als identitätsstiftendes Merkmal unentbehrlich. Die Muttersprache an sich ist als identitätsstiftendes Instrument jedoch nicht exklusiv. Es ruht kein ausschließlicher Charakter auf ihr, denn Identität formt sich aus mehreren Quellen – nicht zuletzt aus der kulturellen Vielfalt. Dies sei an dieser Stelle deshalb erwähnt, da man erst durch das Bewusstsein seiner eigenen Identität eine andere wahrhaftig wahrnehmen kann; um unser eigenes Dasein leben

485 HERDER, Johann Gottfried (1744 - 1803) in Rudolf Haym: Herder, Johann Gottfried. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB). Band 12. Duncker & Humblot, Leipzig 1880, S. 55–100.

zu können, benötigen wir die Existenz anderer - diese Erkenntnis, die in Anlehnung an Fichtes diesbezügliche Abhandlungen⁴⁸⁶, das Gegenüber als bedingendes Charakteristikum für das eigene Dasein erkor, lässt jedoch offen, in welcher Dimension wir Andersartigkeit in unserem Dasein zulassen.

Inwieweit der Einzelne bereit ist, einer „...Einbeziehung, Eingliederung in ein größeres Ganzes...“ beziehungsweise eine „...Verbindung einer Vielheit von einzelnen Personen oder Gruppen zu einer gesellschaftlichen und kulturellen Einheit⁴⁸⁷“ offen entgegenzutreten, ist für eine funktionierende Integration entscheidend. Inwiefern der Sprache hierbei eine tragende Rolle zukommt, sei nun im Überblick erörtert.

Angesichts des frappant auseinanderklaffenden Verhältnisses der Anzahl der Staaten und existenten Sprachen weltweit⁴⁸⁸ wird wiederum deutlich, dass Systeme wie die des durch nur eine Einheitssprache geprägten Nationalstaats mittlerweile überholt bis unreal erscheinen. Das Bild einer Ebenmäßigkeit auf sprachlicher Ebene hat sohin allmählich ausgedient.

Nicht nur durch Phänomene unserer Zeit, wie die erhöhte Mobilisation und Globalisierung, auch erhöhte Migrationsströme, verlangen nach einer Konfrontation mit anderen Kulturen und anderen Sprachen. Dieses Momentum als Chance zu begreifen, die einem im eigenen Dasein und im Dialog mit anderen weiterkommen lässt, ist ein nicht uneigennütziges Bestreben in der Integrationsdebatte, die zum Wohle aller gereichen könnte.

Der hier gegenständliche Anknüpfungspunkt ist die Sprache, die als kommunikatives Medium eine essentielle Rolle spielt. Die grundlegende Frage ist, ob wirklich Sprache das Instrument ist, Differenzen und nicht erfolgte Integration zu überwinden und inwieweit einen sprachliches Unvermögen in einer Gesellschaft tatsächlich ausgrenzen kann.

486 Anm.: s. Kapitel: Kultur- und sprachphilosophischer Zugang.

487 Definition von Integration: „Substantiv, feminin - 1. [Wieder]herstellung einer Einheit [aus Differenziertem]; ...2. Einbeziehung, Eingliederung in ein größeres ...3. Verbindung einer Vielheit von einzelnen“ unter <http://www.duden.de/rechtschreibung/Integration> (22.01.2013).

488 Anm.: „...6.500 Sprachgruppen, Ethnien, Minder- und Mehrheiten in einer Welt von 200 Nationalstaaten...“ zitiert aus HAMEL Rainer Enrique in Die Macht der Sprache, Hrsg. v. Goethe Institut, München, 2008, S. 17 unter <http://www.goethe.de/lhr/pro/mac/Online-Publikation.pdf> (22.06.2013).
Vgl. auch Artikel „Defining what makes a country - In quite a state - How many countries in the world? The answer to that question is surprisingly difficult, The Economist, Apr 8th 2010 unter <http://www.economist.com/node/15868439> (22.01.2013).

*„Die Gewalt einer Sprache ist nicht,
dass sie das Fremde abweist,
sondern dass sie es verschlingt.“*⁴⁸⁹

Wenn man diese Fragen nunmehr beispielsweise im Sinne Herders⁴⁹⁰ beantworten möchte und demnach Sprache unser Denken und in weiterer Folge unsere Gesellschaft konstituiert, käme man vereinfacht formuliert zu dem Ergebnis, dass Sprache ein essentielles Instrument für eine erfolgreiche Integration darstellt.

Das Bewusstsein, dass sich Integration durch Sprache vollzieht, ist trotz ihrer eigentlich schon dauerhaften Präsenz erst seit den 1990ern ein Thema, das länderübergreifende politische Programme und rechtliche Normierungen nach sich zieht.

Aus rechtlicher Perspektive bedeutet dies, dass man als Jurist oftmals mit einem sprachlich verschiedentlich interpretierbaren Rechtstext in seiner eigenen Sprache konfrontiert ist. Wie kann nun jemand der die jeweilige Sprache nicht so gut beziehungsweise gar nicht spricht, Recht verstehen? Wie kann man sich über die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen informieren, um sich dementsprechend zu verhalten? Es geht auch nicht einzig und allein um rechtskonforme Handlungsweisen, sondern darum in einem Staat nicht isoliert voneinander, *„nebeneinander“* zu leben.

Die Tatsache, dass die Aneignung der im Aufenthaltsland gängigen Verkehrssprache zu einer besseren Integration führt, ist unumstritten. Umkämpft ist hingegen die Art und Weise ihrer Zueignung.⁴⁹¹ Darf man Anderssprachigen die eigene Sprache aufzwingen, selbst wenn der Spracherwerb zweifelsohne nützlich wäre?

Allgemein ist für eine erfolgreiche Integration sicherlich nicht nur die Bereitschaft des/r Einwanderers/in erforderlich, Teil dieser neuen Gemeinschaft zu werden, sondern ist auch zeitgleich ein Engagement des Aufnahmelandes von Nöten, Offenheit zu leben. Integration kann nur gelingen, indem von beiden Seiten Toleranz geübt wird.

489 Vgl. GOETHE, Johann Wolfgang (1749 - 1832), *Maximen und Reflexionen* in *Studienbuch neuere deutsche Literaturwissenschaft, 1720-1848: Basiswissen*, Von Silke Müller, Susanne Wess 2.Auflage, Königshausen Neumann Verlag, Würzburg 1999, S. 67.

490 s. Kapitel: Kultur- und sprachphilosophischer Zugang.

491 Vgl. Abschnitt über die Bedeutung der Sprache für das Staatsbürgerschaftsrecht.

Auf die durch mediale Omnipräsenz festgelegte Person des in Parallelgesellschaften lebenden, nicht deutschsprachigen Einwanderers, möchte ich hier bewusst nicht eingehen. Denn ist es nicht Sinn einer allgemein gültigen Sprachenpolitik, Normen derart allumfassend auszugestalten, als das sie damit jedermann erreichen? Die Versinnbildlichung der Integration auf einen bestimmten Typus Immigranten, erscheint im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit von Einwanderern kontraproduktiv.

Um den Fokus nunmehr auf die soziokulturelle Komponente von Integration zu richten, kann es ja nicht darum gehen, jemanden eine bestimmte national behaftete ‚kulturelle Identität‘ aufzuerlegen – was aus einer bestimmten Perspektive einer Beraubung der Freiheit im menschlichen Dasein gleichkäme – sondern vielmehr darum genau diese Bewegung einer kulturellen Freiheit und Einzigartigkeit aufrecht zu erhalten.

Im Kontext einer Gemeinschaft kann sohin ein Austausch funktionieren, der sowohl Geistes- als auch Herzensbildung mobilisieren kann. Die Auseinandersetzung mit seinen Mitmenschen ist für den Fortschritt der Menschen essentiell; diesen Dialog beschreibt Edgar Morin⁴⁹² im Sinne von Mikhail Bakhtin folgendermaßen:

„Das Prinzip der Dialogik bedeutet, dass zwei oder mehr verschiedene Arten von ‚Logik‘ in komplexer Weise (komplementär, konkurrierend, antagonistisch) in einer Einheit miteinander verbunden sind, ohne dass sich jedoch die Dualität in der Einheit verliert. So ist das, was die Einheit der europäischen Kultur ausmacht, nicht die jüdisch-christlich-griechisch-römische Synthese, nicht nur die Komplementarität dieser Elemente, sondern auch die Konkurrenz und der Antagonismus zwischen allen diesen Instanzen, die jeweils ihre eigene Logik haben: eben ihre ‚Dialogik‘.“⁴⁹³

Sicherlich ist ein ebenbürtiges und harmonisches Zusammenleben ein erstrebenswertes Ziel, der alle diese Instanzen eint - doch der Weg dorthin muss mit Bedacht gewählt werden. Zu differenzieren ist hiebei zunächst, ob das rechtliche Grundgerüst diese Ebenbürtigkeit und in weiterer Folge eine rechtliche Gleichberechtigung definiert, oder ob dies aus einer sozialen

492 MORIN Edgar, Europa denken, Frankfurt am Main/ New York, 1988 zitiert in LÜTZELER Paul Michael, Europäische Identität in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.232.

493 Ebenda.

Komponente resultiert, die sodann als rechtliche Parameter tatsächlich in die Gesellschaft Einzug halten.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, die Vormachtstellung infolge einer vorhandenen Beherrschung von Sprache, insbesondere wenn diese Dominanz oftmals einer gelungenen Integration im Wege stehen kann; deshalb darf im untenstehenden Abschnitt diese Thematik kurz erörtert werden. Diese kurze Abhandlung nimmt überwiegend aus der rechtssystematischen Perspektive zur Machtposition der Sprache Stellung, zumal wie obig erörtert in dieser Arbeit ein überwiegender Fokus auf die Bedeutung der Sprache für das Staatsbürgerschaftsrecht gelegt wird.

2. Macht durch Sprache

*„Sprache= Eine Waffe. Haltet sie scharf.“*⁴⁹⁴

Wir bedienen uns in erster Linie unserer jeweiligen Sprache als Ausdrucksmittel unserer Kommunikation. Nach eigenem Ermessen statten wir sodann unser Gesprochenes mit einer bestimmten Diktion, einer gewissen Tonart und einer begleitenden Gestik aus und verleihen ihr somit einen individuellen Expressionsstil, der uns in der jeweiligen Situation zu einer Machthabe über unsere Ausdrucksweise verhilft.

Dieser Prozess integriert alle möglichen Facetten von Empathie bis Manipulation um unsere Botschaft auf intendierte Weise beim Gegenüber anzubringen. Doch was passiert bei Unausgewogenheit der sprachlichen Kapazitäten zweier Gesprächspartner? Bedeutet dies nicht sofort eine Überlegenheit und eine damit einhergehende Dominanz? Hiermit sei nicht auf einen eloquenten, niveauvollen Sprachstil versus einen schlichteren Sprachstils verwiesen, sondern es ist vielmehr auf die Fähigkeit abzustellen, effektiv Gedachtes in Gesprochenes umzusetzen und auf den Punkt zu bringen. Insbesondere beim Zusammentreffen unterschiedlicher Sprachen zeigt sich mitunter ein Ungleichgewicht. Oftmals führt der Bedeutungsgehalt mancher Ausdrücke schon in derselben Sprache zu einer gewissen

494 TUCHOLSKY Kurt, Gesammelte Werke, Bd.3, Hrsg. Mary Gerold Tucholsky, Rowohlt Verlag, 1960, Pennsylvania State University.

Divergenz. Diese Problematik muss nicht einmal über Ländergrenzen hinaus stattfinden, sondern findet sich auch innerhalb eines monolingualen Staates wieder. Am Gravierendsten sind diese Unterschiede, wenn es sich um ein und dieselbe Sprache handelt und die Rechtssysteme jedoch –wenn auch nur ein wenig wie beispielsweise Deutschland und Österreich- different sind⁴⁹⁵.

Die reine Übersetzung an sich stößt an die Grenzen der zu übersetzenden Sprache und dessen Kulturkreises. Jeder Sprachraum ist einem bestimmten Kulturkreis zugehörig und haftet an eine bestimmte Rechtsordnung. Ertrag dieser Symbiose ist die jeweilige Rechtssprache. Bewegt man sich außerhalb der eigenen Sprachgrenzen, bedarf es eines spezifischen Umgangs mit Sprache, da man nunmehr in beiderlei Kulturkreisen auf die unterschiedlichen Sprachräume zu achten hat. Deutlich werden diese Differenzen bei Übersetzungen; denn man übersetzt in diesem Fall nicht mehr bloß Sprache, sondern Sprachräume.

*„Der Geist einer Sprache offenbart sich am deutlichsten in ihren unübersetzbaren Worten.“*⁴⁹⁶

Hierbei tun sich Konfliktfelder auf wie jenes, dass vielmalig schlichtweg keine adäquate Übersetzung existiert und man aber diese Lücke bestmöglich zu füllen hat. Nicht minder problematisch erscheint die Frage, inwieweit man frei von eigener Interpretation eine reine Translation bewerkstelligen kann. Ergo, inwieweit ich meine subjektive Einflussnahme auf meine Übersetzung in der Art zurücknehmen kann, sodass diese noch einen objektiven Wert besitzt. Dementsprechend wohnt der Tätigkeit des Dolmetschens eine ungemein große Macht inne.

Im Gegensatz zur reinen Übersetzung, die den Anspruch hat, schriftlich möglichst das Original wiederzugeben, fließt in die Tätigkeit des Dolmetschens die Funktion als Sprachrohr des/der Sprechenden ein. Er/Sie agiert sozusagen als „verlängerter Arm“ mit der Kompetenz jede kleinste Facette eines Sprachgebrauchs wiedergeben zu können oder auch nicht.

„...das Sprache Welt erschließt, dem Denken Horizont und Grenze vorschreibt und durch eingeübte Wörter begriffliche Unterscheidungen, Konzepte und Denkwege zur Gewohnheit

495 Vgl. LOHAUS Marianne, Recht und Sprache in Österreich und Deutschland, Fachverlag Köhler, Gießen, 2000.

496 EBNER-ESCHENBACH Marie von ,KROLOW Karl, Aphorismen, 12.Ausgabe, Insel Verlag 1987, ISBN 3458085432, S.20.

macht, die erst in Frage gestellt werden, wenn man von einer anderen Sprache her, z.B. in einer Übersetzung, dasselbe Problem bedenkt...“⁴⁹⁷

Oftmalig ist eine wortwörtliche Translation einfach nicht möglich und man hat sich einer sinngemäßen Übersetzung zu bedienen. Doch abgesehen von akkurat geschulten und hochwertig ausgebildeten Dolmetschern, die bewusst eine gewisse Methodik je nach Gegebenheit erlernt haben, hat der Laie in der Translation ein breites Spektrum an Herangehensweisen zur Verfügung. Um eine Übersetzung zu ermöglichen, in der der exakte Inhalt transportiert werden soll, ist mitunter jedoch genau die spezifische Herangehensweise ausschlaggebend. Diesbezüglich kann man jedoch keine Regeln erstellen, um einen gewissen etwaigen „Missbrauch“ Einhalt zu gebieten.

*„Sprache als die Quelle aller Missverständnisse.“*⁴⁹⁸

Antoine de Saint-Exupéry umfassend beizupflichten, wäre wohl ein recht pessimistischer Ansatz. Gerade in der Translation existieren Mittel und Wege um Missverständnissen Einhalt zu gebieten. Beispielsweise kann man sehr wohl ein Bewusstsein auch dafür schaffen, dass man sich in der Translation nicht mehr nur innerhalb nationaler Grenzen und gleicher sprachlicher Niveaustufen bewegt. Man hat sich vor Augen zu führen, dass der/die Empfänger/in des Übersetzten womöglich aus einem gänzlich konträren kulturellen Umfeld stammt und viele Informationen anders wahrnimmt.

Hierbei offenbart sich sehr plakativ die Macht der Sprache. Auch ohne entsprechendem „Vorsatz“ kommt es bei einer Übersetzung zu einem veränderbaren Inhalt. Es handelt sich dabei überwiegend um einen unbewussten Vorgang, der großteils von den besten Intentionen begleitet wird. Dennoch können sich - wie Saint-Exupéry formuliert⁴⁹⁹ - durch die in der Sprache behaftete kulturelle Metamorphose Missverständnisse in ihren Übersetzungen ergeben.

497 LÖCHTE Anne, Johann Gottfried Herder, Kulturtheorien und Humanitätsideen der Ideen. Humanitätsbriefe und Andrastea, Königshausen&Neumann, Würzburg, 2005, S.40.

498 SAINT-EXUPÉRY, Antoine de (1900-1944) in Probst Doris Worte sind wie Waffen - Weisheiten und Torheiten über die Medien, Hrsg. Ernst Probst, GRIN Verlag, Norderstedt Deutschland, 2001, ISBN 978-3-638-95746-5, S.160.

499 Ebenda.

Somit ist festzuhalten, dass die Beherrschung einer Sprache eine nicht zu unterschätzende Machtposition verleiht mit der in großer Bedachtsamkeit umgegangen werden sollte.

3. Conclusio

Zielsetzung dieser Arbeit war es die Geistes- und kulturgeschichtlichen Hintergründe des Entstehens von Nationen und Nationalsprachen sowie deren Deutung als Vorbedingung des geltenden Staatsbürgerschaftskonzepts darzulegen. Inwieweit hierbei Sprache Phänomene wie Volk, Staat, Nation und Bürgertum beeinflusst hat, wurde aus rechtsphilosophischer sowie sprach- und völkerrechtlicher Sicht behandelt.

Konstrukte wie Volk, Nation, Staat und Bürgertum unterscheiden sich in unserer heutigen, globalisierten Welt von ihrer ursprünglichen Ausgangsposition. Im Zeitraum von 1770-1830 schufen die Umbrüche der Französischen Revolution und die Ideen der Aufklärung ein Fundament eines neuen Selbstbewusstseins und einer neuen Selbstbestimmung einer Bevölkerung. Das Bewusstsein sein eigenes Ich nur durch Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft entfalten zu können, förderte das Bestreben kollektive Ordnungsstrukturen zu schaffen. So soll sich jeder Mensch in dem Ideal der Allgemeinheit als Teil dieser Gemeinschaft fühlen. Die Erkenntnis des Menschen nur innerhalb eines Kollektivs seine eigene Freiheit durch sein kulturelles Dasein entwickeln zu können, führte zu der Gewissheit, dass es hierzu der Verwirklichung der Konzepte eines Volkes, einer Nation und eines Staates bedarf. Inwiefern diese Konzepte noch auf heut übertragbar sind und worin sich eine neue Formation des Zusammenlebens ergeben haben könnte, ist nachstehend zu beantworten.

Wie erörtert⁵⁰⁰, genoss Sprache eine bedeutsame Position als vereinigendes Element eines Volkes, einer Nation und eines Staates. In dieser von Vernunft geprägten Zeit hatte Sprache sohin nicht nur eine kommunikative Funktion erfüllt, sondern diente sie vielmehr als Ausdruck eines gemeinsamen Geistes und eines gemeinsamen Denkens. Dieses organische Zusammengehörigkeitsgefühl führte zur Etablierung einer von der Identität jedes Einzelnen getragenen Kulturgemeinschaft, die durch das kommunikative Element der Sprache und des Dialogs verbunden ist. Sprache galt zusehends als wesentliches Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft und bildete sich insbesondere zur Zeit der Entstehung der

500 Ss. Kapitel: Inwieweit konstituiert „Sprache“ Phänomene wie „Kultur“, „Volk“, „Nation“, „Staat“ und „Bürgerschaft“.

Nationalstaaten als eigenes Institut heraus. Aufstieg der Umgangssprachen zu Schriftsprachen und der damit einhergehende Stellenwertverlust des Lateinischen, die sogenannte „*Vervolkssprachlichung*“, führte zu einer immer größer werdenden Mitbestimmung des Volkes an öffentlichen Entscheidungen. Man sah in einer einheitlichen Nationalsprache das wesentliche Element zur Förderung eines Nationsbewusstseins, das durch die Gleichsprachlichkeit und den somit einhergehenden Austausch miteinander gefestigt werden sollte.

Zwar schult und beeinflusst Sprache unser Denken heutzutage in gleichem Maße, doch hat sich schlichtweg deren Bedeutungsgehalt gewendet. Nunmehr ist Sprache wohl nicht mehr von solcher konstitutiven Natur, dass durch diese, Phänomene wie Volk, Staat, Nation geschaffen werden könnten – doch behält sie ihren integrativen Charakter und ist maßgeblicher Einflussgeber auf unseren Zeitgeist.

Um auf einen möglichen Vergleich damaliger Konzepte der Nationalstaaten auf die heutige Zeit zurückzukommen, ist es unausweichlich Europa in diese Diskussion zu inkludieren. Ein reiner Fokus auf den Nationalstaat per se ohne dabei die geschichtliche Entwicklung der Europäischen Union und in weiterer Folge auch unsere globalisierte Welt einzubeziehen, wäre aktuell widersinnig. Dank interaktiver und länderübergreifender Kommunikation fühlen sich heutzutage immer mehr Bürger/innen als Europäer - dies bedeutet jedoch nicht, dass man seiner historischen Wurzeln überdrüssig wäre - respektive wandelt sich dies von einem nationalstaatlichen Ansatz, der mitunter die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Notwendigkeit erkennen lässt, sich mit ihrer eigenen Souveränität zu beschäftigen und das Konzept des Nationalstaats zu überdenken. Auch anhand einer Regionalpolitik der Europäischen Union, worin durch länderübergreifende Zusammenarbeit nationale Grenzen gewissermaßen überwunden werden, schwindet die Bedeutung einer ausschließlichen emotionalen Verbundenheit zu einem bestimmten Nationalstaat.⁵⁰¹ Dennoch hat der Nationalstaat bis heute eine wichtige Position. Auch wenn sich die Bedeutung seit seiner Entstehungsgeschichte im 19. Jahrhundert verschoben hat, kommt diesem ein einzigartiger Stellenwert zu. So sind die differenten Entwicklungsstadien der Nationalstaaten besonders in

501 Vgl. ACHAM Karl, Volk, Nation, Europa – bezogen auf ältere und neuere Formen Österreichs in BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998, S.254.

einer Europäischen Union deutlich⁵⁰². Das vielzitierte Europa der zwei/verschiedenen Geschwindigkeiten ist Folge und Ausdruck der unterschiedlichen geschichtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Nationalstaates. Der Nationalstaat als solcher hat trotz zunehmender Interdependenz noch nicht ausgedient. Es gilt vielmehr sich die vielschichtigen Ebenen zu Eigen zu machen, um einen möglichst hohen Mehrwert zu erzielen. Denn wie Busek⁵⁰³ beschreibt, bedarf es beiderlei: überstaatlicher Institutionen und den Nationalstaat. Um diese Brücke bauen zu können, fordert Busek „*dass ein jeder den anderen in seiner Sprache reden hört.*“⁵⁰⁴

Die Anerkennung kultureller und sprachlicher Vielfalt findet sich in einem kosmopolitischen Ansatz, der in Pluralität einer Gesellschaft eine wahre Chance erkennt. Die sich heute etablierende Tendenz von einer national geprägten hin zu einer multikulturell europäischen Identität vollzieht sich nicht immer unproblematisch. Die differenten Ausgangspositionen der Unionsbürger/innen in Richtung „europäischer Identität“, bedingt durch finanzielles Ungleichgewicht und temporal verschobener Entwicklungsstadien, fördern zuweilen nicht unbedingt mühelose Kompromisse.

Begrifflichkeiten wie Volk, Nation, Staat und Bürgerschaft unterliegen somit einer sich stetig wandelnden Dynamik. Woran man nunmehr Faktoren einer Zugehörigkeit festmacht, ist nicht mehr so einfach herauszukristallisieren. Mögliche identitätsstiftende Kriterien wie die Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat oder die Beherrschung einer einheitlichen Nationalsprache muten mitunter heutzutage als überholt an. Taylor erkennt in einem allgemeingültigeren Ansatz hinsichtlich einer Identitätsfindung das Erfordernis des „*dialogischen Charakter menschlicher Existenz*“⁵⁰⁵. Dementsprechend bedarf eine Identitätsfindung immer einer gewissen Konfrontation mit Mitmenschen. Denn erst durch die Reflexion, die man durch die Gesellschaft erfährt, kann man seine eigene Position in einer Gesellschaft wiedererkennen. Für Taylor erfüllt sich diese Art von Anerkennung in der Zugehörigkeit zu einem Kollektiv. Dieses Kollektiv findet ihre Verwirklichung im

502 BUSEK Erhard, Die Rolle des Nationalstaates in einer globalisierten Welt in Nation und Nationalismus in Europa, Festschrift für Urs Altermatt, Huber Verlag, Frauenfeld, 2002, S. 846.

503 BUSEK Erhard, Die Rolle des Nationalstaates in einer globalisierten Welt in Nation und Nationalismus in Europa, Festschrift für Urs Altermatt, Huber Verlag, Frauenfeld, 2002, S. 850.

504 Ebenda.

505 TAYLOR Charles, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung Frankfurt a.M., Suhrkamp Verlag, 2009, S.19.

Nationalstaat. Durch die jeweilige Staatsangehörigkeit formiert sich die Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat.

Der Grad der Integration in ein gesellschaftliches System durch Institute wie das einer Staatsangehörigkeit hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Durch welche Faktoren man sich nunmehr identifiziert, ist nicht eindeutig festzumachen. Auf nationaler Ebene lassen sich wohl leichter Anhaltspunkte finden, mit denen man sich identifizieren kann als dies in multinationalen Dimensionen der Fall sein dürfte. Traditionelle Identifikationsmerkmale erweisen sich zunehmend als unzutreffend, zumal auf internationalem Niveau andere Merkmale ausschlaggebend sind.

„...dass sich citizenship von etwas, was für die Bürger innerhalb eines Staates wesentlich war, zu etwas entwickelt hat, was sie nur betrifft, wenn sie die Grenzen ihres Staates verlassen...“⁵⁰⁶

Grundsätzlich kann die Verleihung der Staatsbürgerschaft⁵⁰⁷ zuweilen als Katalysator einer erfolgreichen Integration dienen, weil durch die Ausübung des Wahlrechts die Möglichkeit geschaffen wird, aktiv das politische Geschehen des Einwanderungslandes mitzubestimmen, was durchwegs einen Anreiz bieten kann. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ist jedoch nicht zwangsläufig mit der Verwirklichung einer gelungenen Integration gleichzusetzen. Obschon strikte Bestimmungen betreffend der Einbürgerungsvoraussetzungen sicherstellen, dass erforderliche Grundbedingungen - wie vor allem gute Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Integration vorhanden sein müssen - bedeutet dies noch nicht dass jeder frisch Eingebürgerte vollends in die Gemeinschaft des Einbürgerungsstaates integriert sein muss.

506 LIEBICH, André, WARNER, Daniel, DRAGOVIC, Jasna (Hrsg.): *Citizenship East and West* London; Kegan Paul International Ltd.; 1995.

507 Anzumerken ist an dieser Stelle der Ausnahmetatbestand der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Interesse der Republik (§ 10 Abs. 6): *„Bestätigt die Bundesregierung, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine/n Ausländer/in wegen bereits erbrachter UND noch zu erwartender außerordentlicher Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt, fallen die sonst zwingenden Verleihungsvoraussetzungen des Aufenthaltes und der Niederlassung in Österreich (Abs.1/Z.1), des gesicherten Lebensunterhalts (Abs. 1/Z. 7) und des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband (Abs. 3) weg“* – unter <http://www.bmeia.gv.at/botschaft/auslandsoesterreicher/ratgeber/staatsbuergerschaft/erwerb.html> (22.07.2013).
Vgl. auch § 10 Abs. 6 Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), StF: BGBl. Nr. 311/1985 unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005579> (22.07.2013).

Wie bereits ausgeführt⁵⁰⁸, hat sich der Stellenwert der Staatsbürgerschaft gewandelt; zur Entstehungszeit der Nationalstaaten bot der Status als Staatsbürger die Möglichkeit, Teil einer etablierten Gesellschaft zu sein – einer mit Rechten, Pflichten und vor allem Anerkennung - versehenen Zugehörigkeit. Diese Komponenten bestimmen auch noch heute den Anreiz einer nationalen Staatsangehörigkeit. Nachdem sich jedoch eine Zugehörigkeit nicht mehr nur unter einer allmählich gewachsenen kulturellen Identität in einem bestimmten Kultur- und Sprachraum festzumachen vermag, gestaltet sich die Frage ob der jeweiligen Identitätsfindung vielschichtiger. Hier kann man auf das Konzept multipler Identitäten zurückkommen; in der es die gegenwärtige Generation gewohnt ist, sich auf der einen Seite als Bürger/in ihres Herkunftslandes, gleichzeitig als Unionsbürger/in und womöglich auch ein wenig als Weltbürger/in zu betrachten. So bedarf beispielsweise eine Unionsbürgerschaft - bei der man nicht im herkömmlichen Sinne auf kollektive Gemeinsamkeiten, wie einer gemeinsamen Sprache aufbauen kann - neuer europäischer Perspektiven, die einen andersartigen Identitätscharakter aufweisen. Die erst seit dem Vertrag von Maastricht entstandene Unionsbürgerschaft unterliegt einem dynamischen Prozess, der noch nicht an seinem Endpunkt angelangt ist und gerade in aktuellen Zeiten der Krisenbewältigung vermehrt einer neuerlichen Festigung in diesem europäischen Gemeinschaftsgefühl bedarf.

Dieses Gemeinschaftsgefühl muss dementsprechend nicht im Sinne Herders unbedingt am integrativen Charakter einer auf gleichen Werten, Symboliken und einem gemeinsamen kulturellen Erbe beruhende Gemeinschaft festgemacht werden. Wesentlich ist vielmehr das Erkenntnis Fichtes', dass der Mensch schlichtweg ein Wesen der Gemeinschaft ist und so wird „*der Mensch nur unter Menschen ein Mensch.*“⁵⁰⁹

508 s. Kapitel: Das Rechtsinstitut der Staatsbürgerschaft.

509 WEISCHEDEL Wilhelm, *Der Zwiespalt im Denken Fichtes*, de Gruyter Verlag, Berlin, 1962, S.23.

Literaturverzeichnis:

ABEL Andrea, Werkstattbericht über das Projekt "Die Südtiroler Schüler/innen und die Zweitsprache: eine linguistische und sozialpsychologische Untersuchung" unter http://www.linguistik-online.de/32_07/abel.pdf (21.06.2013).

ABUZAHERA Amani, Kulturelle Identität im Kontext des Multikulturalismus von Charles Taylor, Diplomarbeit Philosophie, Universität Wien, 2011.

ADAMOVICH Ludwig K., FUNK Bernd-Christian, HOLZINGER Gerhart, Österreichisches Staatsrecht Bd. 1, Springer Verlag, Wien, 1997.

ADELUNG Johann Christoph, Umständliches Lehrgebäude der Deutschen Sprache [...], Bd. 1, Leipzig 1782, S. 5 in AHLZWEIG Claus, Muttersprache Deutsch - Deutsches Vaterland? in: Über Muttersprachen und Vaterländer - Zur Entwicklung von Standardsprachen und Nationen in Europa, Hrsg. HENTSCHEL Gerd, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1997.

ALBRECHT Andrea, Kosmopolitismus, Weltbürgerdiskurse in Literatur, Philosophie und Publizistik um 1800, de Gruyter Verlag, 2005, Berlin.

ALTENSTEIN Karl v., Über die Leitung des Preußischen Staates in die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg, Hrsg. v. WINTER G., Leipzig, 1931.

ALTWICKLER Tilmann, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e.V., Max-Planck-Institut für ausländisches, öffentliches Recht und Völkerrecht, Springer Verlag, Heidelberg, 2011.

ANDERSON Wayne, The ETA, Spain's Basque terrorists, The Rosen Publishing group, New York, 2003.

BACHMANN Susanne, Das Staatsbürgerschaftsrecht in Besonderes Verwaltungsrecht von Susanne Bachmann, Gerhard Baumgartner, Rudolf Feik, Karim Giese, Dietmar Jähnel, Georg Lienbacher, Springer Verlag, Wien, 2008.

BAER Susanne, „Der Bürger“ im Verwaltungsrecht: Subjektkonstruktion durch Leitbilder vom Staat, Mohr Siebeck Tübingen, 2006.

BARNARD F.M., Zwischen Aufklärung und politischer Romantik, Eine Studie über Herders soziologisch-politisches Denken, Berlin , Erich Schmidt Verlag, 1964.

BHATTACHARJEE Yudith, The Benefits of Bilingualism, New York Times vom 17.03.2012 unter <http://www.nytimes.com/2012/03/18/opinion/sunday/the-benefits-of-bilingualism.html> (22.06.2013).

BAUBÖCK Rainer, National Community, Citizenship and Cultural Diversity, IHS Wien, Reihe Politikwissenschaft, Nr. 62, Wien, 1999.

BAUBÖCK Rainer, Migration and Citizenship, Legal Status, Rights and Political Participation, Amsterdam University Press, Amsterdam, 2006.

BENNER Dietrich, Wilhelm von Humboldts Bildungstheorie, 3. Aufl., Juventus Verlag, München, 2003.

BERGMANN, Wilfried, Die Bedeutung der Sprache beim rechtlichen Transformationsprozess in Russland, in: WILLS Wolfram (Hrsg.). „Die Zukunft der internationalen Kommunikation in Europa im 21. Jahrhundert (2001 - 2020)“. Tübingen: Narr, 2002.

BERNARDINI Andrea, Italien-Österreich-Südtirol Übersetzungen von Gesetzestexten in zwei Jahrhunderten, zitiert nach Nicolussi-Leck, Vorwort zur ZPO 1982:6 in <http://www.tradulex.org/Actes2000/bernardini.pdf> (22.07.2013).

BIENFAIT Agathe, Im Gehäuse der Zugehörigkeit, Eine kritische Bestandsaufnahme des Mainstreams-Multikulturalismus, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 1996.

BLUNTSCHLI Johann Caspar, Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl., J.G. Cotta Verlag, Stuttgart, 1875, S. 209 zitiert in BRUNNER Otto, CONZE Werner, KOSELLECK Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch – sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1-7, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart, 1972.

- BOLLACHER Martin (Hrsg.), Johann Gottfried Herder, Geschichte und Kultur, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1994.
- BORMANN Alexander v., Volk – Nation - Europa, Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1998.
- BRASELMANN Petra, Gleiches Recht für alle-in allen Sprachen? In Sprache und Recht, Hrsg. von Haß-Umkehr Ulrike, De Gruyter Verlag, Berlin, New York, 2002.
- BRAUNEDER Wilhelm, Die Verfassungssituation 1918: ein Staat entsteht, ein Staat geht unter in KARNER Stefan, MIKOLETZKY Lorenz (Hrsg.), Österreich. 90 Jahre Republik, Beitragsband der Ausstellung im Parlament, StudienVerlag, Innsbruck, 2008.
- BRAUNEDER Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte, Manz Verlag, Wien, 1998.
- BRUBAKER Roger, Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich, Junius Verlag, Hamburg, 1994.
- BRUFORD Walter Horace, Die gesellschaftlichen Grundlagen der Goethezeit, Ullstein Verlag, Frankfurt am Main, 1975.
- BRUNNER Otto, CONZE Werner, KOSELLECK Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch – sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1-7, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart, 1972.
- BURGER Hanna, Die Vertreibung der Mehrsprachigkeit, in: Über Muttersprachen und Vaterländer - Zur Entwicklung von Standardsprachen und Nationen in Europa, Hrsg. HENTSCHEL Gerd, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1997.
- BUSEK Erhard, Die Rolle des Nationalstaates in einer globalisierten Welt in Nation und Nationalismus in Europa, Festschrift für Urs Altermatt, Huber Verlag, Frauenfeld, 2002.
- BÜTTNER Sabine, I. Inkubationsphase: Vorrevolution, Die Französische Revolution unter http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/472/ (26.06.2012).

CELEBI-GÖZTEPE Ece, Die Unionsbürgerschaft und ihre Fortentwicklung im Hinblick auf die politischen Rechte, LIT Verlag Münster, Münster, 2003.

CRYSTAL D., English as a global Language, Second Edition, Cambridge University Press; Cambridge, 20013 in SEIDLHOFER Barbara, Key Concepts in ELT, English as a lingua franca; ELT Journal volume 59/4, October 2005;doi:10.1093/elt/ccio64.

DAHRENDORF Ralf in Staats-Bürger, Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich von BRUBAKERS Rogers, Junius Verlag, Hamburg, 1994.

DELGADO Mariano in Nation und Nationalismus in Europa, Kulturelle Konstruktion von Identitäten, Festschrift für Urs Altermatt, Hrsg. V. BOSSHART-PFLUGER Catherine, JUNG Joseph, METZGER Franziska, Huber Verlag, Frauenfeld, 2002.

DE GROOT Gérard- René, Towards a European Nationality Law- Vers un droit européen de nationalité, Festschrift, Universiteit Maastricht, 2003.

DE GROOT Gerard-René, Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie in Sprache und Recht, Hrsg. von Haß-Umkehr Ulrike, De Gruyter Verlag, Berlin, New York, 2002.

DIERSE Ulrich in Schlüsselbegriffe der Philosophie des 20. Jahrhunderts Hrsg. von Christian BERMES und Ulrich DIERSE, Felix Meiner Verlag, Hamburg, 2010.

DITTMAR Norbert, KLEIN Wolfgang, Untersuchungen zum Pidgin-Deutsch spanischer und italienischer Arbeiter in der Bundesrepublik: Ein Arbeitsbericht in WIERLACHER A. (Hrsg.), Jahrbuch Deutsch als Fremdsprache, Nr.1, Heidelberg, Groos Verlag, 1975.

DOMASCHNEW Anatoli, Sociolinguistica, Englisch als die einzige Verkehrssprache des zukünftigen Europa? Eine Stellungnahme aus osteuropäischer Sicht, hg. von Ammon, Ulrich; Mattheier, Klaus J.; Nelde, Peter H.; Gesellschaft für Angewandte Linguistik (GAL); Forschungszentrum für Mehrsprachigkeit(FFM); and Association Internationale de Sociologie; De Gruyter Verlag, Berlin, New York, 2009.

DUBOIS B., Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit, Stämpfli Verlag, Bern, 1955.

- DUDEN, die deutsche Rechtschreibung, ISBN: 978-3-411-04015-5, 25. Auflage, Bibliographisches Institut GmbH, Berlin, 2010.
- EBNER-ESCHENBACH Marie von KROLOW Karl, Aphorismen, 12.Ausgabe, Insel Verlag, Berlin, 1987.
- ELZER Hans-Michael, Bildungsgeschichte als Kulturgeschichte, Bd.II, A. Henn Verlag, Ratingen bei Düsseldorf, 1967.
- ENDE Monika, Der Individualrechtsschutz des Unionsbürgers, Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Elemente des gemeineuropäischen ordre public, Shaker Verlag, Aachen, 1997.
- ERHARD Anne-Françoise, Die Grammatik von Johann Christian Heyse, de Gruyter, Berlin, 1998.
- ERICHSEN Johannes und HEINEMANN Katharina, Bayerns Krone 2006, Bayerns Krone 1806, 200 Jahre Königreich Bayern, S. 155 f zitiert in Verbündet Verfeindet Verschwägert, Bayern und Österreich hrsg. von VAVRA Elisabeth, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 2012.
- FABIO Udo di, Mehrebenendemokratie in Europa. Auf dem Weg in die komplementäre Ordnung, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin, 15.11.2001, Forum Constitutionis Europae, 10/01, S. 14 unter <http://www.whi-berlin.eu> (22.06.2013).
- FEICHTINGER Johannes, Österreich und die späte Habsburgermonarchie zwischen verbalen, nonverbalen und idealen Sprachen in Sprache, Denken, Nation, Hrsg. v. MUNZ Volker, NEUMER Katalin, Passagen Verlag, Wien, 2005.
- FICHTE Johann Gottlieb, Reden an die deutsche Nation (1808) in Philosophische Bibliothek, Bd. 204, 5. Aufl., Meiner Verlag, Hamburg, 1978.
- FICHTE Johann Gottlieb, 13. Rede an die deutsche Nation, Realschulbuchhandlung, Berlin, 1808.
- FICHTE Johann Gottlieb, Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters (1806), SW Bd. 8(1846), S. 145 ff zitiert in BRUNNER Otto, CONZE Werner, KOSELLECK Reinhart (Hrsg.),

- Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch – sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1-7, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart, 1972.
- FICHTE Johann Gottlieb, Sämmtliche Werke, Bd. 7, Verlag von Veit und Comp, Berlin, 1846.
- FISCHER KÖCK, Völkerrecht, Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, Hrsg. Linde Verlag, 6.Auflage, Wien, 2004.
- FLEINER Thomas, Die Sprachenfreiheit, Seite 4 in
<http://www.thomasfleiner.ch/files/categories/Intensivkurs/Sprachenfreiheitok.pdf>
(22.06.2013).
- FLORA Peter, Staat, Nation und Demokratie in Europa, Die Theorie Stein Rokkans, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 2000.
- FRAENKEL Ernst, BRACHER Karl Dietrich, Staat und Politik (Das Fischer Lexikon), Frankfurt a.M., 1957
- FRIEDMANN Lawrence M., On Legal Development, Rutgers Law Review, 1969, New Jersey, 1969.
- FUHRMANN Horst in SCHELLING F.W.J., Über das Wesen der menschlichen Freiheit, Reclam Verlag, Stuttgart, 2008.
- GARCÍA LÓPEZ Ángel, La Lengua Común en la España plurilingue, Iberoamerica, Lengua y sociedad en el mundo hispánico, Madrid, 2009.
- GEERTZ Clifford, The Integrative Revolution, 1963, S. 109 zitiert in MIKLER Anja, Migrationsdiskurse politischer Eliten: Identitätspolitik durch einen Diskurs der Ungleichheit? Eine diskursanalytische Untersuchung von Migrationsdiskursen in der Bundesrepublik Deutschland 1999 – 2002, Universität Dortmund, 2005.
- GENTA Claire, Definition der Unionsbürgerschaft, Europäische Parlament unter
http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de//FTU_2.2.pdf (22.06.2013).
- GOETHE Johann Wolfgang (1749 - 1832), Maximen und Reflexionen in Studienbuch neuere deutsche Literaturwissenschaft, 1720-1848: Basiswissen, Von Silke Müller, Susanne Wess 2.Auflage, Königshausen Neumann Verlag, Würzburg, 1999.

- GOETHE Johann Wolfgang von, *Maximen und Reflexionen*; in "Wer fremde Sprachen nicht kennt ..." von WANDRUSZKA Mario, Piper Verlag, München, 1991.
- GOLDEMUND Ingobert, RINGHOFER Kurt, THEUER Karl, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, Manz Verlag, Wien, 1969.
- GROSS Steffen, Sprachen als kulturelle Gedächtnisse in NORBERG Madlena, KOSTA Peter (Hrsg.), Potsdamer Beiträge zur Sorabisitk, Sammelband zur sorbischen/wendischen Kultur und Identität, Universität Potsdam, 2008.
- HAMEL Rainer Enrique in Die Macht der Sprache, Hrsg. v. Goethe Institut, München, 2008, S. 17 unter <http://www.goethe.de/lhr/pro/mac/Online-Publikation.pdf> (22.06.2013).
- HARDTWIG Wolfgang, Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung, Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500 – 1840 in Wolfgang Hardtwig: Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500 – 1914, Ausgewählte Aufsätze, Heft 57, Linie 3, Göttingen, 1996.
- HABERMAS Jürgen zitiert in TOMASINI Marko, Welche Politik kann Anerkennung garantieren? Die Politik der Anerkennung von Charles Taylor, 1. Aufl., GRIN Verlag - Verlag für akademische Texte, 2005.
- HELLER Herrmann, Staatslehre, 6. Aufl., Mohr Verlag, Tübingen, 1983.
- HEGEL Georg Wilhelm, Rechtsphilosophie, § 190 zitiert in BRUNNER Otto, CONZE Werner, KOSELLECK Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch – sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1-7, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart, 1972.
- HERDER Johann Gottfried (1744 - 1803) in Rudolf Haym: Herder, Johann Gottfried. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB). Band 12. Duncker & Humblot, Leipzig 1880.
- HERDER Johann Gottfried, 1788 in Mundt Theodor, Varnhagen von Ense Karl-August, von Knebel Karl-Ludwig, Literarischer Nachlass und Briefwechsel, Band II, Leipzig, 1835.

HERDER Johann Gottfried, Abhandlung über den Ursprung der Sprache von 1772 (1772) in J.G. Herder. Werke. 10 Bde. Hrsg. v. M. Bollacher u.a. Bd. 1, Frankfurt, 1985.

HERDER Johann Gottfried, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (1784), Werke Bd. 6, Hrsg. v. M. Bollacher, Frankfurt a.M., 1989.

HERDER Johann Gottfried, Sprachphilosophie: Ausgewählte Schriften Philosophische Bibliothek 574, Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek ISBN 3-7873-1768-6, Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg, 2005.

HERDER Johann Gottfried, Herders Sämmtliche Werke, Hrsg. v. SUPHAN Bernhard, 33 Bde., Weidmannsche Buchhandlung, 1877-1913, Neudruck Hildesheim, Georg Olms Verlagsbuchhandlung, 1967.

HERDER Johann Gottfried, PROSS Wolfgang, Herder und die Anthropologie der Aufklärung, Carl Hanser Verlag, München 1987.

HERMANN Ulrich (Hrsg.), Volk, Nation, Vaterland, Bd.18, Meiner Verlag, Hamburg, 1996.

HOBE Stephan, KIMMICH Otto, Einführung in das Völkerrecht, 8. Aufl., A. Francke Verlag, Tübingen und Basel, 2004.

HOBBSAWM E.J, Nations and nationalism since 1780, Programme, myth, reality, Cambridge University Press, Cambridge, 1990.

HUMBOLDT Wilhelm v., STEINTHAL Heymann, Die sprachphilosophischen Werke Wilhelm's von Humboldt, Hrsg. Von Steintal Heymann, F. Dümmler Verlag, 1884, Original New York Public Library, Digitalisiert 07.08.2008, New York, 2008.

HUMBOLDT Wilhelm v., Ueber den Einfluss des verschiedenen Charakters der Sprachen auf Literatur und Geisteshaltung, Werke in fünf Bänden, Bd. 3, Schriften zur Sprachphilosophie, Hrsg. von Andreas Flitner und Klaus Giel, Darmstadt, 1963.

HUMBOLDT Wilhelm v., Denkschrift über die deutsche Verfassung, 1813 in Humboldt, *Politische Denkschriften*, Hrsg. GEBHARDT Bruno, Bd. 2, Berlin: Behr, 1903, S. 97, Nachdruck, Berlin, , 1968.

HUMMER Waldemar, Einbürgerung in den Mitgliedsstaaten in EU-Infothek, Europas Online-Nachrichtenmagazin unter <http://www.eu-infothek.com/article/einbuengerung-den-mitgliedstaaten-der-eu> (20.06.2013).

JANICH Nina, THIM-MABREY Christiane, GREULE Albrecht, Sprachidentität-Identität durch Sprache, Gunter Narr Verlag, Tübingen, 2003.

JANZ Oliver, Zentralismus und Föderalismus im 19. Und 20. Jahrhundert, Deutschland und Italien im Vergleich, Duncker und Humblot Verlag, Berlin, 2000.

KANT Immanuel, Kritik der reinen Vernunft 1787, Hrsg. GRIN Verlag, 1.Auflage 2009, ISDN 978-3-640-25101-8, Norderstedt, 2009.

KANT Immanuel, Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, Johann Friedrich Hartknoch Verlag, Riga, 1783.

KANT Immanuel Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik, Hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Suhrkamp Taschenbücher Wissenschaft Nr.192 Werkausgabe Bd.11 12. Aufl. , ISBN 3-518-27792-8, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M., 2001.

KANT Immanuel, Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik Immanuel Kant Werkausgabe Bd. XI und XII, hg. von WEISCHEDEL Wilhelm, Frankfurt a.M., 1993.

KARNER Stefan, MIKOLETZKY Lorenz (Hg.), Österreich. 90 Jahre Republik, Beitragsband der Ausstellung im Parlament, StudienVerlag, Innsbruck, 2008.

KELLER Helen, Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ZaöRV 67, 2007.

KNAPP Axel F., Die Notwendigkeit von Sprachplanung und ihre gesellschaftliche Funktion als Wissenschaftsdisziplin unter <http://www.fb10.unibremen.de/iaas/blick/blick1/knapp.pdf> (04.07.2013).

KOEPKE Wulf in Lessing: Yearbook.XIX, 1987, Detroit 1988, S.207-221 in „Elemente von Herders Nationalkonzept“, Wilhelm Schmidt-Biggemann in „Nationen und Kulturen

- zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder“ Regine OTTO (Hrsg.), Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg, 1996.
- KOPP Bernhard, Beiträge zur Kulturphilosophie der deutschen Klassik, Eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bedeutungswandels des Wortes Kultur, Anton Hain Verlag, Meisenheim am Glan, 1974.
- KOSELLECK Reinhart, Begriffliche Innovationen der Aufklärungssprache in Recht und Sprache der deutschen Aufklärung, Hrsg. v. KRONAUER Ulrich, GARBER Jörn, Max Niemayer Verlag, Tübingen, 2001.
- KOSELLECK Reinhart, Europäische Umrisse deutscher Geschichte, Manutius Verlag, Heidelberg, 1999.
- KOZIOL Gabriele, Sprachliche Aspekte der Auslegung von internationalen Rechtstexten am Beispiel der Principles of European Tort Law, Aufsatz in JBl 2008, 230, Heft 4 v. 01.04.2008, Wien, 2008.
- KREMER Arndt, Deutsche Juden—Deutsche Sprache, Jüdische und Judenfeindliche Sprachkonzepte- und Konflikte 1893-1933, de Gruyter, Berlin, 2007.
- KRIECHBAUMER Robert, Die politische Kultur Österreichs 1918-1945 in die großen Erzählungen der Politik, Politische Kulturen und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945, Böhlau Verlag, Wien, 2001.
- KURNIK Peter, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht „Von der Heimatrolle zur Staatsbürgerschaftsevidenz“, Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, Klagenfurt, 1997.
- LANGEWIESCHE Dieter, Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849, Oldenbourg-Grundriß der Geschichte Bd. 13, 4. Auflage, München, 2004.
- LANZINGER Margareth, BARTH-SCALMANI Gunda, FORSTER Ellinor, LANGER-OSTRAWISKY Gertrude, Aushandeln von Ehe, Eheverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Böhlau Verlag, Köln, 2010.
- LEISSE Olaf, Europa zwischen Nationalstaat und Integration, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1.Aufl., Wiesbaden, 2009.

LEVITS Egil in „Nationale Minderheiten als Herausforderung für die Demokratiefestigkeit einer Gesellschaft“ in „Staatsbürgerschaftsrecht in Europa“-historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Hrsg. v CONRAD Christoph KOCKA Jürgen, Editor Körber Stiftung, Hamburg, 2001.

LEPSIUS Rainer M., Nation und Nationalismus in Deutschland in Interessen, Ideen und Institutionen, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.

LEPSIUS Rainer M., Prozesse der europäischen Identitätsstiftung in: Aus Politik und Zeitgeschichte in Die Wochenzeitung: Das Parlament, Bd.38/2004 Frankfurt a.M., 2004.

LIEBICH André, WARNER, Daniel, DRAGOVIC, Jasna (Hrsg.): Citizenship East and West London; Kegan Paul International Ltd., Cardiff, 1995.

LÖCHTE Anne, Johann Gottfried Herder, Kulturtheorien und Humanitätsideen der Ideen. Humanitätsbriefe und Andrastea, Königshausen&Neumann, Würzburg, 2005.

LOEHR Kerstin, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union, Eine empirische und theoretische Analyse aus sprachwissenschaftlicher Perspektive, Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1998.

LOHAUS Marianne, Recht und Sprache in Österreich und Deutschland, Fachverlag Köhler, Gießen, 2000.

DENNING Thompson Alfred in YADUGIRI M.A., BHASKER Geetha, English for Law, Foundation Books Pvt. Ltd., Cambridge House, New Delhi, 2005.

MANZ Viviane, „Sprachenvielfalt und europäische Integration: Sprachenrecht im Spannungsfeld von Wirtschaft, Politik und Kultur“; Schulthess.- (Schriften zum Europarecht, Bd. 23) Stämpfli Verlag AG, Bern, 2002.

MARSHALL Thomas H., Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/Main/New York, 1992.

MAYER-MALY Theo, Abstraktion der Sprache-Abstraktion vom Recht? Die Auswirkungen des Sprachproblems in der Rechtswissenschaft in Sprache und Phantasie, Ein

- Gespräch zwischen Wissenschaft und Politik, Hrsg. v. BUSEK Erhard, PETERLINK Meinrad, Verlag für Geschichte und Politik, Wien, 1984.
- MEHNE Philipp, Bildung versus Self-Reliance?, Selbstkultur bei Goethe und Emerson, Königshausen & Neumann GmbH Verlag, Würzburg, 2008.
- MEINECKE Friedrich in Weltbürgertum und Nationalstaat in Werke Hrsg. V. HERZFELD Hans, Bd. , München, 1969.
- MENTRUP Wolfgang (Hrsg.), Fachsprachen und Gemeinsprache. Düsseldorf: Jahrhundert (2001 - 2020)“, Narr Verlag, Tübingen, 2002.
- MARSHALL Thomas Humphrey, Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: derselben, Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Hrsg. v. RIEGER Elmar, Frankfurt a.M., New York: Campus, 1992.
- MASEPOW Michael, Die Finalität Europas im globalen Kontext: Integrationskonzepte und Perspektiven: Zwischen Internationaler Organisation und europäischem Bundesstaat, Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht Humboldt-Universität zu Berlin, Paper 16/04, 2004, S.6 unter <http://www.whi-berlin.de/documents/whi-paper1604.pdf> (25.06.2013).
- MUNZ Volker, NEUMER Katalin, Sprachen-Denken-Nation, Kultur- und Geistesgeschichte von Locke bis zur Moderne, Passagen Verlag, Wien, 2005.
- NOHL Herman, Die Deutsche Bewegung, Vorlesungen und Aufsätze zur Geistesgeschichte von 1770-1830, Vandenhoeck&Ruprecht Verlag, Göttingen, 1970.
- NOVY Lubomir, Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und in Ostmitteleuropa, Formen des nationalen Bewusstseins um Lichte zeitgenössischer Nationalismustheorien in SCHMIDT-HARTMANN Eva, LEMBERG Hans, HEUMOS Peter (Hrsg.), Oldenbourg Verlag, München, 1994.
- ÖHLINGER Theo, Recht und Sprache, Fritz Schönherr – Gedächtnissymposium 1985, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1986.

- ÖHLINGER Theo, Staatsbürgerschaft in Verfassungsrecht, Facultas Verlags- und Buchhandel AG, Wien, 2009.
- OSKAAR Els, Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens, in: Mentrup, Wolfgang (Hrsg.). Fachsprachen und Gemeinsprache. Düsseldorf: Schwann, 1979.
- OTTO Regine (Hrsg.), Nationen und Kulturen zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herder, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg 1996.
- PALLUS Hannelore, Bemerkungen zu den philosophischen Auffassungen Herders in seiner Schrift „Über den Ursprung der Sprache“. In: Herder-Kolloquium 1978, Weimar 1980.
- PEPLOW Ronnie M., Ernst Cassirers Kulturphilosophie als Frage nach dem Menschen, Königshausen & Neumann Verlag, Würzburg, 1998.
- PICHLER Johannes, Volk, Nation und Staat in Herders Europa-Utopie, 1998 in Forschungsplattform der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, Wien, Graz unter <http://wwwu.edu.uni-klu.ac.at/jpichler/herder.html> (22.06.2013).
- PERCHING Bernhard, Institute for European Integration Research, Austrian Academy of Sciences in, EU Citizenship and the Status of Third Country Nationals in BAUBÖCK Rainer, Migration and Citizenship, Legal Status, Rights and Political Participation, Amsterdam University Press, Amsterdam, 2006.
- POLENZ Peter v., Deutsche Sprachgeschichte, Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, 19. Und 20. Jahrhundert, 3.Bd., de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1999.
- PUTZER Oskar, Staat-Nation-Sprache in Mehrsprachigkeit in Europa: Erfahrungen, Bedürfnisse, Gute Praxis, S.51 unter <http://www.eurac.edu/en/research/institutes/multilingualism/Documents/Publikationen/Multilingualismindb.pdf> (22.05.2013).
- PRESTON Paul, Franco, A Biography, Basic Books, New York, 1996.
- PRITCHARD Sarah, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz, Historische und neuere Entwicklungen, Bd. 55, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Duncker&Humblot Verlag, Berlin, 2001.

- RADRIZZANI Ives, Ist Fichtes Modell des Kosmopolitismus pluralistisch? In Kosmopolitismus und Nationalidee, Fichte Studien 2, Rodopi Editions, Amsterdam, 1990.
- RATH Hans- Dieter, Thoma Richard 1874 – 1957, Positivismus und Demokratie, Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 22, Duncker Humblot Verlag, Berlin, 1981.
- RECKI Birgit in BERMES Christian, DIERSE Ulrich (Hrsg.), Schlüsselbegriffe der Philosophie des 20. Jahrhunderts, Felix Meine Verlag, Hamburg, 2010.
- RECKWITZ Andreas, Die Kontingenzzperspektive der 'Kultur', Universität Leipzig unter http://www.uni-leipzig.de/~kuwi/homann/S-SS2011_2004Kultur_und_Kontingenz.pdf (21.06.2013).
- Kulturbegriffe, Kulturtheorien und das kulturwissenschaftliche Forschungsprogramm in Friedrich JAEGER, Friedrich RÜSEN Jörn (Hrsg.): Handbuch der Kulturwissenschaften, Band III: Themen und Tendenzen, Stuttgart, Weimar, 2004.
- RENAN Ernest, La réforme intellectuelle et morale (1871), Editions Complexe, Brüssel-Paris, 1990.
- ROSENZWEIG Franz, LACHMANN Frank (Hrsg.), Hegel und der Staat, Suhrkamp Verlag, Berlin, 2010.
- RÖTTGES Heinz, Nietzsche und die Dialektik der Aufklärung, de Gruyter Verlag, Berlin, 1972.
- SAINT-EXUPÉRY Antoine de (1900-1944) in Probst Doris Worte sind wie Waffen - Weisheiten und Torheiten über die Medien, Hrsg. Ernst Probst, ISBN 978-3-638-95746-5, GRIN Verlag, Norderstedt, 2001.
- SAVIGNY Carl von, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Hrsg. in Stern a.a.O., Heidelberg, 1814.
- SCHACHTSCHNEIDER Karl Albrecht, Diskussionsbeitrag, VVDSTRK 56 (1997), 310/311 zitiert in BAER Susanne, „Der Bürger“ im Verwaltungsrecht: Subjektkonstruktion durch Leitbilder vom Staat, Mohr Siebeck, Tübingen, 2006.

SCHELLING F.W.J., Über das Wesen der menschlichen Freiheit, Reclam Verlag, Stuttgart, 2008.

SCHELLING Friedrich Wilhelm Joseph, Philosophie der Kunst, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1960.

SCHELLMANN Rudolf, Der Historische Sinn bei Herder, Halle 1928 in KÖPKE Wulf, Herders Idee der Geschichte in der Sicht des frühen 20. Jahrhunderts in BOLLACHER Martin (Hrsg.), Johann Gottfried Herder, Geschichte und Kultur, Königshausen und Neumann, Würzburg, 1994.

SCHMIDT Siegfried J., Sprache und Denken als Sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein, Verlag Martinus Nijhoff, Den Haag, 1968.

SCHUBARTH Martin, Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetze für die höchstrichterliche Rechtsprechung in Karlsruher juristische Bibliographie, Band 38, Ausgaben 1-11222, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 2002.

SCHUMACHER Claudia, Konzepte europäischer Identität, Die Europäische Union und ihre Bürger, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2007.

SEELMANN Kurt (Hrsg.), Kommunitarismus versus Liberalismus: Vorträge der Tagung der Schweizer, ARSP, Beiheft Nr. 76, Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 2000.

SEGERS Rien T., VIEHOFF Reinhold, Die Konstruktion Europas. Überlegungen zum Problem der Kultur in Europa in Kultur. Identität. Europa. Über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Konstruktion. Frankfurt a.M., 1999.

SOYSAL Yasemin, Staatsbürgerschaft und Identität, in: Staatsbürgerschaft in Europa, Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Körber Stiftung, Hamburg, 2001.

SOYSAL Yasemin, Staatsbürgerschaft im Wandel, Postnationale Mitgliedschaft und Nationalstaat in Europa, in Berliner Journal für Soziologie 6, Berlin, 2001.

SPANN Othmar, Vom Wesen des Volkstums. Was ist deutsch? Ein Vortrag von Dr. Othmar Spann, Eger-Leipzig Verlag, Leipzig, 1922.

- SPINOZA Baruch de, Bd. 95b, Politischer Traktat, Bd. 5.2, Meiner Felix Verlag, Hamburg, 1994.
- STEIN Rokkan, Staat, Nation und Demokratie in Europa, 1.Auflage, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main, 2000.
- STEWART Susan, Sprachenpolitik als Sicherheitsproblem in der Ukraine, Aufsatz, Heft 24, MADOC Publikationsserver & Universitätsbibliographie, Mannheim, 2000.
- STÖRIG Hans Joachim, Kleine Weltgeschichte der Philosophie, W. Kohlmann Verlag, 10. Aufl., Stuttgart, 1968.
- STOWASSER Joseph M., Stowasser: lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, Hölder-Pichler-Tempsky Schulbuchverlag, Wien, 1994.
- STUKENBROCK Anja, Sprachnation/Sprachnationalismus als Gegenstand linguistischer Diskursanalyse in Linguistik, Impuls und Tendenzen, Hrsg. v. WARNKE Ingo H., de Gruyter Verlag, Berlin, 2007.
- TAYLOR Charles, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M., 2009.
- TAYLOR Charles zitiert in SEELMANN Kurt (Hrsg.), Kommunitarismus versus Liberalismus: Vorträge der Tagung der Schweizer, ARSP, Beiheft Nr. 76, Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 2000.
- THIELE Albert, Die Kunst zu überzeugen, Faire und unfaire Dialektik, 7. Aufl., Springer Verlag, Berlin Heidelberg, 2003.
- THIENEL Rudolf, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht, Bd. I Historische Entwicklungen und völkerrechtliche Grundlagen, Springer Verlag, Wien, 1989.
- TOMASINI Marko, Welche Politik kann Anerkennung garantieren? Die Politik der Anerkennung von Charles Taylor, 1. Aufl., GRIN Verlag - Verlag für akademische Texte, München, 2005.
- TOQUEVILLE Alexander, Democracy in America, Harper and Row New York, 1966.

- TUCHOLSKY Kurt, Gesammelte Werke, Bd.3, Hrsg. Mary Gerold Tucholsky, , Pennsylvania State University, Rowohlt Verlag, Leipzig, 1960.
- VINZENZ Andrzej de, Völker, Nationen und Nationalsprachen, Hrsg. von HENTSCHEL Gerd, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1997.
- WALLACE Goodman Sara, Naturalisation Policies in Europe: Exploring Patterns of Inclusion and Exclusion, EUDO Citizenship Observatory, November 2010 unter <http://eudo-citizenship.eu/docs/7-Naturalisation%20Policies%20in%20Europe.pdf> (28.06.2013).
- WEBER Ursula, Sprache und Gesellschaft, Zusammenfassung einer Vorlesung, Hannover, 2001 unter http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/BF/Lehre/WiSe0809/VL/8_sprache_und_gesellschaft.pdf (22.06.2013).
- WEISCHEDEL Wilhelm, Der Zwiespalt im Denken Fichtes, de Gruyter Verlag, Berlin, 1962.
- WIEDERIN Ewald, Bundesrecht und Landesrecht, Forschungen aus Staat und Recht, Springer Verlag, Wien, 1995.
- WIESMANN Eva Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation, Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts, Hrsg. in Forum für Fachsprachen, Günter Narr Verlag, Tübingen, 2004.
- WILSS Wolfram (Hrsg.). „Die Zukunft der internationalen Kommunikation in Europa im 21. Jahrhundert (2001 - 2020)“, , Günter Narr Verlag, Tübingen, 2002.
- WITTGENSTEIN Karl Ludwig, 5.6 7, Tractatus logico-philosophicus, 1921 in: Schriften 1, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 1960.
- WOBBE Theresa, Die Koexistenz nationaler und supranationaler Bürgerschaft, Neue Formen politischer Inkorporation in MACKERT Jürgen, MÜLLER Hans-Peter (Hrsg.), Moderne (Staats-)Bürgerschaft, Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies, VS-Verlag, Wiesbaden, 2007.

Rechtsquellen:

Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) unter
<http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html> (22.07.2013).

Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
vom 01.01.2006, Artikel 9a Abs 3 B-VG unter
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40068035> (22.07.2013).

Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. 81/2005.

Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 118/2004.

Bundesgesetz 1925, BGBl.Nr. 285/1925, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und
Bundesbürgerschaft vom 30. Juli 1925.

Bundesgesetz 1949, Kundmachung der Bundesregierung über die Wiederverlautbarung von
Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechts vom 04.11.1949,
BGBl. Nr. 276/1949.

Bundesgesetz 1954, Vereinsgesetz-Novelle 1954, BGBl. Nr. 142/1954-

Bundesgesetz der Schweizer Eidgenossenschaft über die Landessprachen und die
Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften unter
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6951.pdf>, (21.07.2013).

Charta der Grundrechte der EU, 2007/C 303/01, Art.21 der unter <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/32007X1214/htm/C2007303DE.01000101.htm>,
(19.07.2013).

Charta der Grundrechte der EU, 2007/C 303/01, Art.22 der unter <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/32007X1214/hm/C2007303DE.01000101.htm>, (19.07.2013).

Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945, Artikel 1 und 55 unter <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>, (22.07.2013).

Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945, Artikel 1 und 55 unter <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter9.shtml>, (22.07.2013).

Code Civil: Loi n° 98-170 du 16 mars 1998 relative à la nationalité, France.

Das neue Autonomiestatut, Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Hrsg. von der Südtiroler Landesregierung – Bozen, 14. Auflage, 2009.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670: Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen, GBl. vom 20. November 1972, Nr. 301; ABl. vom 21. November 1978, Nr. 59, ord Beibl unter http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/VB/verfassungsrechtliche_bestimmungen.aspx (22.07.2013).

Deutsche Reichsgesetzblatt, dRGBL. I S 790, GBl. Ö Nr. 236/1938.

Einkommens- und Körperschaftssteuergesetz, BGBl. Nr. 33/1993 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 358/1997 vom 29.11.1997.

Erklärung der Menschen-und Bürgerrechte, Artikel 3 vom 26.08.1789, Frankreich zitiert in <http://www.vie-publique.fr/decouverte-institutions/institutions/approfondissements/souverainete-nationale.html>, (06.07.2013).

European Charter for Regional or Minority Languages, Strasbourg, 5.XI.1992; in <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/148.htm>, (22.07.2013).

EU-Charta, Grundrechte Charta der Europäischen Union, ABl 2000 C 364,1.

Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl.Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998.

Europäische Kommission, Abschlussbericht "Mehrsprachigkeit", Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie für Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union unter http://ec.europa.eu/education/languages/archive/doc/multishort_de.pdf (22.07.2013).

Europäische Kommission, Bildung und Kultur Europäischer Referenzrahmen für Sprachen unter <http://europass.cedefop.europa.eu/LanguageSelfAssessmentGrid/de> (22.07.2013).

Europäische Kommission, IPSC, Joint Research Center, Institute for the Protection and Security of the Citizens unter <http://langtech.jrc.it/DGT-TM.html>, (22.07.2013).

Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75.

International Covenant on Civil and Political Rights, A/RES/2200, UN-Doc. 2200/A-(XXI) unter <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx> (22.07.2013).

Josephinisches Gesetzbuch: Patent vom 1.11.1786 Jgs 591.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG DV) StF: BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 201/2011 unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004470> (22.07.2013).

Official Languages Act of the Government of Canada, R.S.C., 1985, c. 31, 4th Supp. unter <http://laws.justice.gc.ca/en/O-3.01/FullText.html> (22.07.2013).

Rahmencurriculum zu Deutsch – Integrationskursen der Integrationsvereinbarung-Verordnung in BGBl. II – ausgegeben am 28. Juni 2011 – Nr.205 unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_II_205/COO_2026_100_2_683869.pdf, (22.07.2013).

Resolution 217 C in UN Doc. E/CN.4/Sub.2/112, 1950 zur Verhinderung von Diskrimination und zum Schutz von Minderheiten.

Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 38 zuletzt idF Richtlinie 2006/106/EG des Rates vom 20. November 2006 L 363 409 20.12.2006 in <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1994/L/01994L0080-20070101-de.pdf>, (22.06.2013).

Sammlung aller derzeit gültigen EU-Rechtsvorschriften in allen Amtssprachen unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> (22.07.2013).

Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006.

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, StGBI.Nr.91/1919.

Staatsgesetzblatt, Gesetz vom 10. Juli 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz), StGBI. Nr. 60/1945.

Staatsgesetzblatt, StGBI. 4/194 idF Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Staatsvertrag von St.Germain, StGBI. 303/1920 idF BGBl 394/1924 idF BGBl II 154/1934 idF BGBl III 179/2002.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 idF BGBl. Nr. 250/1965.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 idF BGBl. Nr. 311/1985.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 38/2011.

Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 54/2013.

Staatsgrundgesetz vom 21.12. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 1867/142.

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 1867/142 idF BGBl 1988/684.

Übereinkommen zur Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28.09.1954 unter

http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/staatenlose/staatenl-Uebereinkommen_Rechtsstellung.pdf, (20.06.2013).

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.08.1961 unter

http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/staatenlose/staatenl-Uebereinkommen_Verminderung.pdf, (19.06.2013).

Verfassung Belgiens, Art. 4 unter http://www.senate.be/deutsch/const_de.html, (21.07.2013).

Verfassung Belgiens unter <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/summary.pl> (22.07.2013).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische

Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union unter
http://ec.europa.eu/dgs/translation/index_de.htm (22.07.2013).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union C

115/47 vom 09.05.2008 unter <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:de:PDF>,
(22.07.2013).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 24 Abs. 1 AEUV unter

http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Vertragsartikel/Pdf/Art_24Abs_1_AEUV.pdf (22.07.2013).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 6 AEUV unter

http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Vertragsartikel/Pdf/Art_6_AEUV.pdf (18.07.2013).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 165 AEUV unter

http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Vertragsartikel/Pdf/Art_165u166_AEUV.pdf (18.07.2013).

Vertrag über die Europäische Union, BGBl. III Nr. 85/1999 idF BGBl. III Nr. 185/2006.

Vertrag über die Europäische Union, Art. 1 und 2 EUV unter

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0047:020:de:PDF>, (18.07.2013).

Vertrag von Lissabon (Reformvertrag) - CIG 14/07, BGBl. III Nr. 132/2009 in
<http://www.ris.bka.gv.at> (22.07.2013).

Verordnung (Europäische Union) Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische
Wirtschaftsgemeinschaft - ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385 zuletzt idF Verordnung
(EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 L 363 1 20.12.2006 unter
<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1958R0001:20070>

Verwaltungsgerichtshof vom 23.03.2004, 2003/01/0481, 41/02 Staatsbürgerschaft unter
[http://www.ris.bka.gv.at/JudikaturRechtssaetze.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnum
mer=JWT_2003010481_20040323X00](http://www.ris.bka.gv.at/JudikaturRechtssaetze.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2003010481_20040323X00) (22.07.2013).

Verwaltungsgerichtshof vom 18.06.2009, 2008/22/0135, 19/05 Menschenrechte unter
[http://www.ris.bka.gv.at/JudikaturRechtssaetze.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnum
mer=JWT_2008220135_20090618X00](http://www.ris.bka.gv.at/JudikaturRechtssaetze.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2008220135_20090618X00) (22.07.2013).

Verwaltungsinterne Redaktionskommission, Schweizer Eidgenossenschaft unter
<http://www.bk.admin.ch/themen/lang/04921/05462/index.html?lang=de>,
(22.07.2013).

White Paper on Education and Training - Teaching and Learning - Towards the Learning
Society, COM (95) 590 final, 29 November 1995 unter
http://europa.eu/documentation/official-docs/white-papers/index_en.htm (22.07.2013).

White Paper on Growth, Competitiveness, Employment: The Challenges and Ways Forward
into the 21st Century, [http://europa.eu/documentation/official-docs/white-
papers/index_en.htm](http://europa.eu/documentation/official-docs/white-papers/index_en.htm) (22.07.2013).

Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895 idF BGBl. I Nr. 52/2009.

Internetquellen

Artikel: Defining what makes a country - In quite a state - How many countries in the world?
The answer to that question is surprisingly difficult, The Economist, April 8th 2010,
The Economist Newspaper Limited, London, 2010 unter
<http://www.economist.com/node/15868439> (22.06.2013).

Artikel: Staatsbürgerschaftsgesetz: Novelle mit Drei-Stufen-Modell, Die Presse vom
28.10.2012 unter
http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1306237/Staatsbuergerschaft_Novelle-mit-DreiStufenModell (31.07.2013).

Einbürgerung in die Bundesregierung Deutschland, Spracherwerb, Presse- und
Informationsamt der Bundesregierung, Berlin 2013 unter
http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/Staatsangehoerigkeit/anspruchseinbuengerung/_node.html#doc133996bodyText4 (22.07.2013).

Europäische Kommission, EU- Gesamtbevölkerung in EUROSTAT unter
<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&language=de&pcode=tps00001&tableSelection=1&footnotes=yes&labeling=labels&plugin=1> (22.06.2013).

Europäische Kommission, Eurobarometer Umfrage zum Thema: Die Europäer und ihre
Sprachen unter http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_243_sum_de.pdf
(22.06.2013).

Europäische Kommission, "Migration and migrant population statistics" - Statistics Explained
(2013/7/1) EUROSTAT, 2011 unter
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Migration_and_migrant_population_statistics (22.06.2013).

Europäische Kommission, Prinzip der Rechtstaatlichkeit - EU unter http://europa.eu/about-eu/basic-information/decision-making/treaties/index_de.htm (22.06.2013).

Europäische Kommission, Gemeinsamer Europäischen Referenzrahmens

<http://europass.cedefop.europa.eu/LanguageSelfAssessmentGrid/de> (22.06.2013).

Europäische Kommission, Sprachführer „Eurojargon“ unter

http://europa.eu/abc/eurojargon/index_de.htm (20.06.2013).

Europäische Kommission, Konsularischer Schutz für Unionsbürger/innen unter

http://ec.europa.eu/justice/citizen/consular-protection/index_de.htm (12.06.2013).

Europäisches Parlament, Sprachenpolitik der Europäischen Union unter

http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_4.17.3.pdf (18.06.2013).

Europäische Union, Beschäftigung und Sozialpolitik, Strategie 2020 für das Wachstum in der Europäischen Union unter

http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/eu2020/em0028_de.htm (19.06.2013).

Gerichtshof der Europäischen Union und dessen Sprachenregelung unter

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_6999/, (22.06.2013).

IATE, Interaktive Terminologie Datenbank für Europa, European Communities, 2007

<http://iate.europa.eu/iatediff/SearchByQueryLoad.do?method=load>, (22.07.2013).

Informationsplattform des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte

„humanrights“, Erläuterungen zu Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Informationsplattform Menschenrechte unter

http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/AEMR/Text/idart_516-content.html, (19.06.2013).

Informationen über Euskadi und das Baskenland unter <http://www.euskadi.net/r33-2220/es> (22.06.2013).

Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, Einbürgerungen-Statistiken der MA 35 unter

<https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/einbuergerung> (19.06.2013).

Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien, Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht unter

<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/staatsbuergerschaft.html>
(22.06.2013).

Menschenrechtsreport Nr. 63 der Gesellschaft für bedrohte Völker, März 2010 unter
<http://www.gfbv.de/uploads/download/download/85.pdf> (21.06.2013).

Öffentlicher Dienst der bretonischen Sprache, Office de la langue bretonne unter
<http://www.ofis-bzh.org/index.php> (22.06.2013).

Philosophische Fakultät, Heine Heinrich Universität Düsseldorf, Restauration und Heilige
Allianz 1815-1830 unter http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Historisches_Seminar/Studium/Folien/Neuzeit/GK/gk-neuzeit-fol6.pdf (04.06.2013).

Staatsekretariat für Integration unter www.integration.at (01.06.2013).

Translations of Finnish acts and decrees, Finland's Ministry of Justice unter
<http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/haku/?search%5Btype%5D=pika&search%5Bpika%5D=languages&submit=Search> (22.07.2013).

Ukrainische Volksrepublik, Außenministerium, Offizielle Amtssprache der Ukraine unter
<http://www.mfa.gov.ua/mfa/en/publication/content/392.htm> (22.06.2013).

Vereinte Nationen, Amtssprachen der Vereinten Nationen unter [http:// www.un.org](http://www.un.org)
(06.06.2013).

Verwaltung der Republik Frankreich, Spracherfordernis zur Einbürgerung in Frankreich unter
<http://vosdroits.service-public.fr/F11926.xhtml> (22.06.2013).

Abbildungen

Abbildung 1: Graphik: Kommunalnet, Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2: Graphik: EUROSTAT, Immigration by main citizenship group 2009, EU-27

unter

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/images/archive/1/14/20120713061540%21Immigration_by_main_citizenship_group%2C_2009_%281%29-de.png,
(20.06.2013).

Abstract

Nach der Entstehung der Nationalstaaten in Europa von 1770 bis 1830 und der sich darin konstituierenden Nationalsprachen sieht man sich nunmehr mit der Frage konfrontiert, inwieweit - in heutiger Zeit in der zum einen in der Europäischen Union die Politik der Mehrsprachigkeit gelebt wird und zum anderen der Faktor Sprache in der aktuellen Integrationsdebatte einen besonderen Stellenwert erlangt - die Konzeption von Nationalsprachen noch von Bedeutung ist.

Grundsätzlich dient die Beherrschung einer Sprache als grenzüberwindendes Kommunikationsmittel. Inwieweit jedoch ein Sprachvermögen - das zuweilen losgelöst von seinem sprachkulturellen Hintergrund – ausreicht, um tatsächlich zu einer vollendeten Integration beitragen zu können, ist fraglich und wird im Laufe gegenständlicher Arbeit erörtert.

Sprache als rein kommunikatives Werkzeug zu betrachten, wird wohl derer multipler Eigenschaften nicht gerecht. Vielmehr stellt Sprache ein „Werkzeug des Denkens“ dar, das erst durch das Zusammenspiel von Geist und Verstand ihren tatsächlichen Bedeutungsgehalt offenbart. Sprache konstituiert unser Denken und Sprache konstituiert somit unsere Gesellschaftsformen und deren Gebilde.

Die jeweiligen Nationalstaaten gestalten kraft ihrer normativen Befugnisse grundlegende Gegebenheiten, die sich maßgeblich auf die verschiedentlichen Integrationsstadien auswirken. Inwieweit das Institut der Staatsbürgerschaft - als rechtlicher Rahmen zur Etablierung einer zivilen Gesellschaft – als maßgeblicher Faktor dazu beiträgt, sich einer Gemeinschaft zugehörig zu fühlen und welcher Mehrwert aus dem Status der Staatsbürgerschaft zu ziehen ist, wird in gegenständlicher Arbeit erörtert.

Ausgehend von Rechten und Pflichten - die einer Staatsangehörigkeit innewohnen – wird die Rolle der Institute Nation, Nationalstaat und nationale Staatsangehörigkeit in Zeiten der Globalisierung näher betrachtet. Zielsetzung dieser Arbeit ist es, die kulturphilosophische Einflussnahme von Sprache auf die Konstitution von Phänomenen wie Volk, Staat, Nation und Bürgertum, insbesondere im deutschen Sprachraum zu erörtern und deren Auswirkungen auf die Staatsbürgerschaft bis dato darzulegen.

Curriculum Vitae

- geb. am 04.11.1983 in Salzburg
- Universität Wien, Mag iur 2009
- Universidad Autónoma de Madrid (09/2007-02/2008)
- Universidad de Chile (03/2008-07/2008)
- seit 05/2013 Rechtsanwaltskanzlei Wien, Rechtsanwaltsanwärtlerin
- 04/2012 – 02/2013 Rechtsanwaltskanzlei Wien, Rechtsanwaltsanwärtlerin
- 09/2010 – 09/2011 Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten, Verwaltungsjahr
- 09/2009-08/2010 Gerichtspraxis im Sprengel des OLG Wien
- 04/2009-05/2009 Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur Europäischen Union, Brüssel, Volontärin
- 04/2008-06/2008 Rechtsanwaltskanzlei, Santiago de Chile, juristische Mitarbeiterin
- 07/2007-08/2007 Büro für Chancengleichheit der Landesregierung Salzburg, Praktikum
- 07/2006-08/2006 Ständige Vertretung der Republik Chile zu den Vereinten Nationen, UNIDO und CTBTO, Wien, Trainee
- 07/2005-08/2005 Rechtsanwaltskanzlei, Salzburg, Juristische Mitarbeiterin

SPRACHEN

- Deutsch
- Englisch
- Spanisch
- Französisch

